



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

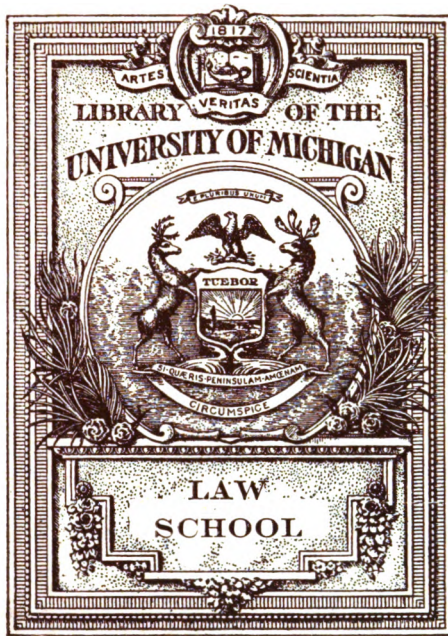
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Journals
K
30
.E32x



(FL2
Z486
D22)
stor
a3872

Bur Kritik
der
Gesehenwürfe

betreffend das

Hypothekenbankwesen und die gemeinsamen Rechte
der Besitzer von Schuldverschreibungen

von

Justizrath Dr. Riesser

(Berlin).

Beilageheft

zum 47. Band der „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht“.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1898.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

W o r w o r t.

Die vorliegende Arbeit ist eine nähere Ausführung und Erweiterung des Referats, welches ich dem XXIV. Deutschen Juristentage (zu Posen) am 12. September d. J. über die seitens der ständigen Deputation gestellte Frage erstattet habe:

„Ist die reichsgesetzliche Regelung des Hypothekendarlehnwesens und die der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen zu empfehlen?“

Berlin im Oktober 1898.

Dr. Rieffer.

Inhaltsangabe.

	Seite
A. Die Bedürfnisfrage	1—15
I. In Bezug auf die reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens	1— 6
II. In Bezug auf die reichsgesetzliche Regelung der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen	6—15
B. Besprechung der vorliegenden Entwürfe	16—89
I. Vorbemerkungen	16—17
II. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Hypothekenbankgesetzes	17—53
1. Allgemeine Orientirung über den Entwurf und dessen Grundgedanken	17—23
2. Erörterung wichtigerer Neuerungen und Bedenken	23—53
a) Die Uebertragung der Aufsicht an die Einzelstaaten	23—32
b) Die Beleihungsgrenze bei ländlichen Grundstücken	32—36
c) Die Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger durch ein Konkurs-Vorrecht an den Deckungshypotheken	36—50
d) Die Gleichstellung der Grundschulden mit den Hypotheken	50—52
e) Der Ausschluß der Landschaften, landschaftlichen Kreditvereine u. vom Gesetze	52—53
III. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen	53—89
1. Allgemeine Orientirung über den Entwurf und dessen Grundgedanken	53—56
2. Erörterung wichtigerer Neuerungen und Bedenken	56—89
a) Das Verhältniß des in Gemäßheit des Entwurfs zu bestellenden Vertreters zu etwaigen sonstigen Vertretern	56—66
b) Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Gesetzes	66—71

	Seite
α) Die Ausschließung der öffentlichen Körperschaften	66— 67
β) Der Minimalbetrag des Nennwerths der ausgegebenen Schuldschreibungen	67— 70
γ) Die Beschränkung auf Schuldschreibungen, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind	70— 71
c) Die Gläubigerversammlung	71— 85
Berufung	71— 72
Anhörung des Schuldners	72
Bekanntmachung	72— 73
Abschrift der Anträge	73
Kosten der Berufung	73
Zuständigkeit	73— 75
Beschluss der Gläubigerversammlung als Titel zur Umschreibung einer Hypothek	76
Ort der Versammlung; Abstimmung;	
Vorsitz	76— 77
Hinterlegung der Schuldschreibungen	77— 78
Die im Falle eines Antrags auf Berufung einer Gläubigerversammlung nothwendigen Kautelen	78— 82
Etwas besondere Erleichterungen für die Beschlussfähigkeit einer zweiten Versammlung	82— 83
Anfechtung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung	83— 85
d) Rechte und Pflichten des Vertreters. Abberufung desselben. Stellung des Vertreters im Konkurse	85— 89
e) Anwendbarkeit des Entwurfs auf früher ausgestellte Schuldschreibungen	89
Anlage I. XXIV. Deutscher Juristentag. — Anträge des Referenten zur Frage 9	90— 91
Anlage II. Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes und eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldschreibungen	92—106
1. Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes	92—101
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldschreibungen	102—106

Die sehr allgemein gehaltene Frage, welche zur Berathung des XXIV. Deutschen Juristentages stand, ob eine reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens und die der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen zu empfehlen sei, war meines Erachtens mit dem Herrn Gutachter Dr. Felix Hecht ohne Bedenken zu bejahen.

IA. Die Bedürfnisfrage.

I. In Bezug auf die reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens.

Was zunächst das Hypothekenbankwesen angeht, so ist eine gesetzliche Regelung so dringend wünschenswerth, daß man sogar in der im Juni 1897 im Reichs-Justizamt zusammengetretenen Sachverständigenkommission, welche den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ¹⁾ zu begutachten hatte, von einer vorgängigen Generaldiskussion der Bedürfnisfrage, speziell in Bezug auf die Regelung der rechtlichen Seite der Materie, gänzlich Abstand genommen hat ²⁾. Fraglich könnte

¹⁾ Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Kgl. preuß. Staatsanzeiger vom 26. Mai 1898 Nr. 123, 1. Beilage. (Abgedruckt in Anlage II zu dieser Arbeit.)

²⁾ Die Mehrzahl der süddeutschen Sachverständigen hatte zwar die gesetzliche Regelung der rechtlichen Seite von Anfang an für eine unabweisliche Nothwendigkeit gehalten, hatte aber anfänglich Zweifel bezüglich der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Regelung auch der wirtschaftlichen Seite des Hypothekenbankwesens. Sie ließ jedoch am Ende der Berathung, unter Voraussetzung der Berücksichtigung der gemachten Einzelausstellungen, diese Bedenken fallen.

nur erscheinen, ob nicht der Weg, den der Herr Gutachter noch auf S. 7 des Gutachtens angedeutet und bei verschiedenen anderen Anlässen bis in die neueste Zeit vertreten hatte, als der vorsichtiger und deshalb richtiger zu erachten sei: Daß nämlich zunächst, wenigstens soweit rein geschäftliche und wirtschaftliche Normen mit in Frage kommen, unter Schaffung eines „Reichs-Pfandbriefamts“, „Reichs-Normativbestimmungen auf dem Wege von Verwaltungsvorschriften“ erlassen würden und es diesem Reichs-Pfandbriefamt überlassen bleiben würde, auf Grund zu sammelnder Erfahrungen nach einer geraumen Zeit die Grundzüge eines Reichsgesetzes für Hypothekenbanken aufzustellen und vorzuschlagen. Gewichtige Gründe dürften jedoch dafür sprechen, schon jetzt und im Wege der Gesetzgebung vorzugehen. Denn daß die Regelung der rechtlichen Seite der Materie, also insbesondere des Pfand- oder Vorzugsrechts der Pfandbriefinhaber, nicht mehr länger aufgeschoben werden kann, läßt sich kaum verkennen, da in einigen deutschen Staaten die rechtliche Sicherung der Pfandbriefe gänzlich in der Luft schwebt, in anderen Bundesstaaten aber mit landesgesetzlichen und im Einzelnen doch recht verschieden gearteten Regelungsversuchen, oft erst auf Grund betrübender und bedenklicher Erfahrungen, vorgegangen worden ist, in Gemäßheit des bekannten Vorbehalts zu Gunsten der Landesgesetzgebung in § 17 des Einf. Gesetzes zur Konkursordnung. Es geschah dies zuerst in Koburg-Gotha durch Gesetz, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen vom 4. April 1885 ¹⁾, alsdann in Baden durch Gesetz, „die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend“, vom 23. April 1892 ²⁾, in Elsaß-Lothringen durch

¹⁾ Abgedruckt u. A. in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 31, N. 7. Bd. 16 S. 264—282.

²⁾ Abgedruckt in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 42, N. 7. Bd. 27 S. 210—213. Schon geraume Zeit vor dem Erlaß der betreffenden Landesgesetze hatte sich die Praxis verschiedener deutscher Hypothekenbanken auf vertrags- bzw. statutenmäßigem Wege durch Bestellung eines

Gesetz vom 22. Mai 1893¹⁾, in Mecklenburg-Schwerin durch Gesetz vom 27. Februar 1894, in Mecklenburg-Strelitz durch Verordnung vom 3. März 1894²⁾ und in Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 15. Januar 1896³⁾. Vgl. das braunschweigische Gesetz, die Hypotheken für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Verpflichtungsscheine betreffend, vom 30. März 1881 (abgedruckt in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 27, N. F. Bd. 12 S. 484—488) und das bayerische Gesetz vom 18. März 1896, betreffend einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere⁴⁾, insbesondere Abschnitt II: Staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird (Art. 16 und 17) und Abschnitt III Inhaberp hypotheken (Art. 18—26), abgedruckt in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 46, N. F. Bd. 31 S. 443 bis 454.

Daß aber hierbei nothwendiger Weise vielfach auch die wirtschaftliche Seite der Materie zu berühren war, z. B. in welcher Höhe Deckungshypotheken vorhanden sein müssen u. s. w., zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die eben erwähnten Landesgesetze und auf deren Vorbild, die dem Reichstage vorgelegten, aber nicht zur Verabschiedung gelangten Entwürfe eines Reichsgesetzes „betreffend das Faustpfand für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen“,

Faustpfandrechts an den zur Unterlage der Pfandbriefe dienenden Hypotheken und durch Bestellung eines die Pfandbriefgläubiger vertretenden „Pfandhalters“ geholfen.

¹⁾ Abgedruckt in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 42, N. F. Bd. 27 S. 192—194.

²⁾ Abgedruckt in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 44, N. F. Bd. 29 S. 170—184, ein äußerst sorgfältig und detaillirt ausgearbeitetes Gesetz.

³⁾ Abgedruckt in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 46, N. F. Bd. 31 S. 195—207.

⁴⁾ Abgedruckt in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 46, N. F. Bd. 31 S. 443—454.

vom 11. März 1879 und 27. Februar 1880¹⁾. Ueberdies aber ist eine — vorsichtige — gesetzliche Regelung auch der wirthschaftlichen Fragen, also insbesondere in Betreff der Errichtung, des Geschäftsbetriebs, der Beaufsichtigung, der öffentlichen Berichterstattung, der Art und Höhe der Deckung der Pfandbriefe, der Art der Aufmachung der Bilanzen zc., auch aus sonstigen Gründen dem jetzt bestehenden Zustande weit vorzuziehen. Heute nämlich ist, je nach den bestehenden Normativbestimmungen, oder, wo solche nicht bestehen, je nach dem Ermessen der Landesbehörden, die für diejenigen Banken, welche Inhaberpfandbriefe ausgeben wollen, beliebige Konzessionsbedingungen festsetzen können, ein ungemein weitgehender Unterschied in den Rechten und Pflichten, in der Geschäftsführung und Beaufsichtigung der einzelnen deutschen Hypothekenbanken zu konstatiren²⁾. Das ist nicht

¹⁾ Vgl. die Begründung zu diesen Entwürfen S. 22: „Die juristische Haftung der Hypotheken allein reicht zur Sicherung der Pfandbriefinhaber nicht aus, wenn nicht die wirthschaftliche und tatsächliche Sicherung hinzutritt.“

²⁾ Hier ist insbes. auf das nach § 38 des Börjengesetzes an sich schon zu Unrecht und namentlich mit Unrecht den Landesregierungen (auch für die Zukunft) zugestandene Recht der Befreiung der (unter staatlicher Aufsicht stehenden) Pfandbriefanstalten vom Prospektzwang hinsichtlich ihrer Schuldverschreibungen, ferner auf das wichtige Privilegium der Stiftungsfähigkeit und der Mündelsicherheit (Pupillarität) der Pfandbriefe zu verweisen. Das letztere Privilegium ist bisher folgenden außerpreussischen Hypothekenbanken für ihre Pfandbriefe durch die Landesgesetzgebung verliehen worden: der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie der Süddeutschen Bodenkreditbank in München; der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen; der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim; der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen; der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart; der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Straßburg i. E.; der Leipziger Hypothekenbank in Leipzig; der Schwarzburger Hypothekenbank in Sondershausen und der Sächsischen Bodenkreditbank in Dresden. Diese bereits erteilten und die etwa noch bis zum 1. Januar 1900 zu erteilenden Landesprivilegien bezüglich der Mündelsicherheit der Pfandbriefe bleiben auch nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen,

nur bedenklich für das Publikum, für die Pfandbriefabnehmer u. s. w., sondern es hat auch die sehr wenig zu rechtfertigende Folge, daß Banken, die über den Bereich ihres Heimathstaates hinaus auch in anderen deutschen Staaten ihre Geschäfte betreiben, sich hier vielfach bei weitem freier bewegen können, als die eigenen Banken dieser letzteren Staaten, was nur als unbillig empfunden und bezeichnet werden kann. Man hat mitunter sogar den — vielleicht unbegründeten — Eindruck, als ob einige solcher Banken, für die im Heimathstaate an sich kaum ein Bedürfniß und jedenfalls kein ausreichendes Absatzgebiet besteht, eigens zu dem Zwecke gegründet wären, um in anderen Bundesstaaten Geschäfte betreiben zu können, gestützt auf eine größere Bewegungsfreiheit und auf das Privileg der Mündelsicherheit und vielleicht auch Stiftungsfähigkeit ihrer Pfandbriefe, deren Nimbus hierdurch in den Augen des Publikums erfahrungsmäßig, oft sehr mit Unrecht, erheblich gesteigert wird¹⁾.

Auf Grund solcher und ähnlicher Erwägungen hat denn auch schon die Reichstagskommission, welche mit der Berathung des oben erwähnten Entwurfs eines (Reichs-) Gesetzes betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen befaßt war, in einer Resolution:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Bedingungen für die Errichtung und die Geschäfts-

während nach dem 1. Januar 1900 kein Bundesstaat mehr den ihm geeignet erscheinenden Papieren die Mündelsicherheit zuerkennen kann, selbst nicht mit Beschränkung auf das eigene Landesgebiet, da dies alsdann ausschließlich Sache des Bundesraths ist (vgl. § 1807 Nr. 4 B.G.B.'s und Art. 212 des Einf.Ges.'s.

¹⁾ Näheres s. bei Ed. Wegner, „Die Landschaften und die preussischen Hypotheken-Aktienbanken, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu dem ländlichen Grundbesitz in Preußen“ (in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs Jahrg. 31 Nr. 7 S. 544—560 und Nr. 8 S. 561—605) 1898, speziell auf S. 571/572.

führung der Pfandbriefanstalten dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen¹⁾

auf die Nothwendigkeit der gesetzlichen, und zwar der reichsgesetzlichen Regelung auch der wirtschaftlichen Seite nachdrücklich hingewiesen. Daß diese Regelung eine reichsgesetzliche sein muß und nicht eine landesgesetzliche bleiben kann, erhellt schon aus den angedeuteten Mängeln einer landesgesetzlichen Regelung und würde sich überdies aus der vielfachen Berührung dieser Fragen mit den durch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich geregelten Materien von selbst ergeben.

II. In Bezug auf die reichsgesetzliche Regelung der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

Schon an anderer Stelle²⁾ habe ich vor längerer Zeit darauf hingewiesen, wie dringend wünschenswerth ein Reichsgesetz sein würde, welches die Rechtsverhältnisse der eine so ungemein wichtige Rolle in unserem Verkehr spielenden Schuldverschreibungen (Obligationen) regelt. Ein solches Gesetz ist nun zu meinem lebhaften Bedauern bis jetzt weder erlassen, noch auch nur in Angriff genommen worden. Allerdings hat das Bürgerliche Gesetzbuch einige Fragen, die bisher in der Luft schwebten oder je nach den Landesrechten verschieden zu beantworten waren, nunmehr einheitlich geregelt, so insbesondere in den §§ 793—808 (Schuldverschreibung auf den Inhaber)³⁾; §§ 1187—1189 (Bestellung einer

¹⁾ Hirth's Annalen Jahrg. 1880 S. 316. Schon früher hatte der Reichstag in Bezug auf die Regelung der rechtlichen Seite der Sache in einer Resolution vom 21. Dezember 1876 (Stenogr. Ber. IV. Sess. 1876 S. 1000) den Reichskanzler aufgefordert, „wo möglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des im § 17 des Einf. Ges. behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen“.

²⁾ Zur Revision des Handelsgesetzbuchs Abth. II (1889) S. 377.

³⁾ Besonders hervorzuheben § 795 Abs. 1: „Im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung

Hypothek für die Forderung aus einer indossablen oder auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibung); § 1807 (Anlegung von Mündelgeld: verbrieftete Forderungen)¹⁾, und ein Theil der erstangeführten Bestimmungen über die Schuldverschreibung auf den Inhaber, nämlich in Bezug auf die Uebertragung und deren Rechtswirkung, ist in dem gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretenden Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, und zwar in den §§ 363 bis 365 (früher Artt. 301—303), für gewisse kaufmännische an Order lautende Verpflichtungsscheine (Schuld-scheine) mit einigen Ergänzungen und Modifikationen wiederholt worden.

Ferner sind im Börsengesetze vom 22. Juni 1896 in den §§ 36—41 Bestimmungen über die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel, in den §§ 43—47 Bestimmungen über die Haftung aus Prospekten über zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere und in den §§ 75—78 Strafbestimmungen getroffen, die sich auch auf Schuldverschreibungen beziehen.

Aber alle diese Normen sind vereinzelt und überdies an verschiedenen Stellen zerstreut. Die Rechtsverhältnisse der Obligationen (Schuldverschreibungen) und der Obligationäre verdienen jedoch und erheischen ebenso dringend eine umfassende und erschöpfende Gesamtkodifikation, wie die Rechtsverhältnisse der Aktien und Aktionäre, denen eine solche längst zu Theil geworden ist. Denn auch der Obligationen-umlauf im Deutschen Reiche ist, selbst wenn man nur die

einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.“ — Wichtig sind hier auch besonders noch § 271 Abs. 2: „Ist eine Zeit [für die Leistung] bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.“ § 437: „Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes. Der Verkäufer eines Werthpapiers haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgegeben ist“ u. A. m.

¹⁾ Vgl. die Artt. 98—102, 174—178 des Einf.Ges. zum B.G.B.

im Inlande ausgestellten Schulverschreibungen in Betracht zieht, ein überaus erheblicher. Allerdings geben darüber nicht (wie Herr Dr. Gecht in seinen leider allzukurzen gutachtlichen Aeußerungen über die Nothwendigkeit eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schulverschreibungen [S. 219/220] sagt) die üblichen Börsenhandbücher genügende Anhaltspunkte, nicht einmal hinsichtlich der „industriellen Obligationen“ im engeren Sinne. Denn die Börsenhandbücher geben nur Anhaltspunkte, und zwar meist nicht ausreichende, über die an einer Börse notirten Schulverschreibungen¹⁾, während nach meiner Ueberzeugung die Zahl der nicht notirten erheblich größer ist, und sie geben auch die notirten nur an bei den einzelnen Gesellschaften, also ohne Zusammenfassung, oder sie enthalten, wie das Schumann'sche Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften, nur die von Aktiengesellschaften ausgegebenen Obligationen und „ähnlichen Anleihen“. Nach diesem — übrigens auch in dieser Beschränkung nicht durchweg vollständigen — Handbuch aber hat R. van der Borghht im 1. Heft der 2. Auflage des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ (1898) S. 194 berechnet, daß im Jahre 1896 der Gesamtbetrag der vorhandenen „Obligationen und ähnlichen Schulverschreibungen“ (mit Ausschluß der Pfandbriefe) sich auf rund 1 Milliarde und 126 Millionen Mark belief. Da also eine ausreichende und vor Allem eine amtliche Werthpapierstatistik, die dringend nothwendig wäre, auf diesem Gebiete beinahe vollständig fehlt (siehe darüber Anmerkung 1 auf S. 57), und eine genaue Statistik auch auf privatem Wege für die nicht notirten Schulverschreibungen kaum herstellbar ist, so glaubte ich zuverlässige Zahlen über die jährlich neu emittirten Obligationen (aus denen sich dann der voraussichtliche Gesamtbetrag der vor-

¹⁾ Auch im Deutschen Oekonomist habe ich nur jährliche Uebersichten über die an den Börsen jährlich stattgefundenen Neueinführungen von Schulverschreibungen finden können.

handenen Obligationen, wenn auch nicht in sicherer Weise, annähernd schätzen läßt), dadurch gewinnen und beschaffen zu können, daß ich aus den für „inländische Renten- und Schuldverschreibungen“ nach Tarifnummer 2a des Reichs-Stempelgesetzes vom 27. April/1. Mai 1894 im Reich aufgetommenen Stempelbeträgen seit dem Inkrafttreten dieses Stempelgesetzes, also aus den letzten 4 $\frac{1}{4}$ Jahren, die Gesamtbeträge der neu ausgegebenen Schuldverschreibungen ermittelte.

Die mir für diese fünf Jahre (seit dem 1. Mai 1894, dem Tage des Inkrafttretens des Reichs-Stempelgesetzes vom 27. April 1894) seitens des Herrn Referenten im Reichs-Schatzamté gütigst übermittelten Zahlen lauten:

1. Für die Zeit vom 1. Mai 1894 bis 31. März 1895 (11 Monate) . . .	Mk. 1,109,502.80
2. Für das Statjahr 1895/96 (12 Monate) ..	1,324,890.20
3. Für das Statjahr 1896/97 (12 Monate) ..	724,064.50
4. Für das Statjahr 1897/98 (12 Monate) ..	796,345.80
5. Für das erste Viertel des Rechnungs- jahrs 1898/99 (3 Monate) . . .	403,991.20

Zusammen für 50 Monate Mk. 4,358,794.50

im Durchschnitt sonach für einen Monat Mark 87,175.89
und für ein Jahr Mark 1,046,110.68.

Da der Stempel nach Tarifnummer 2a 4‰ beträgt, so entspricht dieser Eingang aus Stempelbeträgen einem Nennwerthe der seit 1. Mai 1894, also seit 50 Monaten, neu ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen von Mk. 261,527,670.—,

also für einen Monat

rund Mk. 5,230,553.—

und für ein Jahr

rund Mk. 62,766,636.—.

Könnte man, was aber oberflächlich und aus mehr als einem Grunde unrichtig wäre, diesen Jahresdurchschnitt einfach multiplizieren, so würde man für die Zeit von 1870 bis 1898, also für den Zeitraum von 29 Jahren, etwa auf einen Betrag von 1 Milliarde und (rund) 820 Millionen Mark kommen. Sicherlich aber wird die richtige Rechnung, sobald weitere amtliche Unterlagen bekannt sein werden, zwar nicht die von Herrn Dr. Hecht mitgetheilte, aber doch im Wesentlichen die von van der Borcht herausgerechnete und oben mitgetheilte Zahl von 1 Milliarde und 126 Millionen Mark zum Mindesten bestätigen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß in der letzteren Statistik nur die von Aktiengesellschaften ausgegebenen Obligationen und (allerdings auch) ähnliche Anleihen einbegriffen sind.

Die obige Zusammenstellung mit dem Resultat von Mark 261,527,670.— für 50 Monate umfaßt aber nicht:

- a) die unter den Befreiungen zu Tarifnummer 2 des vorgedachten Reichs-Stempelgesetzes erwähnten „Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten“;
- b) die unter Tarifnummer 3a dieses Gesetzes aufgeführten „inländischen, auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen“, die nur mit 1%o versteuert werden, und
- c) die ebendasselbst unter Tarifnummer 3b aufgeführten „inländischen auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- oder Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften“, welche Wertpapiere nur mit 2%o besteuert werden.

Der Bestand der — rechtlich jedenfalls hierher gehörigen — Pfandbriefe aber, wenn man nur die von

fämmlichen deutschen Hypothekenbanken ausgegebenen in Betracht zieht, belief sich im laufenden Jahre (1898) auf 5—6 Milliarden Mark, wovon etwa $1\frac{3}{4}$ Milliarden Mark auf Pfandbriefe der preußischen Hypothekenbanken entfallen.

Mit Rücksicht auf die hiernach auch ziffermäßig feststehende große wirthschaftliche Bedeutung der Materie habe ich schon in einer kurzen Darlegung, die ich zu den Akten der zur Berathung des Entwurfs des Handelsgesetzbuchs im Reichs-Justizamt zusammengetretenen Kommission (November und Dezember 1895) überreichte, und welche hier abzubringen¹⁾ mir gestattet sei, folgendes ausgeführt:

„Ich möchte mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß das Recht der Obligationen und Obligationäre nach Lage der heutigen deutschen Gesetzgebung noch in den wichtigsten Punkten geradezu in der Luft schwebt. Ob man die gesetzliche Regelung im Handelsgesetzbuch oder in einem besonderen Gesetze versuchen will, lasse ich dahingestellt, aber eine gesetzliche Regelung sollte man angesichts der ungemein großen Vermögensinteressen, um die es sich hier handelt, versuchen und baldigst versuchen. Ich verweise unter den nachfolgenden Stichworten insbesondere auf folgende Punkte, welche der gesetzlichen Normirung gelegentlich einer Gesamtkodifikation der Materie bedürfen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Untheilbarkeit der Obligationen; gemeinsamer Vertreter mehrerer Erben.
2. Haftung der Rechtsvorgänger für Einzahlungen.
3. Art und Form der Uebertragung; Recht des Eigenthümers (Inhabers) auf Umschreibung von Namen in Inhaberoobligationen und umgekehrt.
4. Grundsätze über die Einstellung der verschiedenen Arten

¹⁾ Mit geringen durch die Publikation des Börsengesetzes bedingten Aenderungen, welches letztere damals erst im Entwurfe vorlag.

von Obligationen in die Bilanz. (Ein Versuch ist im schweizerischen Obligationenrecht Art. 656 Nr. 7 gemacht.)

5. Mit welchem Betrage sind allmählich, insbesondere durch Verloosung rückzahlbare Obligationen im Konkurse und bei der Liquidation der Gesellschaft, welche sie ausgestellt hat, zuzulassen? Vgl. das dem französischen Senat am 6. Dezember 1883 unterbreitete „Projet de loi sur les sociétés“¹⁾, Art. 76.
6. Grundsätze über vorzeitige Rückzahlung von Obligationen (die bezüglich den Zweifel sind, insbesondere wenn ein Amortisationsplan vorliegt, meines Erachtens durch § 271 Abs. 2 B.G.B. durchaus nicht behoben).
7. Weiterzahlung von Zinsen bereits amortisirter (zurückgezahlter) Obligationen: vgl. französisches Gesetz vom 1. August 1893 portant modification de la loi du 24. juillet 1867 sur les sociétés par actions art. 70: „Dans le cas, où les sociétés ont continué à payer les intérêts ... des ... obligations ou tous autres titres remboursables par suite d'un tirage au sort, elles ne peuvent répéter ces sommes, lorsque le titre est présenté au remboursement.“ Vgl. jetzt für die Schuldverschreibung auf den Inhaber § 803 B.G.B.
8. Grundsätze über Rabuzirung im Falle verzögerter Einzahlungen; Minimaleinzahlungsquote?
9. Anmeldung und Eintragung der ausgegebenen Obligationen (nach Gesamtsumme, Eintheilung und Art der Stücke und Amortisationsbedingungen) in das Handelsregister.
10. Buchung des etwaigen Agios und Disagios.
11. Grundsätze über den Erwerb eigener Obligationen durch die Gesellschaft, welche sie ausgestellt hat.

¹⁾ S. Rieffer, „Zur Revision des Handelsgesetzbuchs“ Abth. I S. 71/72.

II. Rechte der Obligationäre gegenüber der Gesellschaft

(und zwar auch bei nicht durch Pfand zc. gesicherten Obligationen).

1. Rechte des Einzelobligationärs.
 - a) Einsicht in die Bilanzen oder Recht auf Abschrift?
 - b) Recht, den Generalversammlungen der Aktionäre ohne Stimmrecht beizuwohnen?
 - c) Recht der Klage binnen Präklusivfrist gegen Beschlüsse der Generalversammlungen, die ein Sonderrecht des Obligationärs verletzen?
2. Rechte der Gesamtheit der Obligationäre (wichtigste und der Regelung bedürftigste Frage).
 - a) Vertretung durch einen besonders zu wählenden Vertreter gegenüber der Gesellschaft bezw. dem Aussteller während des Geschäftsbetriebes und während des Konkurses bezw. der Liquidation, um die gemeinsamen Interessen aller Obligationäre zu schützen, also im ersteren Falle insbesondere zur Ueberwachung der Einhaltung der Ziehungen, der Rückzahlungen und Rückkäufe, im letzteren Falle insbesondere zum Abschluß von Vergleichen mit bindender Kraft für alle Obligationäre, in sämtlichen Fällen aber zur Genehmigung nothwendiger Zinsreduktionen, zur Aufgabe von Garantien oder Bestellung neuer Garantien und zu sonstigen Modifikationen der ursprünglichen Schuldburkunde im Namen und für Rechnung aller Obligationäre.
 - b) Etwaige Zulassung besonderer Generalversammlungen der Obligationäre, auch wenn es sich nicht um die Wahl eines gemeinsamen Vertreters handelt?

III. Die Emission von Obligationen.

1. Formelle Voraussetzungen.
 - a) Falls eine Aktiengesellschaft Ausstellerin, ist die Ausgabe von Obligationen erst nach Eintragung der Gesellschaft möglich, und zwar

b) Ausschließlich durch Beschluß der Generalversammlung, abweichende statutarische Bestimmungen sind nichtig.

2. Zulassung der Obligationen zum Börsenhandel und Haftung der Emittenten.

Die bezüglichen Bestimmungen des Börsengesetzes (§§ 43, 36—41 und 43—47) bedürfen der Nachprüfung. Jedenfalls sollte die Befreiung vom Prospektzwang nicht, wie im § 38 des Börsengesetzes festgesetzt ist, durch die Landesregierung, sondern, wie im neuen Obligationengesetze abändernd festzustellen wäre, wenn überhaupt, ausschließlich durch den Bundesrath zugestanden werden können¹⁾. —

Ich habe auch jetzt noch an dieser, selbstverständlich nicht erschöpfenden Zusammenstellung der wichtigsten Punkte, auf die sich eine Gesamtkodifikation des Rechtes der Obligationen und der Obligationäre zu erstrecken haben würde, kaum Wesentliches zu ändern. Daraus aber ergibt sich von selbst, daß ich den Versuch einer gesetzlichen Regelung der „gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen“, also derjenigen Frage, die ich schon früher laut obiger Skizze II sub 2 für „die wichtigste und der Regelung bedürftigste“ erklärte, zwar selbstverständlich für dringend empfehlenswerth halte, daß ich aber den auf diese Frage allein sich beschränkenden Gesetzesentwurf nur als eine Abschlagszahlung auf das weit umfangreichere Kodifikationsbedürfniß ansehen kann²⁾, weshalb ich auch lediglich in diesem Sinne auch das Botum des Juristentages herbeizuführen suchte³⁾. —

¹⁾ Dies gilt auch für Pfandbriefe.

²⁾ Ich kann also durchaus nicht der Meinung Riesenfeld's (Der Aktionär 45. Jahrg. Nr. 2574 III. Artikel) beipflichten, „daß am 1. Januar 1900 ein vollständiges, die Ausgabe der Obligationen, das Rechtsverhältniß zwischen Aussteller und Nehmer der Schuldverschreibungen und die Beziehungen der Obligationäre zu einander regelndes deutsches Recht der Schuldverschreibungen vorhanden sein wird.“

³⁾ Das Botum des Juristentages ist in diesem Sinne abgegeben worden (s. Anlage I zu dieser Arbeit).

Damit beschließe ich meine Ausführungen in Bezug auf die Bedürfnisfrage, also über die abstrakte und allgemeine Frage, ob die reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens und der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen zu empfehlen sei. —

Da nun aber bereits konkrete Gesetzentwürfe über diese Materie vorliegen und sogar dankenswerther Weise, gerade zum Zwecke der Herbeiführung eingehender Besprechungen, am 26. und 27. Mai dieses Jahres im Reichsanzeiger veröffentlicht sind, so erschien es mir schon gelegentlich meines Referats für den XXIV. Deutschen Juristentag kaum thunlich und jedenfalls der Stellung des Juristentages nicht entsprechend, den Inhalt dieser Entwürfe, also die konkrete Fassung des bereits vorliegenden Kodifikationsversuches, zu übergehen¹⁾.

¹⁾ Herr Dr. Hecht hat zwar in seinem Juristentags-Gutachten selbst (S. 11) die Verfolgung der Detailbestimmungen des Entwurfs als die Grenzen der Fragestellung überschreitend abgelehnt, jedoch an anderem Orte (in Goldheim's Monatschr. f. Handelsr. und Bankwesen vom 9. Juli 1898, VII. Jahrg. Nr. 7) auch diese Detailbestimmungen kritisch erörtert und weitere Beiträge in Aussicht gestellt; vgl. Hecht in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. September 1898, III. Jahrg. Nr. 18/19 (im Wesentlichen nur Referat über den Inhalt der Entwürfe). — Von den sonst mir bekannt gewordenen Besprechungen der Entwürfe in Tagesblättern und wissenschaftlichen Zeitschriften seien, außer den ausführlichen Darlegungen in der Frankfurter Zeitung vom 27. Mai 1898 Nr. 145 und vom 8. Juni 1898 Nr. 156, der Bossischen Zeitung vom 1. Juni 1898, der (Mugsburger) Allgemeinen Zeitung vom 1. Juni 1898 Nr. 149, der Nationalzeitung vom 1. Juni 1898 Nr. 336, der Kölnischen Zeitung (in mehreren Artikeln), des Leipziger Tageblatts vom 6. Juni 1898 Nr. 28 (Dr. Hilliger) und außer verschiedenen, meist später in der Broschüre des Geh. Kommissionsraths Liman, „Beurtheilung des Entwurfs für ein Reichs-Hypothekenbankgesetz“ (1898, Druck von Ad. Hausmann, Berlin) abgedruckten Artikeln der Berliner Börsezeitung, folgende eingehende Erörterungen besonders hervorgehoben:

1. Drei Artikel im Berliner Börsen-Courier vom 10., 15. und 16. Juni 1898 (Nr. 266, 274 und 276) ausschließlich über den Entwurf, eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, unterzeichnet: Dr. Rfd.

B. Besprechung der vorliegenden Entwürfe.

I. Vorbemerkungen.

Wenn ich somit nunmehr dazu übergehe, auch die Einzelbestimmungen dieser Entwürfe zu würdigen, möchte ich folgenden ausdrücklichen Vorbehalt machen: Ich bin persönlich nicht kompetent, die rein technischen Fragen, welche insbesondere der Hypothekbankgesetzentwurf vielfach enthält ¹⁾

2. Die im Deutschen Oekonomist vom 18. Juni, 16. und 23. Juli, 20. August, 3. und 17. September, sowie 1. Oktober 1898 seitens des Redakteurs W. Christians (Mitglieds der Sachverständigenkommission) gegebenen kritischen Erörterungen.

3. Die ausführlichen und vortrefflichen Besprechungen beider Gesetzentwürfe in der Frankfurter Zeitschrift: Der Aktionär vom 19. und 26. Juni und vom 3., 17., 24. und 31. Juli 1898, verfaßt von dem Handelskammer- und Börsensyndikus zu Breslau, Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld.

4. Die während der Abfassung dieser Arbeit in Goldheim's Monatschr. für Handelsrecht und Bankwesen vom 13. August 1898 (VII. Jahrg. Nr. 8 und 9) S. 217—224 von Dr. Ernst Fleck (Hannover) publizierte Kritik des Gesetzentwurfs betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldschreibungen, auf die ich im Verlaufe dieser Arbeit noch wiederholt zurückkommen werde.

¹⁾ Hierher gehören insbes. die §§ 8 Abs. 2, 16—19 und 21—23 des Entwurfs, zu welchen zu vergleichen Hecht: Das Reichs-Hypothekbankgesetz in Goldheim's Monatschr. für Handelsrecht und Bankwesen, vom 9. Juli 1898 (VII. Jahrg. Nr. 7). Es sei nur zu § 22 bemerkt, daß nicht nur über die Bilanzirung des Disagios, wie im § 22 geschehen, sondern auch über die Bilanzirung des bei der Ausgabe von Pfandbriefen entstehenden Agios und dessen Verwendbarkeit zur Reingewinnvertheilung Bestimmungen zu treffen wären. Vgl. u. A. Leipziger Tageblatt vom 6. Juni 1898 Nr. 28 [Dr. Hilliger] und Frankfurter Zeitung vom 8. Juni 1898 Nr. 156 und vom 4. Oktober 1898 Nr. 274, vor Allem aber H. B. Simon: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften 2c. (2. Aufl.) S. 435 und 440 und jetzt auch die eingehenden Erörterungen von Hecht in Goldheim's Monatschr. f. Handelsr. und Bankwesen vom 8. Oktober 1898 (VII. Jahrg. Nr. 10) unter dem Titel: Das Reichs-Hypothekbankgesetz. II. Disagio und Agio S. 251—267, welche theilweise in dem letztgedachten Artikel der Frankfurter Zeitung vom 4. Oktober 1898 lebhaft bekämpft werden.

und die bereits der Erörterung durch eine zumeist aus den zuständigen Kritikern, einer großen Reihe von Direktoren erster deutscher Hypothekenbanken, bestehende Kommission unterstanden haben¹⁾, kritisch zu erörtern und hierzu mein Votum abzugeben. Auch werden diese technischen Fragen kaum in den Rahmen derjenigen Fragen gehören, über die speziell dem deutschen Juristentage anzuzufempfehlen war, zu votiren.

Unter Absehung von Detailfragen werde ich also nur prinzipielle Fragen von allgemeiner wirtschaftlicher oder juristischer Tragweite, insbesondere solche besprechen, in denen ich gegen die Vorschläge der Gesekentwürfe Bedenken zu äußern habe. Aber auch hierbei werde ich mir aus doppeitem Grunde die größte Zurückhaltung auferlegen. Einerseits, weil die letztere speziell gegenüber dem äußerst sorgfältig erwogenen Hypothekenbankgesekentwurfe dem nicht in der Hypothekenbankpraxis stehenden „outsider“ besonders ziemt. Andererseits aber, weil mir eine solche Zurückhaltung und ein, ich möchte sagen, ängstliches Erwägen aller Gründe und Gegengründe bei prinzipiellen wirtschaftlichen Fragen überhaupt, und ganz besonders gegenüber einer so komplizierten und im Fluß befindlichen Materie, wie der des Hypothekenbankwesens, geradezu Pflicht einer objektiven Berichterstattung zu sein scheint.

II. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Hypothekenbankgesetzes.

1. Allgemeine Orientirung über den Entwurf.

Ohne jedes Bedenken willkommen zu heißen sind meines Erachtens namentlich nachstehende, nunmehr für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs einheitliches Recht schaffende und für manche Bundesstaaten ganz neues Recht enthaltende Bestimmungen:

¹⁾ Der Entwurf hat in den verschiedensten Punkten die Resultate dieser Sachverständigenkonferenz vom 25.—29. Juni 1897 berücksichtigt und verworther.

Kieffer, Zur Kritik des Hypothekenbankgesetzes.

1. Die Entscheidung über die Zulassung neuer Hypothekenbanken, welche Pfandbriefe ausgeben wollen¹⁾, also in erster Linie über die Bedürfnisfrage, erfolgt durch den Bundesrath, es sei denn, daß der Geschäftsbetrieb einer Hypothekenbank nach ihrem Statut ausschließlich auf denjenigen Bundesstaat beschränkt ist, in welchem die Bank ihren Sitz hat (§ 1).

In der Mehrheit der Fälle wird also der Bundesrath die Genehmigung zu erteilen haben, diese aber für Banken, die nach ihrem Statut Inhaberpandbriefe ausgeben wollen, gemäß § 795 B.G.B.'s nur dann erteilen können, wenn vorher die betreffende Landesregierung zur Ausgabe von Inhaberpandbriefen die Ermächtigung erteilt oder zugesagt hat.

2. Der Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken unterliegt staatlicher Aufsicht; der Inhalt und die Ausdehnung der letzteren ist, was vielfach in den einzelnen Landestheilen bisher unterlassen oder nur lückenhaft geschehen war, im Einzelnen, und zwar im Gesetze selbst, geregelt (§§ 3 und 4)²⁾.

¹⁾ Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb der Entwurf im § 1 Abs. 1 auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Geschäftsbetrieb zulassen will und sie hierdurch geradezu dazu auffordert. Abgesehen von den Bedenken, welche gerade hier in der Rechtsform selbst liegen, hat sich ein Bedürfnis, auch diese Gesellschaften zuzulassen, keineswegs herausgestellt. Der von Hecht (in Goldheim's Wochenschr. a. a. O. S. 175) angeführte einzige Fall des Betriebs einer Hypothekenbank durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung spricht eher gegen ein solches Bedürfnis. Denn diese Gesellschaft (die Hildesheimer Hypothekenbank) ist sehr bald in eine Aktiengesellschaft verwandelt worden.

²⁾ Ich will übrigens nicht unerwähnt lassen, daß meines Erachtens für den Fortbestand des rein bankmäßigen Geschäfts der sogenannten gemischten Hypothekenbanken die Bestimmungen des § 4, insbes. das Recht der Aufsichtsbehörde, kraft ihrer sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehenden Aufsicht „jeberzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen“ und „die Bestände von Wertpapieren zu untersuchen“, doch recht gefährlich werden können.

3. Der Kreis der Geschäfte, welche die Hypothekenbanken betreiben dürfen, ist genau umschrieben, und zwar sind die Banken im Wesentlichen auf das eigentliche Bodenkreditgeschäft und gewisse andere mit letzterem in Zusammenhang stehende oder durch dasselbe bedingte oder dasselbe erleichternde Geschäfte beschränkt.

Banken, welche bis jetzt (bezw. am 1. Mai 1898) nach ihren Statuten Geschäfte in weiterem Umfange betreiben durften, dürfen dies auch in der Folge thun (§§ 5 und 34 Abs. 3).

4. Die Deckungsfrage sowohl wie die Frage der Begrenzung des Rechts zur Ausgabe von Pfandbriefen (durch einen Höchstbetrag) ist in einheitlicher und sowohl die Interessen der Pfandbriefgläubiger, als die berechtigten Interessen des Geschäftsbetriebs der Hypothekenbanken berücksichtigender Weise geregelt (§§ 6 und 7) ¹⁾.
5. Die zum Schutze der Pfandbriefgläubiger vorgeschlagenen Normen über den obligatorischen Inhalt des Pfandbrieftextes (§ 8 Abs. 1) sind im Interesse der ersteren ebenso empfehlenswerth, wie die im Interesse der Hypothekenbanken zum Schutze der letzteren zu erlassenden Verbote:
- a) auf das Recht zur Rückzahlung der Pfandbriefe für länger als zehn Jahre zu verzichten (§ 8 Abs. 2 Satz 1) ²⁾;

¹⁾ § 6. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Hypothekenspfandbriefe muß in Höhe des Nennwerths jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

§ 7. Die Hypothekenbanken dürfen Hypothekenspfandbriefe nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben.

²⁾ Die Vorschrift hat den dankenswerthen und wünschenswerthen Zweck, „zu verhindern, daß die Banken sich des einzigen Mittels begeben, das ihnen zu Gebote steht, um bei anhaltendem Sinken des Zinsfußes

- b) den Pfandbriefinhabern ein Kündigungsrecht einzuräumen (§ 8 Abs. 2 Satz 2);
- c) Pfandbriefe auszugeben, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt (§ 9)¹⁾.
6. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen Hypotheken als Unterlage für Pfandbriefe benutzt werden dürfen (§§ 9—12), sind, einschließlich der Normen über die Ermittlung des Wertes der Grundstücke, mit gewissen später zu erörternden Ausnahmen bezüglich der Wertgrenze, die bei den Beleihungen einzuhalten ist (§ 11 Abs. 2), sachgemäß, vorsichtig und ausreichend. Sie sind einerseits bestimmt genug, um, soweit es hier thunlich und angemessen ist, eine gewisse Einheitlichkeit in der geschäftlichen Behandlung dieser wichtigsten Fragen der ganzen Materie zu gewährleisten, andererseits elastisch genug, um eine — gerade bei solchen Fragen und bei gesetzlich festgelegten Normen doppelt notwendige — Beweglichkeit und die Möglichkeit der Berücksichtigung der besonderen Lage einzelner Fälle zu gewährleisten.
7. Die Vorschriften über die Gewährung von Darlehen in Pfandbriefen der Bank zum Nennwert (§ 14 Abs. 2)²⁾ sind als eine glückliche Lösung des Zwei-

und demzufolge eintretender Verminderung der Einnahmen an Hypothekenzinsen das Gleichgewicht zwischen ihren Ausgaben und Einnahmen herzustellen“ (Begründung).

¹⁾ „Die Verpflichtung, die Pfandbriefe mit einem Kapitalzuschlage einzulösen, schließt deren vorzeitige Rückzahlung aus; sie wirkt nicht anders, wie ein dauernder Verzicht auf die Kündigung außerhalb der planmäßigen Tilgung“ (Begründung).

²⁾ § 14 Abs. 2 lautet: „Die Gewährung von Darlehen in Pfandbriefen der Bank zum Nennwert ist nur zulässig, wenn die Satzung der Bank sie gestattet und der Schuldner zustimmt. In diesem Falle ist dem Schuldner urkundlich das Recht einzuräumen, die Rückzahlung des Darlehens nach seiner Wahl in Geld oder in Pfandbriefen der Bank, die

fels, ob nicht die Pfandbriefdarlehen überhaupt zu untersagen seien, zu begrüßen, und enthalten meines Erachtens eine praktische Vermittlung zwischen den verschiedenen in dieser Frage vertretenen entgegengesetzten Anschauungen¹⁾.

8. Für den Fall, daß, was noch näher zu erörtern ist, der Standpunkt des Entwurfes in Bezug auf die Herstellung einer rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger überhaupt zu billigen ist (Vorrrecht an den als Unterlage dienenden, in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken im Konkurse der Bank [§ 26] an Stelle des von den Entwürfen der Jahre 1879 und 1880 vorgesehenen, auch außerhalb des Konkurses wirksamen Pfandrechts), muß anerkannt werden, daß die Herstellung und Sicherung dieses Konkursvorrechts durch die Vorschriften des § 20, also durch die Einzeleintragung der zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken in ein von der Bank zu führendes und periodisch der Aufsichtsbehörde

den gleichen Zinssatz haben, wie die empfangenen, nach dem Nennwerthe zu bewirken.“

Aus der Begründung sei hervorgehoben: „Wenn früher mehrfach üble Erfahrungen mit den Pfandbriefdarlehen der Hypothekenbanken gemacht worden sind, so hatte dies darin seinen Grund, daß von manchen Banken den Schuldnern nicht bloß das Recht vorbehalten, sondern vielmehr die Verpflichtung auferlegt wurde, das Darlehen in Pfandbriefen einer bestimmten Gattung zurückzuerstatten. Hieraus hat sich der Nachtheil ergeben, daß, wenn nach Jahren die betreffenden, meist hoch verzinslichen Pfandbriefe weit über den Nennwerth gestiegen waren, die Schuldner nur unter unverhältnismäßigen Opfern die Rückzahlung bewirken konnten. Derartige Mißstände sind ausgeschlossen, wenn dem Schuldner, wie es der Entwurf vorschreibt, die Wahl gelassen werden muß, die Rückzahlung in Geld oder in Pfandbriefen vorzunehmen.“ —

Es waren die Erörterungen in der Sachverständigenkommission, welche, was ich nur begrüßen kann, dahin geführt haben, das ursprünglich beabsichtigte völlige Verbot der Pfandbriefdarlehen zurückzuziehen.

¹⁾ Dagegen s. Deutscher Oekonomist (V) vom 11. September 1898 S. 553/554.

vorzulegendes Hypothekenregister, in ungemein einfacher und praktischer Weise erreicht wird.

Angeichts des Umstandes, daß das Konkursvorrrecht der Pfandbriefgläubiger nicht, wie die übrigen Vorzugsrechte des § 54 der Konkursordnung, die ganze Konkursmasse, sondern nur die zur Deckung bestimmten, in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken ergreift, ist die Bestimmung, daß hinsichtlich des Ausfalls die Pfandbriefgläubiger wie Absonderungsberechtigte als Konkursgläubiger aus dem gesammten sonstigen Vermögen der Bank zu befriedigen sind (§ 26 Abs. 2), sachgemäß.

9. Die im § 20 Abs. 3 den Banken zur Pflicht gemachte periodische Veröffentlichung des Gesamtberichtes der ausgegebenen Pfandbriefe und der in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken ist ebenso, wie der Inhalt des § 24, betreffend die obligatorische Aufnahme gewisser für die Beurtheilung des Geschäftsbetriebs und der Geschäftslage wesentlicher Angaben in die Bilanz¹⁾ und den Geschäftsbericht, als eine angemessene und praktisch werthvolle Ergänzung der zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger aufgenommenen Bestimmungen zu begrüßen.

Gegen den § 25 (Befugniß jedes Pfandbriefgläubigers binnen 3 Monaten nach Bilanzveröffentlichung einen Abdruck der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu ver-

¹⁾ Ich sehe hier ab von der mehr technischen und daher hier nicht zu erörternden Frage, ob alle im § 21 und § 24 vorgeschriebenen Angaben, was vielleicht in einzelnen Punkten bestritten werden kann, nothwendig sind. Auf der anderen Seite wird seitens der Kritik darauf hingewiesen, daß es wünschenswerth und auch schon wegen der Berechnung des zulässigen Umlaufs erforderlich sei, Kommunal-, Korporations- und Kleinbahn-Darlehen und -Obligationen in der Bilanz mit den Einzelbeträgen aufzuführen.

langen) wird, zumal die praktischen Erfahrungen beweisen, wie wenig von solchen Rechten Gebrauch gemacht wird, kaum einzuwenden sein, daß er den Hypothekenbanken allzugroße Lasten und Kosten auferlege. Auf die Vorschrift des § 29, wonach den Hypotheken im Sinne dieses Gesetzes die Grundschulden gleichstehen sollen, ist noch zurückzukommen, ebenso auf die Frage der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund von Darlehen, die eine Hypothekenbank an Kleinbahn=Unternehmungen gegen Verpfändung der Bahn gewährt hat (§ 31)¹⁾.

Ich gehe nun (mit dem Eingangs bezeichneten Vorbehalt) zur Erörterung der Bedenken über, zu welchen mir in einigen der vorstehend sub 1—9 bezeichneten wesentlichsten Fragen die Einzelvorschriften des Entwurfs Anlaß zu bieten scheinen:

2. Erörterung wichtigerer Neuerungen und Bedenken.

a) Die Übertragung der Aufsicht an die Einzelstaaten.

In erster Linie habe ich lebhafteste Bedenken dagegen geltend zu machen, daß die Aufsicht über die Hypothekenbanken nicht dem Reiche, sondern den Einzelstaaten übertragen werden soll, nämlich dem „Bundesstaate, in welchem die Bank ihren Sitz hat“ (§ 3).

Diese meine Bedenken sind selbstredend rein sachlicher, nicht politischer Natur:

Allerdings ist in der Sachverständigenkommission vom Juni 1897 zur Unterstützung jener (wie es scheint, nur von

¹⁾ Hinsichtlich der Strafbestimmungen (§ 27) ist rein reaktionell zu bemerken, daß die Worte im Abs. 2 „durch Abtretung oder Belastung“ wohl am Besten zu streichen sind, da eine Verfügung über die Hypothek nicht nur durch Abtretung oder Belastung, sondern auch durch Löschungsbewilligung erfolgen kann.

zwei Sachverständigen bekämpften) Bestimmung des § 3 hervorgehoben worden, „daß die Behörden des Staats, in welchem die Bank ihren Sitz habe, im Allgemeinen am besten in der Lage seien, die Aufsicht auszuüben, und daß zur Abstellung von Mängeln, die etwa im einzelnen Falle bei der Handhabung des Aufsichtsrechts hervortreten, schon die Vorschriften der Reichsverfassung genügen“. Allein ich vermag aus leicht erklärlichen Gründen gerade in diesem Punkte der Ansicht der Mehrheit der Sachverständigen nicht ein so volles und ausschlaggebendes Gewicht beizumessen, zumal jedenfalls für eine nicht gerade seltene Anzahl von Fällen der behauptete Vorzug des Aufsichtsrechts der Einzelstaaten meines Erachtens unbedingt nicht besteht. Man denke insbesondere an den so ungemein häufig vorliegenden Fall, daß eine Hypothekenbank Filialen in anderen Bundesstaaten, außerhalb des Orts ihrer Hauptniederlassung, besitzt, oder daß, was in der Mehrzahl aller Fälle zutrifft, die in einem Bundesstaat zum Geschäftsbetrieb zugelassene Hypothekenbank ihre Geschäfte auch in anderen Bundesstaaten, also vielleicht unter völlig abweichenden Boden-, Grundwerths-, Ertrags- und Kreditverhältnissen macht, die von der Behörde des die Aufsicht führenden Bundesstaates vielleicht kaum gekannt, geschweige denn „am besten“ gewürdigt werden können.

Es treten aber noch gewichtige Gründe hinzu, die den vom § 3 betretenen Weg nicht als angemessen erscheinen lassen ¹⁾:

¹⁾ Ganz abgesehen von der Frage, ob nicht mitunter die — im Uebrigen vielfach recht wenig gehandhabte — Staatsaufsicht für manche Hypothekenbanken nur das Mittel gewesen ist, sich besondere Privilegien, wie die Mündelsicherheit und Stiftungsmäßigkeit ihrer Pfandbriefe, zu verschaffen. Daß man aber, innerhalb des nämlichen Staates, von einer recht eigenthümlichen Ansicht über Recht und Pflicht zur Staatsaufsicht ausgehend, der einen — vielfach auch sonst nach den schon erwähnten Richtungen privilegirten — Landes-Hypothekenbank die „Staatsaufsicht gewährte“, etwa um ihr die von dem Vorhandensein der letzteren nach § 13 Nr. 3 b des Reichs-

In der ganzen so überaus wichtigen Materie, die der Gesetzentwurf über das Hypothekenbankwesen zu regeln hat, ist ohne Zweifel sowohl die schwierigste, als die bei Weitem wichtigste Frage die, nach welchen Grundsätzen der „Werth“ der Grundstücke bei der Beleihung festgestellt werden soll und in welcher Weise die praktische Handhabung der einmal angenommenen Grundsätze seitens der einzelnen Hypothekenbanken sich vollzieht. Alle übrigen Fragen, selbst die der rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger¹⁾, verschwinden dagegen. Denn daß den Letzteren ihr Pfand- oder Vorzugsrecht recht wenig nützt, wenn schließlich im Konkurse der Bank, wie dies leider ja schon geschehen ist, festgestellt wird, daß die Grundlage der Pfandbriefe, die hypothekarische Beleihung, nach falschen Grundsätzen oder in leichtfertiger Weise erfolgt ist, bedarf keiner näheren Ausführung.

Nun hat aber der vorliegende Gesetzentwurf in Bezug auf jenen Kardinalpunkt, nach welchen Grundsätzen die Werthfeststellung der Grundstücke bei der Beleihung erfolgen soll, sich, und zwar meines Erachtens mit Recht, auf die Festlegung einiger weniger und ganz allgemeiner Grundsätze — leitender Gesichtspunkte — beschränkt²⁾. Er hat

bankgesetzes abhängige Lombardfähigkeit ihrer Pfandbriefe bei der Reichsbank zu sichern, anderen Landes-Hypothekenbanken aber die Staatsaufsicht nicht „gewährte“, ist sicherlich ein wenig erfreulicher Zustand, welcher allein schon die Einführung der Reichsaufsicht wünschenswerth macht.

¹⁾ In seiner ausgezeichneten Arbeit: „Deutsche Hypothekenbanken. Kritik und Reformvorschlage“ (Jena 1880, Gustav Fischer) spricht Dr. Julian Goldschmidt sogar folgenden Satz aus (S. 44): „... wenn es irgend eine Effektengattung, insbesondere eine Art von Obligationen gibt, bei welcher die mangelnde Real sicherheit deshalb indifferent ist, weil sie durch die ‚Deckung‘ vollkommen ersetzt wird, so sind es gerade die sogenannten Pfandbriefe der Hypothekenbanken.“

²⁾ Von Hecht in Goldheim's Wochenschr. a. a. D. S. 179 wird sogar noch die Streichung eines Theils dieser allgemeinen Bestimmungen, namlich des § 12 Abs. 1, fur wünschenswerth erachtet.

(worüber noch zu sprechen sein wird) im § 11 die Beleihungsgrenze für ländliche Grundstücke auf zwei Drittel, für städtische auf drei Fünftel des „Werths“ festgestellt und ausgesprochen, daß die Beleihung auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur an erster Stelle zulässig sein soll. Er hat dann im § 12 lediglich hinzugefügt, daß der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks „den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert“ nicht übersteigen darf, und daß bei der Feststellung dieses Werths „nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen“ sind, „welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann“ (§ 12 Abs. 1; cf. Abs. 2). Er hat schließlich Hypotheken an Bergwerken, Gruben, Brücken¹⁾ und an allen einen dauernden Ertrag nicht gewährenden Grundstücken, insbesondere an Bauplätzen²⁾, von der Verwendung zur Unterlage von Pfandbriefen ausgeschlossen, und Hypotheken an Neubauten wenigstens so lange ausgeschlossen, als nicht die Gebäude fertiggestellt und ertragsfähig sind.

Der Entwurf hat dann im § 13 bestimmt:

„Die Hypothekenbank hat auf Grund der Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Werth-

¹⁾ Zustimmung Hecht a. a. O. S. 179.

²⁾ Gegen einen generellen Ausschluß von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Bauplätzen, s. Hecht a. a. O. S. 179 und 180. Vgl. hierzu die Ausführungen im Deutschen Oekonomist vom 16. Juli 1898 (XVI. Jahrg.) Nr. 813 S. 481. — Zu dem ganzen Absatz 3 des § 12 des Entwurfs läßt sich wohl die Frage aufwerfen, ob nicht auch hier dem Bundesrath, der nach dem letzten Absätze des § 5 Ausnahmen von den im § 5 Abs. 1 vorgesehenen Beschränkungen des Geschäftsbetriebs bewilligen kann, die Befugniß vorbehalten werden sollte, Ausnahmen zu genehmigen, selbstverständlich nicht nach seinem freien Ermessen, sondern unter bestimmten, generell, d. h. für alle Hypothekenbanken, festzustellenden Voraussetzungen.

ermittlung zu erlassen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.“

Es ist nun aber schon in der Enquete, welche vor dem Ausschusse des Bundesraths des norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr in der Zeit vom 13. März bis 19. Juni 1868 über das Hypothekenbankwesen stattgefunden hat ¹⁾, mit Recht von mehreren Seiten hervorgehoben worden, daß die Aufstellung sachgemäßer Grundsätze für die Werthsermittlung zu den denkbar schwierigsten Aufgaben gehört und eine auch nur halbwegs richtige Lösung derselben nur auf Grund reicher Erfahrungen denkbar ist, welche letzteren nun einmal nur durch jahrelange Beobachtung und Ueberwachung der Praxis einer thunlichst großen Anzahl von verschiedenenartigen Hypothekenbanken von einer Centralstelle aus gemacht werden können. Auch kann nur eine solche auf Grund langjährigen Studiums zahlloser Einzelfälle aus den verschiedensten Bundesstaaten Fehler herausfinden, die bei der praktischen Handhabung der jeweiligen Instruktionen bei den einzelnen Hypothekenbanken sich etwa herausgestellt haben.

Dadurch wird denn auch allein der sonst unvermeidliche, aber, wo Pfandbriefe ausgegeben sind, doppelt bedenkliche Zustand vermieden werden können, daß seitens der einzelnen Bundesstaaten die verschiedenartigsten Instruktionen über die Werthsermittlung derjenigen Grundstücke genehmigt werden ²⁾, deren Hypotheken die Grundlage für Pfandbriefe bilden, doppelt bedenklich deshalb, weil das Publikum diese auf Grund des nämlichen Reichsgesetzes ausgegebenen Pfandbriefe ohne Zweifel für vollkommen gleichwerthig halten wird. Dieser schon im Allgemeinen

¹⁾ Vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Ausschusses zc. (Berlin 1868, Verlag der Kgl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei).

²⁾ Je nach Zugrundelegung des „Ertragswerths“, „Grund- oder Gebäudesteuer-Reinertrags“, eines aliquoten Theiles der Versicherungssumme („Feuerkasse“) u. A. m. (Vgl. für die Anlegung von Mündelgeldern § 1807 Abs. 2 B.G.B.'s.)

recht wenig erfreuliche Mißstand wird aber in einem praktisch sehr wichtigen Spezialfalle noch erheblich verschärft:

Der Entwurf hat mit Recht im § 5 Nr. 3 als Gegenstand des den Hypothekenbanken gestatteten Geschäftsbetriebs auch die Gewährung von Darlehen an Kleinbahn-Unternehmungen¹⁾ gegen Verpfändung der Bahn zugelassen.

Ob der Entwurf nicht darin zu weit gegangen ist, daß er (loc. cit.) auch „die Ausgabe von Schuldschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen“ generell gestattet, ist eine wirthschaftliche Frage, die namentlich deshalb der sorgfältigsten Nachprüfung bedarf, weil das Kleinbahnwesen in Deutschland immerhin noch in seinen Anfängen steht. Jedenfalls aber ist an dieser Stelle die Frage aufzuwerfen, wie sich denn der Entwurf bei unterschiedloser Zulassung solcher Schuldschreibungen (mit der im § 31 Satz 1 und 2 bezw. § 30 angegebenen Höchstgrenze) die Grundsätze gedacht hat, nach denen die aufsichtführenden Landesregierungen die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen und die Ausgabe von Schuldschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen genehmigen sollen? Insbesondere, wie die von der Aufsichtsbehörde doch wohl auch in diesen Fällen zu genehmigende Anweisung über die Werthsermittlung auszufehen hat?

Oder soll etwa, in Abweichung von der sonst streng festgehaltenen Regel, in diesen Fällen von jeder Werthsermittlung, also auch von jeder Instruktion über die dabei zu befolgenden Grundsätze gänzlich abgesehen werden?²⁾ Das würde heißen, daß die Beleihung und die

¹⁾ Es muß hier übrigens ohne Zweifel heißen: an inländische Kleinbahn-Unternehmungen.

²⁾ Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß im § 13 des Entwurfes nur von Anweisungen „auf Grund der Vorschriften des § 12“ die Rede ist, daß aber im § 12 nicht von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen gesprochen wird.

Ausgabe von Schuldschreibungen bei Kleinbahnunternehmungen ganz ohne Unterscheidung der einzelnen Fälle, also insbesondere auch ohne jede Rücksicht auf den inneren Werth und die Rentabilität des einzelnen Unternehmens, solle erfolgen dürfen, während man in anderen Fällen ungemein strenge Bestimmungen getroffen hat, insbesondere Hypotheken an Bauplätzen als Unterlage für Pfandbriefe ganz ausschließen und an Neubauten erst dann zulassen will, wenn die Gebäude fertiggestellt und ertragsfähig sind.

Es darf wohl auf Grund des § 31 Abs. 3 des Entwurfes ¹⁾ als zweifellos angenommen werden, daß ein solches Absehen von jeder Werthsermittlung nicht in der Absicht des Entwurfes liegt, daß also das bloße Pfandrecht an der Bahn, wo es landesgesetzlich, z. B. im preussischen Gesetz vom 19. August 1895, ermöglicht ist, nicht ausreicht, vielmehr auch hier eine Werthsermittlung des im Betriebe befindlichen Unternehmens stattzufinden hat. Letztere wird aber um so schwieriger sein, als, wie jeder Sachverständige weiß, bei einer großen Anzahl von Kleinbahnunternehmungen in den ersten Betriebsjahren von einer Rentabilität (die in erheblichem Umfange von recht vielen derartigen Unternehmungen nie erreicht wird) gar nicht die Rede sein kann. Schon deshalb, aber auch aus den von dem Entwurfe bei allen anderen Objekten aufgestellten und juristisch wie wirtschaftlich gleichermaßen nothwendigen Grundsätzen hätte der Entwurf für die Werthbemessung von Kleinbahn-Unternehmungen mindestens generelle Anhaltspunkte geben müssen, wie solche in den §§ 11 und 12 für Grundstücke gegeben sind. Da dies nicht geschehen ist, würden in dieser Materie die Landesregierungen nach ihrem völlig freien Ermessen handeln können. Die Folge wäre naturgemäß

¹⁾ § 31 Abs. 3: „Im Uebrigen sind die für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen maßgebenden Grundsätze von der Hypothekendarlei festzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.“

eine kaum übersehbare und im Einzelnen wohl manchmal recht bedenkliche Musterkarte in der Behandlung der Frage der Werthsermittlung, also der Beleihbarkeit von Kleinbahnen. Hiermit wäre dann aber auch von selbst eine große Verschiedenheit in der Qualität der auf Grund solcher Beleihungen ausgegebenen Schuldschreibungen und der Solidität derjenigen Banken gegeben, welche solche Schuldschreibungen an den Markt bringen, und welche vielleicht landesgesetzlich das (etwa vor dem 1. Januar 1900) auch für diese Pfandbriefe erhaltene und dann fortbestehende Privilegium der Mündelsicherheit in Anspruch nehmen können¹⁾. Gerade in diesen Fällen scheint mir also aus schwerwiegenden wirthschaftlichen Gründen die Aufstellung genereller Grundsätze über die Werthsermittlung durch eine Centralbehörde, also durch den Bundesrath oder durch eine von diesem zu bestellende Reichsbehörde, doppelt wünschenswerth.

Auf der anderen Seite verkenne ich durchaus nicht, und es ist darauf auch in der Sachverständigenkommission hingewiesen worden, daß außer den oben angeführten sachlichen Gründen für den Vorschlag des Entwurfes, die Aufsicht den Landesregierungen zu übertragen, auch oder vielleicht sogar in erster Linie politische Gründe anzuführen und maßgebend gewesen sind. Diese würden wohl darin zu suchen sein, daß die Landesregierungen möglicher Weise das Aufsichtsrecht über die in ihren Staaten errichteten Hypothekendarlehenbanken als ein Hoheitsrecht betrachten, welches sie nicht aus

¹⁾ Allerdings ist es mir bisher nur von der Preussischen Pfandbrief-Bank in Berlin bekannt geworden, daß dieselbe nach ihrem Statut (§ 4 Nr. 5) auch an Kleinbahnen und Kleinbahngesellschaften Darlehen gegen „erststellige Bahnpfandschuld“ (oder gegen selbstschuldnerische Bürgschaft deutscher Kommunalverbände) gewähren kann und auch thatsächlich gewährt. Gegen Bahnpfandschuld ist ihr die Gewährung von Darlehen nur bis zur Hälfte der Herstellungskosten der Bahn, in Gegenden mit regelmäßig steigender Bevölkerungszahl und mit entwickelten Wirthschaftsverhältnissen aber bis zu sechs Zehntel dieser Herstellungskosten gestattet.

den Händen geben wollen, obwohl sie doch ähnliche Opfer in anderen, nicht minder wichtigen Fällen im Interesse der Gesamtheit wiederholt bereits gebracht haben¹⁾.

Dem gegenüber würde immerhin darauf hinzuweisen sein, daß auch der vorliegende Entwurf das Prinzip der Aufsichtsführung durch die Landesregierungen insofern schon durchbrochen hat, als nach dem Schlusse des § 5 mit Recht²⁾ nicht die Landesbehörde, sondern (wenigstens in der Mehrzahl der Fälle) der Bundesrath Ausnahmen von den im § 5 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehenen Beschränkungen des Geschäftsbetriebs der Hypothekendarlehenbanken zulassen kann³⁾.

Lassen sich aber, was ja mehr eine Machtfrage als eine von Juristen zu begutachtende Rechtsfrage ist, diese politischen Gründe nicht aus der Welt schaffen, so wäre doch die Mindestforderung festzuhalten, daß die von den Hypothekendarlehenbanken zu entwerfenden Instruktionen über die Grundsätze der Werthsermittlung (und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Grundstücksbeleihung, sondern auch auf dem der Beleihung von Kleinbahnunternehmungen) nicht den Landesregierungen, sondern dem Bundesrath oder der von diesem zu bestellenden Reichsbehörde zur Genehmi-

¹⁾ Ich kann mir auch nicht denken, daß man z. B. im demnächst zu erwartenden Reichs-Versicherungsgesetze die Aufsichtsführung allgemein den Landesregierungen übertragen wird, und würde es, wenn es geschehen sollte, sehr beklagen.

²⁾ Sonst würde der unbillige Wettbewerb zwischen Hypothekendarlehenbanken verschiedener Bundesstaaten, den der Entwurf wenigstens bei neu zu gründenden Hypothekendarlehenbanken thunlichst beseitigen will, wohl bald in verschärfter Weise wieder auf der Bildfläche erscheinen.

³⁾ Gegen die ganze Vorschrift, also die Möglichkeit, Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 zulassen zu können, sind Bedenken erhoben worden, aber, wie mir scheint, mit Unrecht. Gerade auf diesem Gebiete wäre die Schaffung eiserner Normen, die eine Möglichkeit der Berücksichtigung besonders gearteter Einzelfälle ausschließen, durchaus nicht rathlich. Der Gefahr eines Mißbrauchs ist dadurch vorgebeugt, daß (in der Regel) lediglich der Bundesrath die Ausnahmen bewilligen kann.

gung zu unterbreiten sind. Nur auf diesem Wege kann, worauf der denkbar größte Werth zu legen ist, eine Gewähr dafür geschaffen werden, daß, wenigstens in dieser Kardinalfrage der hier praktisch werdenden Bodenkreditpolitik, gleichmäßige, vorsichtige und gesunde Normen seitens einer Centralbehörde geschaffen werden, die auch die praktische Handhabung der erteilten Instruktionen auf Grund vielseitiger Beobachtungen am besten zu leiten und zu überwachen im Stande ist.

b) Die Beleihungsgrenze für ländliche Grundstücke.

ad 6. Die sogenannte Beleihungsgrenze ist im § 11 des Entwurfes für ländliche Grundstücke auf zwei Drittel (für städtische auf drei Fünftel) des „Werths“ festgesetzt worden. Es entspricht dies allerdings den Vorschriften der „Normativbestimmungen für die preussischen Hypothekenbanken“ vom 23. Juni 1893 ¹⁾ (§ 3 Nr. 1). Ich glaube aber dem ungeachtet die Bedenken nicht verschweigen zu dürfen, die bei ländlichen Grundstücken nicht nur gegen die angenommene Maximalhöhe der Beleihung, sondern auch dagegen sprechen, daß die Beleihungsgrenze bei jenen höher als bei städtischen Grundstücken ²⁾ fixirt worden ist.

Allerdings können für den Vorschlag des Entwurfes recht erhebliche sachliche Gründe ins Feld geführt werden: daß die derzeitige Lage der Landwirthschaft eine solche,

¹⁾ Abgedruckt u. A. bei Grotendorf, Das gesammte preussische Gesetzgebungsmaterial, Jahrg. 1893 S. 228 ff.

²⁾ Es wird übrigens gar nicht selten vorkommen, daß sich kaum mit Bestimmtheit entscheiden läßt, ob ein Grundstück ein ländliches oder ein städtisches ist, wie denn auch in der Praxis darüber die verschiedenartigsten Grundsätze aufgestellt werden. Vgl. Denkschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Rheinischen Hypothekenbank: „Wir verstehen unter einem ländlichen Darlehen ein solches Darlehen, bei dem zum Mindesten zwei Drittel der zum Unterpfand angebotenen Objekte fruchttragende Grundstücke sind“ (S. 21).

übrigens schon früher für sachgemäß gehaltene Beleihungsgrenze verlange, daß ferner in den heutigen Statuten der Landschaften und landschaftlichen Kreditinstitute die Höchstgrenze der Beleihung ländlicher Grundstücke in der Regel (wenn auch nicht ausnahmslos) auf zwei Drittel des Werths fixirt sei, und daß endlich ländliche Grundstücke im Allgemeinen weit geringeren Werthschwankungen ausgesetzt seien, als städtische.

Was aber die bei den Landschaften zc. übliche Beleihungsgrenze betrifft, so darf zunächst nicht vergessen werden, daß auch bei den Landschaften meist nur die eigentlichen landschaftlichen Güter, nicht aber die bäuerlichen Grundstücke bis zu zwei Dritteln ihres Werths beleihungsfähig waren und sind¹⁾; daß ferner die Taxationen meist von den Schuldnern selbst, den vielfach durch sogenannte Generalgarantie „zum Kreditwerke verbundenen“ Gutsbesitzern, vorgenommen werden, die ein lebhaftes Interesse daran haben, daß die Taxationen nicht zu hoch ausfallen, und daß endlich die Geschichte der landschaftlichen Beleihungen aus mehr denn hundert Jahren, wenigstens bei den preussischen Landschaften, klar beweist, daß, selbst wenn die Beleihung bis zu zwei Dritteln des Werths statutenmäßig zulässig war, thätlich doch die Beleihungen selten oder nie bis zu diesem Höchstbetrage erfolgt sind. Zudem aber sind bei den Landschaften in Folge ihrer so lange Jahrzehnte hindurch reichenden praktischen Erfahrung, in Folge der genauen Kenntniß, welche die vereinigten Gutsbesitzer, und insbesondere die zur Werthabschätzung berufenen, von den zugehörigen, zur Beleihung stehenden Gütern und deren Bewirthschaftern besitzen, Bürgschaften genug vorhanden, welche zu hohe oder leichtfertige Beleihungen ausschließen. Endlich wird hier, wenn es mit der Bewirthschaftung, den Erträgen zc., bergab geht, diese Thatsache sofort bekannt und ist schon deshalb die Möglichkeit zeitigen und dann vielfach Erfolg versprechenden Eingreifens gegeben.

¹⁾ Vgl. Ed. Wegner a. a. D. S. 255.

Alle diese Garantien sind bei den Hypothekenbanken, die sich mit ländlichen Beleihungen befassen ¹⁾, nicht oder doch bei Weitem nicht in diesem Umfange vorhanden, und es wäre zu befürchten, daß sowohl der Ruf der Geschäftsführung wie die Schätzung des Werths der Pfandbriefe derjenigen Hypothekenbanken, welche von der Befugniß, ländliche Grundstücke bis zu zwei Dritteln des Werths zu beleihen, wirklich in einer großen Anzahl von Fällen längere Zeit Gebrauch machen würden, erheblich leiden müßte.

Auch dagegen, daß bei ländlichen Grundstücken die Beleihungsgrenze höher als bei städtischen bestimmt wird, dürften erhebliche innere Gründe sprechen. Mag es auch für die Mehrzahl der ländlichen Grundstücke (nicht aber für die in der Nähe großer Städte belegenen) zutreffen, daß sie im Allgemeinen nicht so bedeutenden Werthschwankungen ausgesetzt sind als die städtischen, so spielen doch andererseits ohne Zweifel bei der Werthbemessung gerade ländlicher Grundstücke subjektive, schwankende und einen generellen Werthmaßstab kaum gestattende Gesichtspunkte, z. B. die Person des Bewirthefters, die Art der Bewirtheftung, die Höhe des investirten Kapitals u. dgl. m., eine weit größere

¹⁾ Nach Ed. Wegner (a. a. D. S. 575) beträgt der Antheil der preussischen Hypothekenbanken am landwirthschaftlichen Grundkredit (einschließlich der Meliorationsdarlehen der Preussischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, welche schon 1896 allein ca. 130 Millionen Mark in ländlichen Beleihungen angelegt hatte), im Ganzen nur etwa 159 Millionen Mark, während die Preussischen Landschaften im Ganzen etwa 2 Milliarden Mark auf ländlichen Grundbesitz ausgeliehen hatten (der eigentliche bäuerliche Grundbesitz ist aber auch bei letzteren zu kurz gekommen).

Auch der Antheil der übrigen deutschen Hypothekenbanken an ländlichen Beleihungen ist nicht bedeutend, so z. B. betrug derselbe bei der Rhein. Hypothekenbank in Mannheim in den zehn Jahren von 1887—1896 nach der „Denkschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Bank“ (Statistik des ländlichen Darlehenswesens, s. auch Tabelle 5) nur 4,856,839 Mark, also im Durchschnitt dieser zehn Jahre per Jahr nur rund 500,000 Mark (die Darlehen an Landgemeinden bleiben dabei außer Betracht).

Rolle, als bei den städtischen, und sollten deshalb als nahe-
liegende Quelle erheblicher Fehler in der Werthbemessung zu
ganz besonderer Vorsicht bei der Normirung der Maximal-
beleihungsquote gerade bei ländlichen Grundstücken mahnen.

Ueberdies ist, und wohl kaum mit Unrecht, die Ansicht
vertreten worden, daß die Beleihung ländlicher Grundstücke
(wesentlich) über die erste Werthhälfte hinaus für die Land-
wirthschaft selbst, zu deren Gunsten ja die hohe Maximal-
quote zu wirken bestimmt ist, schädlich wirken müsse. Es
wird dies damit begründet, daß „besonders bei der heutigen
Lage unserer Landwirthschaft bei einer Belastung von über
der Hälfte kein Grundbesitzer mit dem, was ihm nach Zahlung
der Hypothekenzinsen vom Ertrage des Grundstücks noch übrig
bleibe, bestehen könne. Die Grenze des — eine dauernde
Verschuldung in sich schließenden — Realkredits sei mit der
Beleihung der ersten Werthshälfte erreicht, und diejenigen
Kapitalien, deren der Landwirth über diese Grenze hinaus
bedürfe, sollten nur im Wege des Personalkredits beschafft
werden“¹⁾.

Wenn dagegen²⁾ eingewandt wird, daß „bei dem
Mangel einer geeigneten Organisation des ländlichen Per-
sonalkredits die Beleihungsgrenze von zwei Drittel des Werths
bisher von großem Segen gewesen“ sei, und daß der Land-
wirth unter den heutigen Verhältnissen, wenn er nicht seine
Zuflucht zu Wechsel- und Wuchergeschäften nehmen solle, eines
Kredits bis zu zwei Dritteln des Tagwerths seines Grund-
stücks bedürfe, so scheint mir folgende Entgegnung von selbst
gegeben: Einmal, daß, soweit die bisher hauptsächlich mit
der Pflege des ländlichen Kredits befaßten Landschaften und
landschaftlichen Kreditinstitute in Frage kommen, doch wohl
schon jetzt, wie oben erwähnt wurde, die Höchstgrenze von
zwei Drittel des Werths bei den Beleihungen niemals oder
doch nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen erreicht

¹⁾ Eb. Wegner a. a. D. S. 587.

²⁾ Eb. Wegner a. a. D.

worden ist; und ferner, daß, wie heute die Verhältnisse leider liegen, mit der Hinaufsetzung der Höchstgrenze auf zwei Drittel des Werths die geschilderte Gefahr, daß der Landwirth zu Wechsel- und Buchergeschäften greifen müsse, in keinem irgend erheblichen Umfange beseitigt erscheint.

Trotz alledem — und in dieser Frage ist ganz besonders auf den im Eingange dieses Abschnitts gemachten Vorbehalt zu verweisen — soll und darf nicht verkannt werden, daß die unter allen Gesichtspunkten angemessene Fixirung der Maximalbeleihungsgrenze fast ebenso schwierig ist, wie die Feststellung sachgemäßer und ausreichender Grundsätze über die Werthbemessung, und daß die alle Interessen und Gesichtspunkte vorsichtig abwägende Lösung dieser Frage mehr in den Rahmen der Gesetzgebungs- und Bodenkreditpolitik, als in den Rahmen der von einem Juristentage zu begutachtenden Rechtsfragen gehört. Aus diesem Grunde hielt ich es auch auf dem XXIV. Deutschen Juristentage für ausreichend, unter Abstandnahme von der Stellung eines besonderen Antrages, nur die Bedenken vorzutragen, welche mir gegen die vom Entwurfe vorgeschlagene Höchstgrenze bei der Beleihung ländlicher Grundstücke zu sprechen schienen. —

c) Die Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger durch ein Konkursvorrecht an den Deckungs-Hypotheken.

ad 8. Wie oben schon kurz erwähnt war, gewährt der Entwurf behufs Herbeiführung einer rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger (in Uebereinstimmung übrigens mit den Vorschriften des französischen Gesetzes vom 6. Juli 1860 und des österreichischen Gesetzes vom 24. April 1874) lediglich ein Konkursvorrecht, während die dem Reichstage vorgelegten Entwürfe von 1879 und 1880 diese Sicherstellung durch ein auch außerhalb des Konkurses wirksames Pfandrecht erreichen wollte. Es sollten nach den letzten Entwürfen die einzelnen zur Unterlage der Pfandbriefe dienenden Hypotheken durch die Hypothekenbank verpfändet und ein Pfandhalter bestellt werden, welcher

die Pfandbriefgläubiger bei Begründung und Erhaltung des Pfandrechts zu vertreten hatte.

„Einer solchen Regelung“ (sagt die Begründung des jetzt vorliegenden Entwurfes, soweit dieselbe im Reichsanzeiger abgedruckt ist) „bereitete die Verschiedenheit der Formen, welche die geltenden Landesgesetze für die Bestellung eines Pfandrechts an hypothekarischen Forderungen vorschreiben, erhebliche Schwierigkeiten, da trotz dieser Rechtsverschiedenheit einheitliche Bestimmungen über die Pfandbestellung der Hypothekenbanken zu treffen waren. Schon bei der Erörterung der Entwürfe ist das Bedenken erhoben worden, daß es mit der Rechtssicherheit nicht verträglich sei, für einen bestimmten Fall der Verpfändung einer Hypothek die in anderen Fällen anwendbaren Rechtsgrundsätze zu durchbrechen. Das Bürgerliche Gesetzbuch schafft nunmehr freilich ein einheitliches Recht, dem sich auch die Bestimmungen über die Bestellung eines Pfandrechts für die Pfandbriefgläubiger anschließen könnten. Allein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche das Grundbuchrecht betreffen, kommen nicht schon mit der Einführung des Gesetzbuchs überall zur Anwendung; sie gelten vielmehr erst von dem Zeitpunkt an, in welchem für die einzelnen Grundbuchbezirke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 189), und die Fertigstellung der Grundbücher wird in manchen Gebieten noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Ein Gesetz, das die Sicherung der Pfandbriefgläubiger mittelst einer Pfandbestellung verwirklichen wollte, müßte deshalb, wenn auch nur vorübergehend, ein doppeltes Recht schaffen; es müßte für den einen Theil des Reichsgebiets Bestimmungen auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches treffen und andererseits Vorschriften geben, die einstweilen da zu gelten hätten, wo das Grundbuch noch nicht angelegt ist. Es

liegt auf der Hand, daß in solcher Weise eine sehr verwickelte Rechtslage entstände, die nicht nur große Unzuträglichkeiten für die Hypothekenbanken, sondern auch manche Weiterungen für die Hypothekenschuldner zur Folge haben würde.

Diese Schwierigkeiten werden vermieden, wenn die Sicherung der Pfandbriefgläubiger auf ein Vorrecht im Konkurse beschränkt wird.

Dem praktischen Bedürfnisse wird durch ein derartiges Vorrecht ausreichend Rechnung getragen. Die weitergehende Sicherung, die ein Pfandrecht bieten könnte, besteht in dem Schutze gegen Verfügungen der Bank über die Hypotheken und gegen eine Pfändung von Hypotheken durch andere Gläubiger. Was den Schutz gegen unbefugte Verfügungen der Bank betrifft, so wird derselbe insoweit, als er sich ohne Benachtheiligung der Hypothekenschuldner durchführen läßt, schon durch die Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Entwurfes gewährt, wonach mit Gefängniß- und Geldstrafe bestraft wird, wer für eine Hypothekenbank wissentlich über eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek durch Abtretung oder Belastung verfügt, obwohl die übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken zur Deckung der Pfandbriefe nicht genügen. Die Möglichkeit, daß eine Hypothekensforderung den Pfandbriefgläubigern durch die von einem anderen Gläubiger vorgenommene Pfändung entzogen wird, ist allerdings nach dem Entwurfe nicht ausgeschlossen; sie ist indessen ohne praktische Bedeutung, und sobald sich die Lage einer Hypothekenbank derart gestaltet hat, daß Pfändungen in Frage stehen, wird es auch unverweilt zur Eröffnung des Konkursverfahrens kommen.“ —

Es läßt sich nicht verkennen, daß, zunächst wenigstens, die vorgeschlagene Art der Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger (lediglich durch ein Konkurs-Vorrecht an

Stelle eines auch außerhalb des Konkurses wirksamen Pfandrechts) aus mehrfachen Gründen recht überraschend wirkt:

Einmal deshalb, weil ausweislich des „Berichts der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und Einführungsgesetzes“ (S. 76) die Regierungsvertreter gelegentlich der Berathung der Bestimmungen des Entwurfs über die Belastung der Grundstücke mit Geldschulden, also noch vor etwa zwei Jahren, ausdrücklich erklärt hatten: „Der Entwurf werde auch die Grundlage für die demnächstige reichsgesetzliche Regelung des Pfandbriefwesens bilden.“

Dann aber überrascht die vorgeschlagene Regelung um deswillen, weil damit nicht nur die Basis der früheren Reichsentwürfe von 1879 und 1880, sondern auch die Grundlage der in Anlehnung an dieselben ergangenen, oben (S. 23) mitgetheilten Landesgesetze verlassen ist, welche sämmtlich ein Pfandrecht an der zur Deckung der Pfandbriefe dienenden Hypotheken eingeführt haben ¹⁾.

Endlich aber auch um deswillen, weil sich die Regierung noch in der amtlichen Begründung jener Reichsentwürfe von 1879 und 1880 gerade für die Gewährung eines Pfandrechts und gegen die Schaffung eines bloßen (Konkurs-) Vorrechts mit folgenden doch nicht zu unterschätzenden Argumenten ausgesprochen hatte:

„Ein Vorrecht der Gläubiger verleiht diesen kein unmittelbares Recht an den für dasselbe bestimmten Gegenständen; es beschränkt sich auf den Erlös derselben, soweit sie zur Zeit der Konkursöffnung noch vorhanden sind. Im Konkurse unterliegen die Pfandbriefgläubiger, wie alle Konkursgläubiger, dem Konkursverfahren. Bis zur Eröffnung desselben könnte die Anstalt über die

¹⁾ Vgl. aber dagegen insbes. Dr. Friedr. Volz: „Die Pfandbrieffrage de lege ferenda“ (München 1878, M. Niegler'sche Universitäts-Buchhandlung) und Art. IV Abs. 1 und 2 des dieser Schrift beigelegten Gesetzentwurfes.

Gegenstände unbeschränkt verfügen und jeder beliebige Gläubiger an ihnen durch Pfändung ein Pfandrecht (CPD. § 709) und daher im Konkurse ein Absonderungsrecht (Konkursordnung § 41 Nr. 9) erlangen. Es wäre dies keine geringe Gefahr bei einer Anstalt, welche den Konkurs nicht hätte abwenden können“ (Begr. S. 25).

Auf der anderen Seite war in jener amtlichen Begründung mit Nachdruck auf die durch Gewährung eines Pfandrechts entstehenden Vortheile folgendermaßen hingewiesen worden:

„Zugleich erweitert nach dem System der Konkursordnung das Pfandrecht im Konkurse sich zum Absonderungsrecht und stellt die Pfandbriefgläubiger unabhängig von der Eröffnung und den Schicksalen des Konkursverfahrens“ (eod.).

Bei der jetzt vorgeschlagenen Regelung würde nun überdies schon das allgemein übliche Wort: Pfandbrief, mit dem auch der Entwurf operirt, wenig sachgemäß sein, wir hätten dann ausnahmslos Pfandbriefe ohne Pfandrecht¹⁾, wie wir leider schon jetzt vielfach einem fehlerhaften, aber eingewurzelten Sprachgebrauche zufolge von „Prioritäten“ reden, die keinerlei Priorität besitzen. Und wir hätten ferner, falls, was gelegentlich der Sachverständigen-Kommission ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, die bei vielen Hypothekenbanken bereits vorhandene Einrichtung des Pfandhalters auch ferner bestehen bleibt (freilich alsdann nur als Kontrolorgan, aber

¹⁾ Allerdings war auch schon bisher, wo nicht landesgesetzlich ein Pfandrecht an den Deckungshypotheken zu Gunsten der durch einen Pfandhalter vertretenen Pfandbriefgläubiger eingeführt war, der Ausdruck: Pfandbrief irreführend. Denn es wurde lediglich die Hypothekenbank, welche ein Darlehen gegen Verpfändung von Grundstücken gewährte, Hypothekar-Gläubigerin, welche dann gegen diese eine wirtschaftliche Deckung ihrerseits Theilschuldverschreibungen ausstellte, deren Inhaber somit in keiner Weise direkte Pfand-(Hypothekar-) Rechte erlangten.

nicht mehr zum Zweck der Bestellung oder Erhaltung eines Pfandrechts), einen Pfandhalter, der kein Pfand zu halten hat¹⁾. —

Dem gegenüber ist aber mit dem größten Nachdruck festzustellen, daß in der That, wie die offenbar nur im Auszug im Reichsanzeiger abgedruckte kurze Begründung des Gesetzentwurfs andeutet, der Entwurf, falls er die Sicherung der Pfandgläubiger mittelst einer Pfandbestellung erreichen wollte, vorläufig wenigstens, doppeltes Recht schaffen würde, da die das Grundbuchrecht betreffenden Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den einzelnen Grundbuchbezirken nach Art. 189 des Einf.-Ges. zum B.G.B. erst dann zur Geltung kommen, wenn für diese Grundbuchbezirke das Grundbuch als angelegt zu betrachten ist.

Der Entwurf würde also für die Staaten bezw. Grundbuchbezirke, in denen dies schon mit dem 1. Januar 1900 der Fall sein wird, Bestimmungen auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen haben, was übrigens gerade in der hier zu regelnden Materie in Bezug auf die theoretisch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch hier mögliche, aber praktisch hier kaum in Betracht kommende Trennung zwischen Buch- und Brief-Hypotheken wohl besondere Schwierigkeiten machen würde²⁾.

Für diejenigen Staaten bezw. Grundbuchbezirke aber, in

¹⁾ Freilich muß doch auch anerkannt werden, daß dies Pfandrecht, wo es landesgesetzlich anerkannt ist, im wirthschaftlichen Sinne eine merkwürdige Art oder vielmehr Abart eines Pfandrechts ist. Der Vertreter der Pfandgläubiger, der Pfandhalter, hat nämlich hier gar keine Wahl, er muß stets genehmigen, daß die Einkünfte aus den verpfändeten Forderungen dem Gläubiger dieser Forderung und dem Pfandschuldner der Pfandbriefinhaber, nämlich der Hypothekenbank ausgezahlt werden, sonst würde die Bank leicht in Verlegenheit kommen und würden die Pfandbriefe selbst leicht gefährdet werden können.

²⁾ Nach den Ausführungen der unten (S. 43 Anm. 3) näher bezeichneten Schrift von Dr. H. Linsch würde die Buchhypothek bei Pfandbriefinstituten voraussichtlich praktisch ganz außer Betracht bleiben (a. a. D. S. 46).

denen das Grundbuch mit dem 1. Januar 1890 noch nicht angelegt ist, würde der Entwurf interimistische Vorschriften zu normiren haben, die bis zu dem Zeitpunkt zu gelten hätten, wo das Grundbuch in diesen Staaten als angelegt zu gelten haben wird.

Nun hat man allerdings in einer Kritik des Entwurfes ¹⁾ behauptet, daß der Zeitpunkt, mit welchem für den bei Weitem größten Theil von Deutschland das Grundbuch als angelegt zu betrachten sein wird, ohne Zweifel mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1. Januar 1900) zusammenfallen werde. Wäre diese Annahme richtig, und würde dieser Zeitpunkt auch für die anderen Bundesstaaten als ziemlich bald bevorstehend anzusehen sein, so würde man wohl besser thun, überhaupt mit der gesetzlichen Regelung der Materie, so dringlich diese Regelung auch sein mag, noch einige Jahre zu warten, um dann einheitliche Bestimmungen im Anschluß an das Grundbuchrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs treffen zu können.

Aber diese Annahme ist zweifellos unrichtig, wie sich schon daraus ergeben wird, daß z. B. im Bezirk des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen bereits im Jahre 1883, also vor 15 Jahren, die preußische Grundbuchordnung eingeführt worden ist, man aber bis zum heutigen Tag mit der Anlegung des Grundbuchs ungeachtet allen Eifers noch nicht hat fertig werden können, obwohl dort schon, was durchaus nicht überall der Fall ist, brauchbare Grundbuchsunterlagen in Gestalt der General-Währschafsbücher existirten.

In Elsaß-Lothringen dürfte nach amtlicher Schätzung ein Zeitraum von allermindestens 30 Jahren, der

¹⁾ Wossische Zeitung vom 1. Juni 1898: „... tatsächlich läßt sich schon jetzt mit Sicherheit voraussehen, daß in dem bei Weitem größten Theile von Deutschland das Grundbuchrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten wird, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen dann vorhanden sein werden.“

meines Erachtens erheblich überschritten werden wird, ablaufen, bis daselbst das Grundbuch als angelegt zu betrachten sein wird, und ähnlich wird die Sache in den meisten anderen Bundesstaaten verlaufen, in denen bisher ein Grundbuchrecht überhaupt nicht oder auf ganz anderer Grundlage¹⁾ bestanden hat. So lange allerdings wird mit dem gesetzgeberischen Vorgehen nicht gewartet werden können.

Es kommt aber als besondere Schwierigkeit für die Konstruktion einer Pfandrechtsicherung durch den Entwurf noch hinzu, daß wenigstens für diejenigen Bundesstaaten, in denen das Grundbuchrecht noch nicht gilt, selbst die in den früheren Entwürfen von 1879/80 wahlweise zugelassenen drei Modalitäten der Pfandbestellung²⁾, die man übrigens sämtlich schon früher als „nicht vollständig befriedigend“³⁾ bezeichnet hat, nicht ausreichen würden. So würde z. B. in Hamburg, wo derzeit meines Wissens auch für die Abtretung und Verpfändung von Hypotheken das reine Grundbuchprinzip gilt, so daß eine Cession und Verpfändung der Hypothek nur durch Eintragung im Grundbuche Rechtswirksamkeit erhält und eine eigentliche Hypothekenurkunde von rechtlicher Bedeutung gar nicht existiert, die vom Entwürfe wieder wahlweise aufzunehmende Bestimmung, daß auch durch Uebergabe der Hypothekenurkunde ein Pfandrecht bestellt werden könne, tief in das bestehende Recht eingreifen und ein kaum mit demselben vereinbares singu-

¹⁾ In diesen Fällen nützt auch der § 87 der Grundbuchordnung nichts. Es stehen sich bisher in Deutschland nicht weniger als fünf Systeme des Buchungswesens gegenüber. Vgl. u. A. Dr. Siméon, „Die Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897“ (Berlin 1897, J. Guttentag) S. 11—13.

²⁾ Uebertragung des Besitzes an den Pfandhalter, Eintragung im Grundbuch, Vermerk auf der Hypothekenurkunde.

³⁾ Dr. H. Tinsch, Die Pfandbrieffrage in Deutschland nach ihrem dermaligen Stande und nach dem Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (Erlangen und Leipzig 1890, Georg Böhm) S. 97 und Dr. Friedr. Volz a. a. O. insbes. S. 5 ff.

läres Recht schaffen. Denn es würde dann gerade auf diesem Einzelgebiete durch Uebergabe der Hypothekenurkunde an den Pfandhalter ein Pfandrecht zu Gunsten der Pfandbriefgläubiger bestellt, obwohl dieser Urkunde nach dem sonst gültigen Hamburgischen Recht eine juristische Bedeutung gar nicht zukommt; es würden dann auch Cessionen u., selbst wenn sie im Grundbuche eingetragen sind, ungültig sein müssen, falls eine solche Urkunde dem Vertreter der Pfand- bezw. Pfandbriefgläubiger, dem Pfandhalter, vorher übergeben war u. dgl. m.

Endlich wäre, falls der Entwurf sich zu einer — bei der Pfandrechtsficherung nothwendigen — doppelten Regelung des Rechtszustandes (für die Bundesstaaten, in denen das Grundbuchrecht gilt, und für diejenigen, in denen dies noch nicht der Fall ist) entschließen würde, naturgemäß in denjenigen Bundesstaaten, in denen nach längerer Zeit die Anlegung des Grundbuchs vollendet sein würde, der bisherige Weg der Verpfändung mit diesem Momente zu verlassen und nunmehr für neue Pfandbriefausgaben der im neuen Recht (B.G.B.) vorgeschriebene Weg einzuschlagen sein. Das würde also heißen, daß diejenigen Hypothekenbanken, deren Geschäftsbetrieb (insbesondere soweit er in der Ausgabe von Pfandbriefen gegen hypothekarische Deckung besteht) sich auf das ganze Reich erstreckt, für einen Zeitraum von mehreren Dezennien ängstlich in sämtlichen Bundesstaaten den Fortschritt des Grundbuchwesens beobachten und kontrolliren müßten, um ja nirgends den Zeitpunkt zu versäumen, wo das „Grundbuch als angelegt zu gelten hat“! Alles dies wäre unhaltbar.

Die nachstehenden Gründe dürften aber weiter entscheidend gegen die Konstruktion einer Pfandrechtsficherung sprechen:

Sie betreffen das im wirthschaftlichen Leben eine hochbedeutungsvolle Rolle spielende Verhältniß der Hypothekenschuldner zu dem Hypotheken- (Darlehens-) Gläubiger, also der Hypothekenbank.

Die Entwürfe von 1879/80 hatten eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, um das Pfandrecht auch Dritten gegenüber erkennbar zu machen. Insbesondere hatten sie die Eintragung der Deckungshypotheken in ein Pfandbuch vorgeschrieben und (als eine der zur Wahl stehenden Modalitäten, also nicht obligatorisch) für die Konstituierung des Pfandrechts auch den Weg für zulässig erklärt, daß auf jeder Deckungshypothek ein die Verpfändung klarstellender Vermerk seitens der Pfandbriefanstalt und des Pfandhalters angebracht würde.

Mit diesen und anderen Bestimmungen, die naturgemäß in der einen oder anderen Art auch im neuen Entwurfe, falls er ein Pfandrecht konstituieren wollte, mindestens für einen Theil des Deutschen Reiches Aufnahme finden müßten, verbunden mit den Strafvorschriften des § 27, mag allerdings die Gefahr widerrechtlicher Verfügungen über die Deckungshypotheken durch den Gläubiger, die Pfandbriefanstalt selbst, als erheblich vermindert, wenn nicht als nahezu beseitigt erscheinen. Aber eine für den Hypothekenverkehr und dessen ruhige Entwicklung äußerst erhebliche Gefahr blieb und bleibt bestehen, worauf die Kritik der früheren Entwürfe, soweit ich sehen kann, überhaupt nicht aufmerksam gemacht hat, obwohl diese Gefahr auch durch die in den früheren Entwürfen von 1879/80 getroffenen Vorsichtsmaßregeln nicht beseitigt worden ist, und vollständig vielleicht überhaupt nicht beseitigt werden kann.

Es liegt nämlich auf der Hand, daß die Schuldner der Deckungshypotheken Kapitalsabzahlungen, insbesondere solche, welche regelmäßig zu erfolgen haben, wie die Zahlung der Amortisationsquoten u. dgl. m., in vielen, vielleicht in den meisten Fällen (überhaupt und auch in der Folge) machen werden, ohne die Zustimmung des Pfandhalters eingeholt zu haben, deren Nothwendigkeit sie sich wohl kaum je vor Augen führen und selten verstehen würden. Da aber nach allgemeinen Grundsätzen (die natürlich auch im Bürgerlichen Gesetzbuch für den Fall des Pfandrechts an Forde-

rungen anerkannt werden)¹⁾ das Pfand, hier die Deckungshypothek, durch Kapitalabzahlungen ohne Zustimmung des Pfandgläubigers nicht vermindert werden darf, so würde sich in allen solchen Fällen der Hypothekenschuldner der Gefahr doppelter Zahlung aussetzen. Das Gleiche würde vorliegen bei allen Akten, welche eine der Zahlung ähnliche rechtliche Natur und Wirkung haben, so bei denjenigen seitens des Hypothekenschuldners mit dem Gläubiger (der Hypothekenbank) abgeschlossenen Verträgen, welche einen Erlaß, eine Novation, einen Vergleich oder eine Aufrechnung (Kompensation) bezüglich des Hypothekentitals zum Gegenstande haben.

Endlich wird die vom Hypothekenschuldner beabsichtigte Kündigung des Hypothekentitals wohl auch in der Folge lediglich dem Gläubiger gegenüber erfolgen, und vielleicht erst am Fälligkeitstage würde der Schuldner, sehr zu seinem Schaden und gewiß mit größter Entrüstung, gewahr werden, daß er die Kündigung nicht nur dem Hypothekengläubiger (der Hypothekenbank), sondern auch gegenüber Demjenigen, dem die Hypothek verpfändet ist, also gegenüber dem Pfandhalter als Vertreter der Pfandgläubiger, hätte aussprechen müssen, und daß die Kündigung, da er dies nicht gethan, rechtlich unwirksam gewesen ist!

Allerdings haben die Entwürfe von 1879/80 diese schwer erträglichen Gefahren durch folgende Bestimmungen zu mildern gesucht:

§ 5. „Eine ohne schriftlich beurkundete Zustimmung des Pfandhalters erfolgte Abtretung, Verpfändung oder Tilgung der verpfändeten Forderung kann zum Nachtheile der Pfandbriefgläubiger nicht geltend gemacht werden. Dasselbe gilt von einer Vor-

¹⁾ Vgl. z. B. B. O. B. § 1281 Satz 1: „Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten;“ § 1283 Abs. 2: „Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird“ u. dgl. m.

rechtseinräumung, einer Entpfändung, sowie von einer Pfändung.

Unberührt bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchem der ohne Kenntniß des Faustpfandes tilgende Schuldner geschützt wird, sofern die Tilgung gegenüber einem Anderen, als der Pfandbriefanstalt, geschehen ist.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften über den Schutz eines Dritten, welcher ohne Kenntniß des Faustpfandrechts die Forderung oder ein Pfandrecht an derselben erworben hat, sofern der Erwerb von einem Andern, als der Anstalt geschehen ist.

§ 6. Die Pfandbriefanstalt wird durch das Faustpfandrecht nicht in der Befugniß beschränkt, selbständige Kündigungen vorzunehmen, die Zinsen und solche Zahlungen einzuziehen, deren Beträge und Termine in den Statuten oder der über die hypothekarische Forderung laufenden Urkunde bestimmt sind.“

Allein es liegt auf der Hand, daß hierdurch jene Gefahren eben nur gemildert, nicht aber beseitigt sind. Denn es würde z. B. der § 6 zum Schutze der Hypothekenschuldner nicht ausreichen, wenn der Letztere nicht lediglich die statutenmäßige Amortisationsquote, sondern, wie dies sehr häufig geschieht, mehrere Amortisationsquoten auf einmal abbezahlt oder größere nicht statutenmäßig vorgesehene Kapitalabzahlungen ohne Zustimmung des Pfandhalters geleistet hat. Ebenso würde der § 5 Abs. 2 bei Zahlungen, die der Schuldner an die Pfandbriefanstalt selbst und nicht an einen Dritten, z. B. einen Cessionar, geleistet hat, unanwendbar sein. (Vergl. die Begründung zu den Gesekentwürfen von 1879/80, S. 56.)

Würde es sich aber um eine neue Regelung der Materie handeln, so würde lediglich der § 1156 B.G.B.'s entscheidend sein und bleiben müssen, welcher sagt:

„Die für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§ 406—408 finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer (also dem Hypothekenschuldner) und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung¹⁾. Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigenthümers gegen sich geltend lassen, es sei denn, daß die Uebertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigenthümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist.“

Da die §§ 406—408, also insbesondere die Vorschrift, daß der Schuldner an den alten Gläubiger zahlen kann, so lange er nicht weiß, daß die Forderung abgetreten ist, in der Regel (abgesehen von der Kündigung) nicht gelten sollen, so bedeutet der erste Satz des § 1156, daß der Hypothekenschuldner sich immer, also auch bei der gewöhnlichsten Amortisationszahlung, bei Meidung doppelter Zahlung überzeugen muß, ob der ursprüngliche Gläubiger wirklich noch Gläubiger ist. Er muß sich also, um sich diese Ueberzeugung zu verschaffen, z. B. bei der Briefhypothek, da zu deren Uebertragung und Verpfändung die Uebergabe des Hypothekenbriefs erforderlich ist (§ 1154 des B.G.B.'s), stets den Hypothekenbrief vorlegen lassen. Das aber wird voraussichtlich, wie nun einmal die Dinge liegen, selten oder nie geschehen.

Es kann aber auch die in der Begründung der früheren Reichsentwürfe (von 1879/80) besonders hervorgehobene Gefahr, daß, falls von einer pfandrechtlichen Sicherstellung abgesehen werde, die Hypothekenbank vor dem Konkurse über die Deckungshypotheken unbeschränkt verfügen und damit den Pfandgläubigern ihre Sicherheiten entziehen könnte, Ange-

¹⁾ Die Ausnahme hinsichtlich der Zinsen und anderer Nebenleistungen s. in § 1158.

sichts der Strafbestimmung des § 27 Abs. 2 des Entwurfs kaum noch als eine schwerwiegende angesehen werden ¹⁾).

Endlich darf der Begründung des jetzigen Entwurfes wohl ohne Weiteres zugegeben werden, daß die theoretisch vorliegende Möglichkeit, daß dritte Gläubiger die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken pfänden könnten, wenigstens eine erhebliche praktische Bedeutung nicht hat. Es ließe sich aber sogar jede nach dieser Richtung etwa noch vorhandene Gefahr vollständig durch eine Zusatzbestimmung beseitigen, wonach die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken — die doch nun einmal unbedingt zur Sicherung der Pfandgläubiger dienen sollen — für die Dauer der Eintragung und so weit sie zu jener Sicherung erforderlich sind, jeder Pfändung durch dritte Gläubiger oder zu deren Gunsten entzogen sind.

Eine solche Bestimmung findet sich bereits in dem § 2 des österreichischen Gesetzes betr. die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen vom 24. April 1874:

„Die Besitzer von Pfandbriefen haben das Recht, aus den im § 1 bezeichneten Vermögensobjekten der Anstalt vorzugsweise befriedigt zu werden, daher Gläubiger der Anstalt, deren Forderungen nicht aus Pfandbriefen entspringen, eine Exekution nur unbeschadet dieses Rechts erwirken können.“

Glücklicher Weise wird die schließliche Entscheidung der hier behandelten Frage auch demjenigen, dem noch Bedenken übrig bleiben, dadurch erleichtert, daß die Wahl der einen oder der anderen Art der juristischen Konstruktion, der Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger ²⁾, wenn sie auch selbst-

¹⁾ Hiernach soll Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 20,000 Mark denjenigen treffen, welcher für eine Hypothekenbank „wissentlich über eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek . . . verfügt, obwohl der Betrag der übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken zur Deckung der Pfandbriefe nicht genügt.“

²⁾ Hieraus mag es sich auch erklären, daß bei der Diskussion über diese Frage in der Sachverständigenkommission vom Juni 1897 sich nur

Rieser, Zur Kritik des Hypothekenbankgesetzes.

verständlich von und vor Juristen ausführlich zu erörtern ist, doch praktisch eine überaus untergeordnete Rolle spielt. Denn in der Praxis wird die Sicherheit der Pfandbriefe doch im Großen und Ganzen ausschließlich von drei Momenten abhängen. 1. von der Solidität der Geschäftsführung der Hypothekendarlehenbanken; 2. von zweckdienlichen Vorschriften über die Natur der zur hypothekarischen Unterlage (zur Deckung) der Pfandbriefe zuzulassenden Objekte und von der richtigen Ausführung dieser Vorschriften, sowie 3. von vorsichtiger Handhabung sachgemäßer Beleihungsgrundsätze.

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird eine Gefahr für die Pfandbriefgläubiger überhaupt nicht entstehen können und somit die ganze Frage, ob Vorrecht oder Pfandrecht, eine müßige bleiben. Sind sie aber nicht vorhanden, so wird es früher oder später zum Zusammenbruch, zum Konkurse der Bank, kommen, und in diesem dürften die Vorschriften des Entwurfes zum Schutze der Pfandbriefgläubiger völlig ausreichen, die „konkursrechtliche Realisierung“, die beinahe immer von den Interessenten allein verlangt wurde, also hergestellt sein.

Den vom Entwurfe in der Frage der Sicherstellung der Pfandbriefinhaber eingeschlagenen Weg wird man also unbedenklich gutheißen können¹⁾. —

Einige kurze Schlußbemerkungen zu Fragen von geringerer Tragweite mögen noch gestattet sein.

d) Die Gleichstellung der Grundschulden mit den Hypotheken.

Ob die Vorschrift des § 29 wirtschaftlich richtig ist, wonach „im Sinne dieses Gesetzes“ den Hypotheken die ein Sachverständiger gegen die vom Entwurfe vorgeschlagene Regelung ausgesprochen hat.

¹⁾ In der Diskussion auf dem Juristentage (Abth. 2) ist denn auch gegen die vom Entwurfe vorgeschlagene Art der Regelung von keiner Seite Widerspruch erhoben worden.

Grundschulden gleich zu stellen sind, ist mehrfach und unterschieden in Zweifel gezogen worden. „Nur in Mecklenburg,“ so wird in einer Kritik des § 29 hervorgehoben ¹⁾, „hat die Grundschuld eine größere Bedeutung gewonnen. Aber charakteristischer Weise wird dort fast regelmäßig neben der Grundschuld ein accessorischer Vertrag, wodurch eine persönliche Haftung übernommen wird, abgeschlossen.“

Besonders hat man aber hervorgehoben, es werde das in neuester Zeit hie und da in Folge unerfreulicher (aber durchaus vereinzelt gebliebener) Ereignisse hervorgetretene Mißtrauen des Publikums gegen Pfandbriefe durch eine solche Vorschrift neue Nahrung erhalten, was gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes liege. Ueberdies sei von der nach den preussischen Normativbestimmungen und nach vielen Statuten gewährten Befugniß, auch Grundschulden als Unterlage für Pfandbriefe zu verwenden, soweit ersichtlich, wenigstens von den preussischen Hypothekenbanken kein Gebrauch gemacht worden.

Auf der anderen Seite muß festgestellt werden, daß sich in der Sachverständigen-Kommission vom Juni 1897 keine Stimme gegen den § 29 erhoben hat. Es läßt sich aber auch kaum voraussetzen, daß, nachdem man eben erst den Entschluß gefaßt und bethätigt hat, in dem am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuch die Grundschuld für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches, wo sie zum Theil noch gar nicht bestanden hat, einzuführen und einheitlich zu regeln, man gleich in dem ersten Gesetze, wo die Frage (bei der Zulassung zur Deckung von Pfandbriefen) praktisch werden soll, eine Gleichstellung der Grundschulden mit den Hypotheken, die das Bürgerliche Gesetzbuch so weit als irgend möglich zu erreichen suchte, wird ablehnen können und wollen. Dies um so weniger, als das Bürgerliche Gesetzbuch diese Gleichstellung auch innerlich so

¹⁾ Boffische Zeitung vom 1. Juni 1898; vgl. Berliner Börsenzeitung vom 7. Juni 1898 (Abendblatt).

weit durchzuführen versucht hat, daß es im § 1198 Satz 1 bestimmt: Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Hypothek umgewandelt werden.

Ueberdies aber kann nicht bezweifelt werden, daß die Pfandbriefe, welche von den jedenfalls in erster Linie zur Pflege des Realkredits berufenen Hypothekenbanken ausgegeben werden, vom Publikum im Allgemeinen lediglich auf Grund der durch die Deckungshypotheken ihnen inwohnenden Realsicherheit genommen werden, und daß die Pfandbriefnehmer die Solvenz der Hypothekenschuldner (deren Prüfung nach ausdrücklicher Vorschrift mancher der hier einschlagenden Landesgesetze auch dem Pfandhalter nicht obliegt) in der Regel weder besonders berücksichtigen, noch im Einzelnen zu prüfen in der Lage sind.

e) *Der Ausschluß der Landschaften, landschaftlicher Kreditvereine etc. vom Gesetze.*

Daß die Landschaften, die landschaftlichen Kreditvereine, die „korporativen Bodenkreditinstitute“ (Städtisches Pfandbriefamt in Berlin und Danziger Hypothekenverein in Danzig) und die mit Korporationsrecht versehenen oder künftig noch zu versehenen Bodenkreditvereine von Grundbesitzern nach der Fassung des § 1 Abs. 1 von allen Bestimmungen des Entwurfes ausgeschlossen sein sollen, vermag ich nicht zu billigen.

Bei Vereinen der letzteren Art dürfte die vollständige Unterstellung unter den Gesetzentwurf kaum erheblichen Bedenken unterliegen. Bei Instituten öffentlich-rechtlicher Natur aber, wie bei den Landschaften u. dgl. m., ist ohne Weiteres zuzugeben, daß eine Reihe von Vorschriften des Entwurfes auf dieselben theils nicht anwendbar ist, theils nicht angewandt zu werden braucht; hierher gehören z. B. die §§ 3, 4, 7, 15, 18, 19, 20 Abs. 2, 21, 23, 25.

Dagegen ist nicht abzusehen, warum z. B. die §§ 6, 8

Abf. 1, 9, 10, 11 (mit Ausnahme von Abf. 2 letzter Theil), 12 (13), 16, 20 Abf. 1 und 3, 24, 26 nicht auch auf Landschaften, landschaftliche Kreditinstitute zc. Anwendung finden könnten. Immerhin würde eingehend geprüft werden müssen, ob hierfür die verfassungsmäßige Kompetenz des Reiches solchen öffentlichen Instituten gegenüber ausreicht.

Ich glaube aber kaum, daß lediglich Verfassungsbedenken die völlige Ausschließung der Landschaften zc. sowohl von dem Entwurfe eines Hypothekendarlehensgesetzes, als, worüber noch zu reden sein wird, von dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen herbeigeführt haben und rechtfertigen könnten.

III. Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

1. Allgemeine Orientirung über den Entwurf und dessen Grundgedanken.

Die Ausgabe des im modernen Geschäftsverkehr zu gewaltiger Ausdehnung gelangten „Gesamtdarlelehens“, bei welchem die mittelst einheitlichen Aktes aufgenommene Darlehenssumme in eine Anzahl einzelner Theile getheilt und über die letztern Theilschuldverschreibungen ausgestellt werden, bedingt, auch außerhalb des Konkurses, eine immer vorhandene, aber nur in bestimmten Fällen leicht erkennbare Interessengemeinschaft.

Diese Interessengemeinschaft hat der Entwurf, in Anknüpfung an verschiedene gesetzgeberische Versuche des In- und Auslandes¹⁾, durch die Schaffung bezw. Ermöglichung

¹⁾ Vgl. Rieffer, Zur Revision des Handelsgesetzbuchs II. Abth. (Beilageheft zu Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 35) S. 377—381 (1889). S. auch die oben (S. 2/3) angeführten seit dem Erscheinen jenes Buches erlassenen Landesgesetze und namentlich das preussische Gesetz, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 (Ges. Sammlung pro 1895 S. 499) insbes. dessen §§ 20—31.

einer Organisation der Gesamtheit der Schuldverschreibungsbesitzer zu einer Rechtsgemeinschaft ausgestaltet.

Die aus dem Wesen einer jeden Rechtsgemeinschaft in mehr oder weniger weitem Umfange hervorgehende Nothwendigkeit der Unterwerfung der Minderheit unter den Willen der Mehrheit wird vom Entwurfe bei inländischen auf den Inhaber lautenden oder indossirbaren Schuldverschreibungen, deren Nennwerth zusammen mindestens Mark 100,000 und deren Stückzahl mindestens 100 beträgt, und die nach dem Verhältniß der Nennwerthe den Gläubigern gleiche Rechte gewähren, für solche Beschlüsse anerkannt, die „von einer Versammlung der Gläubiger zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gefaßt werden“ (§ 1 Abf. 1).

Dabei wird vorausgesetzt, daß der Aussteller dieser im Inland ausgestellten Schuldverschreibungen eine physische Person oder private Gesellschaft ist, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung hat (§ 1 Abf. 1)¹⁾.

Der Entwurf stellt sich nun auf den Standpunkt, daß zur „Wahrung“ jener gemeinsamen Interessen nicht etwa nur die Erhaltung der den Schuldverschreibungsbesitzern gewährten Rechte und die dadurch bedingten Maßregeln²⁾ gehören, auf welche letzteren man in der deutschen Rechtsprechung die vielfach schon bisher vertragsmäßig anerkannte Rechtsgemeinschaft und die Zuständigkeit der auf gleichem Wege eingeführten Obligationärversammlungen hat beschränken wollen³⁾.

¹⁾ Vgl. § 18: „Auf Schuldverschreibungen des Reichs, eines Bundesstaats oder einer öffentlichen Körperschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.“

²⁾ Z. B. darüber zu machen, ob die Anleihebedingungen eingehalten werden, die hypothekarische Sicherheit nicht geschmälert wird u. dgl. m.

³⁾ Vgl. R.G. Bd. 22 S. 61—70, insbes. S. 68/69 und R.G. Bd. 14 S. 94—104.

Vielmehr enthält der Entwurf gerade darin den bedeutungsvollsten, einem dringenden Bedürfniß des Verkehrs Abhilfe schaffenden Fortschritt, daß er die Existenz und Rechtswirkung einer Gemeinsamkeit aller Obligationäre und die Rechtsverbindlichkeit des Mehrheitsbeschlusses auch für die Minderheit über die bloße Wahrung der bestehenden Rechte (im engeren Sinne) hinaus auch für den Fall anerkennt und sicherstellt, daß „Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden“ sollen (§ 10 Abs. 1), mit der Maßgabe allerdings, daß auf Kapitalansprüche auch durch Versammlungsbeschuß nicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 4) und daß auch eine Verpflichtung zu Leistungen für die Gläubiger durch Beschluß der Gläubigerversammlung nicht begründet werden kann (§ 1 Abs. 3).

Behufs der Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Obligationäre kann durch eine seitens des Schuldners oder seitens der Gläubiger selbst (in Gemäßheit des § 2 Abs. 2) einzuberufende Gläubigerversammlung ein Vertreter bestellt werden, der eine gesetzliche Vollmacht nicht besitzt, dessen Vertretungsmacht vielmehr im einzelnen Falle durch die Versammlung selbst bestimmt werden muß (§ 12 Abs. 1), mit der praktisch sehr bedeutsamen und absolut nothwendigen Rechtswirkung, daß die selbständige Geltendmachung von Rechten durch die einzelnen Gläubiger insoweit ausgeschlossen ist, als der Vertreter zu deren Geltendmachung ermächtigt ist (§ 12 Abs. 2).

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn oder Kleinbahn in dem zur abgeforderten Befriedigung dieser Gläubiger aus den Bestandtheilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren bleiben unberührt (§ 19). —

Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß die auf solcher Grundlage versuchte Regelung im Großen und Ganzen freudig begrüßt zu werden verdient.

In Bezug auf Einzelheiten und in Bezug auf einige

von anderer Seite¹⁾ geltend gemachten Bedenken soll Nachstehendes bemerkt werden:

2. Erörterung der wichtigeren Neuerungen und Bedenken.

a) Das Verhältnis des in Gemäßheit des Entwurfs zu bestellenden Vertreters der Gläubiger zu etwaigen sonstigen Vertretern.

Wir beginnen mit einem Einwande, der von Fleck erhoben wurde und der ihn zu dem mehrfach wiederholten Aussprüche veranlaßt, der Verfasser des Entwurfes habe „zu viel konstruiert und zu wenig beobachtet“ (a. a. O. S. 218), er habe sich lediglich „von den Ideen der juristischen Konstruktion leiten lassen und dabei den Thatfachen, welche im Verkehr vorkommen, zu wenig Rechnung getragen“ (eod.).

Der Einwand geht zunächst dahin, daß der Entwurf dem Umstande „nicht die genügende Aufmerksamkeit“ geschenkt habe, daß „für das Wesen der modernen Theilschuldverschreibung eine Verknüpfung von obligatorischen und dinglichen Berechtigungen . . . geradezu charakteristisch“ sei, wenn sie auch nicht bei allen Anleihen dieser Art vorkomme (a. a. O. S. 217). Es sei daher namentlich zu verlangen, daß auch gesetzlich die bisher geübte Praxis anerkannt werde, wonach im Wege einer — gewöhnlich vor der Emission abgeschlossenen — Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem ursprünglichen Gläubiger dieser Letztere, also der Darleiher, gewöhnlich ein Bankhaus, zum Vertreter der Theilschuldverschreibungen und zum Pfandhalter mit bindender Kraft für alle späteren Erwerber der Theilschuldverschreibungen ernannt und mit bestimmten Befugnissen ausgestattet worden sei.

¹⁾ Vgl. insbesondere Dr. Ernst Fleck (Hannover): Der Gesetzentwurf betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (in *Holtheim's Monatschr. für Handelsrecht und Bankwesen* VII. Jahrg. Nr. 8 und 9 vom 13. August 1898) S. 217—224.

Es werde nun, wie an zwei Stellen hervorgehoben wird (S. 218 sub c und S. 219 sub d), äußerst zweckmäßig sein, anzuordnen, „daß die Vertretung der Gläubigerrechte nach der obligatorischen und dinglichen Seite in einer Hand ruhen müsse, und daß insbesondere „zweckmäßiger Weise der gemeinsame Vertreter im Sinne des Entwurfs mit dem gemeinsamen Vertreter des § 1189 B.G.B.'s identisch sein sollte“ (S. 219).

Diese Ausführungen leiden, wie es mir scheint, an einer überraschenden Fülle von Unklarheiten; es scheint mir, daß darin vielfach die Absichten des Entwurfs — die freilich in einem später zu erörternden Punkte nicht zu zweifelsfreiem Ausdruck gelangt sind — verkannt und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Es bedarf hier zuvor einer Verständigung: Man wird zunächst nicht mit Fleck davon ausgehen dürfen, daß „für das Wesen der modernen Theilschuldverschreibung eine Verknüpfung von obligatorischen und dinglichen Berechtigungen“, wenn sie auch nicht bei allen Anleihen dieser Art vorkomme, „geradezu charakteristisch“ sei. Ich möchte eher im Gegentheil annehmen, daß wohl die Mehrzahl der im Eingange dieses Abschnitts (S. 53) in ihrem „typischen“ Verlaufe geschilderten „Gesamtdarlehen“, insbesondere die Mehrzahl der von industriellen, Bergwerks-, Schifffahrts-, Kleinbahn- u. c. Gesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen, die sehr häufig an keiner Börse notirt sind, ohne hypothekarische Sicherung emittirt wird¹⁾. Hier-

¹⁾ Leider liegt in Deutschland die Werthpapierstatistik noch sehr im Argen. Es wäre nach den verschiedensten Richtungen, für die Wirtschafts- und Gesetzgebungspolitik u. c., vom höchsten Interesse und sollte Gegenstand von Ermittlungen und Publikationen des statistischen Amtes werden (dem ja schon durch die in den einzelnen deutschen Staaten auf inländische Schuldverschreibungen gezahlten Stempel gutes Material vorliegen würde) genau unterrichtet zu sein insbesondere über folgende Fragen: 1. Wie hoch ist der Betrag der inländischen Schuldverschreibungen (Obligationen), und wieviele sind hypothekarisch ge-

zu gehören ja auch in gewissem Sinne die in so enormen Mengen ausgegebenen Pfandbriefe, die nur auf Grund hypothekarischer Beleihungen seitens der Hypothekenbank ausgegeben werden, ohne daß seitens der letzteren die erworbenen hypothekarischen Rechte durch Partialcessionsurkunden an die Inhaber der Pfandbriefe weiter übertragen werden.

Dort aber, wo bisher jene direkte hypothekarische Deckung erfolgt ist, hat sich allerdings der Vorgang bisher in der Regel in der von Fleck geschilderten Weise, also derart vollzogen, daß eine Sicherungshypothek in Höhe der Anleihe auf den Namen des Darleihers (meist eines Bankhauses) eingetragen und daß bedungen wurde, daß das Pfandrecht auf die Inhaber der alsdann ausgegebenen Theilschuldverschreibungen in Höhe der einzelnen Antheile mit der Übertragung der Theilschuldverschreibungen auf die Erwerber übergehe, diese aber nicht berechtigt seien, das Pfandrecht selbständig geltend zu machen. Vielmehr „bestellen dieselben unter Verzicht auf die Bildung von Zweighypothekenbriefen und auf Vermerkung ihres Rechtes im Grundbuche“ einen Dritten (gewöhnlich das Bankhaus, auf dessen Namen die Anleihe und die Hypothek gestellt ist) zum gemeinsamen und „unwiderruflich“ bevollmächtigten Vertreter „zwecks Wahrung ihrer Pfandrechte“. Dieser Vertreter, der also zugleich als Pfandhalter zu gewissen Verfügungen über die Hypothek ermächtigt ist, verpflichtet sich, die Hypothek nur dann löschen zu lassen, wenn und insoweit das Darlehen zurückgezahlt ist.

Die von Fleck (a. a. O. S. 218) geforderte gesetzliche Legalisirung dieses Vorgangs, der in der That im Falle hypothekarischer Sicherung allgemein üblich war, obwohl be-

sichert? 2. Auf welche Berufszeige vertheilen sich die Aussteller derselben? 3. Welche inländischen Schuldverschreibungen sind an einer deutschen (oder bezw. und) ausländischen Börse notirt? 4. Welchen Berufszeigen gehören, was allerdings selbst im Wege einer Enquete bei den öffentlichen und privaten Banken und Kassen, sowie Bankiers zc. besonders schwer zu ermitteln oder auch nur zu schätzen sein wird, die Besitzer von Schuldverschreibungen an?

kanntlich die Möglichkeit der Schaffung einer „unwiderruflichen“ Vollmacht für das bisherige Recht stark bezweifelt wurde¹⁾, ist nun aber in Zukunft speziell hinsichtlich des wesentlichsten Theiles, des formlosen Uebergangs der Hypothek, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur für einen Fall statthaft, für diesen Fall aber auch im Bürgerlichen Gesetzbuch bereits erfolgt. Für den Fall nämlich, daß die Hypothek nicht, wie bisher üblich, auf den Namen des Darleihers, sondern nach Maßgabe der §§ 1187 bis 1189 B.G.B.'s und §§ 44 und 51 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 zu Gunsten der Inhaber der Schulverschreibungen bestellt wird²⁾. Nur im letzteren Falle der Bestellung der Hypothek vollzieht sich in Zukunft die Uebertragung der Forderung und damit auch der Hypothek (§ 1153 B.G.B.'s) ebenso, wie in den früheren von Fleck

¹⁾ Man hat, gerade auch um diesen Zweifeln für die Folge zu begegnen, den § 168 Satz 2 des B.G.B.'s folgendermaßen gefaßt: „Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerrufenlich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt.“ Vgl. die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines B.G.B.'s (ed. Achilles, Gerhard, Spahn) I S. 145: „Endlich erscheine es im Interesse der Verkehrsfähigkeit hypothekarisch gesicherter Obligationen erforderlich, behufs Vertretung der Inhaber derselben die Möglichkeit einer unwiderruflichen Vollmacht für den Treuhänder zu gewähren, welchem die Stammhypothek bestellt sei.“

²⁾ In diesem Falle kann die — auf der Schulverschreibung zu vermerkende — Eintragung der Hypothek nur erfolgen, wenn die Schulverschreibung vorgelegt wird, es sei denn, daß ein Vertreter nach § 1189 B.G.B.'s bestellt ist. Die Bestellung dieses in das Grundbuch einzutragenden Vertreters ist nicht obligatorisch. Sie erfolgt bei Schulverschreibungen auf den Inhaber nach § 1188 B.G.B.'s durch den Eigentümer (den Darlehensschuldner), während bei indoffablen Papieren, für welche diese Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 873 B.G.B.'s nicht gemacht ist, hierzu eine Einigung zwischen dem Eigentümer (Darlehensschuldner) und dem ersten Gläubiger erforderlich ist. (Frriger Weise hält Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens [Halle 1898, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, Bd. III, Das Sachenrecht S. 653/654] diese beiden Fälle nicht auseinander.)

angeführten Fällen, nämlich durch Aushändigung der auf den Inhaber gestellten oder durch Indossament der indossablen Schuldverschreibung.

Wird aber dagegen auch in der Folge, wie bisher, die Hypothek auf den Namen des Darleihers (z. B. des das Darlehen gewährenden Bankhauses) gestellt, so kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr, wie bisher, „mit Uebertragung jeder einzelnen Schuldverschreibung auch ein entsprechender Theil der Hypothek“ auf den Erwerber übergehen, sondern nach § 873 des B.G.B.'s ausschließlich auf dem Wege der Einigung des Berechtigten und des anderen Theils und der Eintragung in das Grundbuch.

Daraus folgt einerseits, daß der Entwurf, wenn nicht das Bürgerliche Gesetzbuch gleich wieder geändert werden soll, das Verlangen Fleck's, „daß die bisher geübte Praxis auch gesetzlich legalisirt“ werde, nicht erfüllen kann.

Andererseits folgt daraus aber auch, daß in Zukunft nicht mehr der „Vertragsvertreter, sondern lediglich der Grundbuchvertreter nach § 1189 ernannt werden wird, da ein Bedürfnis zur Bestellung eines Vertreters schon bisher fast ausschließlich empfunden wurde, wenn es sich darum handelte, einen zu Verfügungen über die etwa bestellte Hypothek Namens aller Inhaber der Theilschuldverschreibungen legitimirten Vertreter bestellen zu können. Ein Interesse hieran haben beide Parteien, in erster Linie der (Darlehens-) Schuldner, damit er nicht zu jeder die hypothekarischen Rechte betreffenden Verfügung, z. B. zu einer Entlassung von einzelnen Parzellen aus dem Pfandnegus, der Zustimmung aller Besitzer der Theilschuldverschreibungen bedürfe, dann aber auch die Gesamtheit der Inhaber der Schuldverschreibungen behufs Wahrung und Geltendmachung ihres Pfandrechts. Ein weitergehendes Bedürfnis aber, z. B. zur Ueberwachung der Ziehungen und dergleichen mehr, würde in der Folge durch den Entwurfsvertreter unschwer befriedigt werden können.

Wenn aber Fleck (a. a. D. S. 219 sub d) noch eine

weitere „Vereinfachung“ in der Richtung verlangt, daß der Entwurfsvertreter mit dem Grundbuchvertreter „des § 1189 B.G.B.'s identisch sein sollte“, so scheidet dieses Verlangen an der Thatsache, daß der Entwurfsvertreter durch die Gläubigerversammlung, der Grundbuchvertreter aber, welcher die gesetzliche Vollmacht hat, „den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten“, bei auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen von dem Schuldner (Eigenthümer), bei inoffizialen Schuldverschreibungen im Wege einer Einigung zwischen dem Schuldner (Eigenthümer) und dem ersten Gläubiger zu bestellen ist.

Es wäre also kaum erforderlich gewesen, daß der Entwurf im § 14 die ausdrückliche Vorschrift traf:

„Die Befugnisse und Verpflichtungen eines gemäß § 1189 des B.G.B.'s bestellten Vertreters werden durch die auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Bestellung eines Vertreters nicht berührt.“

Es geschah dies wohl auch nur, um die mögliche Auslegung zu beseitigen, daß durch dies neue Reichsgesetz das frühere, nämlich der § 1189 B.G.B.'s, modifizirt werde, während man ohne Zweifel als selbstverständlich ansah, daß auch die Rechte und Pflichten des Vertragsvertreters, falls ein solcher bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden, durch Bestellung des Entwurfsvertreters „nicht berührt“ werden, in dem Sinne, daß der Entwurfsvertreter niemals mit solchen Funktionen oder mit solchen Vollmachten betraut werden kann, welche in die Rechte oder Pflichten des Vertragsvertreters oder des Grundbuchvertreters (§ 1189 B.G.B.'s) eingreifen.

Wenn also insbesondere der vor dem 1. Januar 1900 ernannte Vertragsvertreter, dessen Bestellung übrigens auch nach dem 1. Januar 1900 gültig bleibt, auf Grund der ihm erteilten Vollmacht (allein) befugt sein soll, die Rechte aus der Sicherungshypothek geltend zu machen, so

kann nach dem eben festgestellten Sinne des § 14 des Entwurfes der Entwurfsvertreter niemals mit dieser Vollmacht ausgestattet werden.

Das Gleiche muß gelten, wenn ein Grundbuchvertreter bestellt ist, dem eine solche Vollmacht kraft Gesetzes (§ 1189 B.G.B.'s) zusteht.

Daraus folgt aber, um ein anderes von Fled² erhobenes Bedenken zu widerlegen, in keiner Weise, daß die Bestellung eines Vertreters nach dem Entwurfe etwa in solchen Fällen bedeutungslos wäre. Denn sowohl dem Grundbuchvertreter, wie (in der Regel) dem Vertragsvertreter stehen die Besitzer der Schuldverschreibungen nur als Einzelne gegenüber. Wenn es sich also darum handeln sollte, einen jener Vertreter zur Erfüllung seiner Pflichten, z. B. zur Abgabe gewisser Erklärungen oder zur Unterlassung der beabsichtigten theilweisen Löschung des Pfandrechts u. dgl. m., anzuhalten, so gibt gerade der Entwurf die Handhabe dazu, indem er Jenem eine Versammlung der Gläubiger und einen von dieser gewählten Vertreter der Gläubiger entgegenstellt, welcher z. B. „zur Wahrung der Rechte der Gläubiger“ (§ 1 Abs. 2) eine Klage gegen Jenen anstellen kann, daß er die beabsichtigte Handlung, also etwa die von ihm beabsichtigte theilweise Löschung des Pfandrechts, unterlasse oder andere Pflichten erfülle. Es ist eben überhaupt nicht zu vergessen, daß vielleicht die gemeinsamen Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen unter Umständen geradezu verlangen, daß gegen den Vertragsvertreter oder den Grundbuchvertreter vorgegangen werde.

Hieraus aber ergibt sich zugleich, daß die Forderung Fled²'s, es müsse „zweckmäßiger Weise der gemeinsame Vertreter im Sinne des Entwurfes mit dem gemeinsamen Vertreter des § 1189 B.G.B.'s identisch“ sein (S. 218 und 219), nicht nur, wenn man nicht wieder gleich das Bürgerliche Gesetzbuch ändern will, rechtlich undurchführbar, sondern auch durchaus unzweckmäßig ist. Ein solcher Zustand würde nämlich gerade Das erst schaffen, was nach

Fleck's Ansicht durch die Vorschriften des Entwurfs bedingt ist, nämlich „ernste Komplikationen“, die nach dem Entwurfe, wenn er richtig verstanden wird, gar nicht vorkommen können.

Zimmerlin kann darüber kein Zweifel sein, daß der § 14 des Entwurfs zur Abschneidung von Mißverständnissen in seinem Wortlaut den Absichten des Gesetzes einen klareren Ausdruck verleihen und deshalb etwa folgendermaßen lauten müßte:

„Die Befugnisse und Verpflichtungen eines (vor dem 1. Januar 1900) von dem Schuldner oder auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem ursprünglichen Gläubiger oder eines gemäß § 1189 B.G.B.'s bestellten Vertreters werden durch die auf Grund dieses Gesetzes erfolgende Bestellung eines Vertreters der Gläubiger nicht berührt.“

Man hat nun aber noch die Frage aufgeworfen, ob es denn nicht richtiger und vor Allem praktischer wäre, den im § 14 des Entwurfs vorgeschlagenen Weg ganz zu verlassen und der Gläubigerversammlung völlige Souveränität in dem Sinne einzuräumen, daß sie den von ihr ernannten Vertreter mit allen Rechten und Pflichten betrauen könne, die sie im Momente der Bestellung für zweckmäßig halte. Die Folge wäre, daß, falls alsdann bereits Vertrags- oder Grundbuch-Vertreter mit den nämlichen Rechten und Pflichten existiren sollten, die Rechte und Pflichten dieser Vertreter erlöschen würden.

Zu Gunsten der Bejahung jener Frage ist angeführt worden, daß dadurch eine höchst einfache Lösung des sonst so komplizierten Vorgangs, des möglichen Nebeneinanderbestehens von Vertrags-, Grundbuch- und Entwurfs-Vertretern, herbeigeführt werde. Diese Lösung erspare in höchst praktischer Weise den im Interesse der Gläubiger zu vermeidenden, nach dem Entwurf aber nothwendigen lästigen Umweg, daß, falls der Vertrags- oder Entwurfs-Vertreter

seine Pflichten nicht erfülle oder verlege oder abwesend, verschollen sei u., der Entwurfs-Vertreter gegen dieselben auf Erfüllung dieser Pflichten klagen oder deren Absetzung im Wege der Klage erzwingen müsse. Denn nach jenem Vorschlage könne er seitens der Gläubigerversammlung ermächtigt und beauftragt werden, seinerseits die erforderlichen Schritte direkt zu thun.

Demungeachtet wird man diese Lösung, so bestechend sie auf den ersten Blick erscheinen mag, ohne jeden Zweifel verwerfen müssen:

Zunächst ist es jedenfalls für die Folge unrichtig, daß ein komplizirtes Verhältniß hier vorliegen könnte, dem man selbst mit gewaltfamen Mitteln, wie die in jenem Vorschlage zweifellos liegende Verletzung des bestehenden Rechts, abzuhelpen berechtigt und verpflichtet wäre.

Es ist schon oben ausgeführt worden, daß in Zukunft für die Neubestellung eines Vertrags-Vertreters (in dem früheren Sinne) gar kein Bedürfniß mehr vorliegt, und daß das im Falle einer Hypothekbestellung auf beiden Seiten, besonders aber auf Seiten des Darlehensschuldners (Eigentümers), vorliegende Bedürfniß nach Bestellung eines zu Verfügungen über die Hypothek legitimirten Vertreters der Obligationäre vollkommen durch die nach § 1189 B.G.B.'s vorzunehmende Bestellung und Eintragung eines Grundbuch-Vertreters befriedigt werden kann. Es würde also meines Erachtens sogar kein erhebliches Bedenken dagegen bestehen, für die Folge, also bei neu auszugebenden Obligationen, die Bestellung eines Vertrags-Vertreters auch ausdrücklich auszuschließen.

Wir hätten dann in Zukunft zunächst den Grundbuch-Vertreter, zu welcher Stellung ganz in der früheren Weise das Bankhaus berufen werden kann, welches das Darlehen gewährt hat, mit der Befugniß, „mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek“ im Interesse des Schuldners zu treffen und im Interesse des Gläubigers den Letzteren

„bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten“ (§ 1189 B.G.B.'s).

Im Uebrigen wäre dann nur noch — und zwar in der Regel doch nur in bestimmten Fällen, welche ein Eingreifen seitens der Gläubiger erfordern, nicht als dauernde Institution — ein Entwurfs-Vertreter vorhanden, den die Gläubigerversammlung zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Gläubiger, mit bestimmten Vollmachten, jedoch nicht zur Geltendmachung der Hypothek, bestellen kann, das ist Alles!

Wie man dem gegenüber einen Vorschlag vertreten kann, der, bei Lichte betrachtet, nicht weniger will, als den eben erst nach langen Mühen und Wehen geborenen § 1189 gleich in seiner Geburtsstunde, dem 1. Januar 1900, wieder zu beseitigen, ist schwer erfindlich. Das aber besagt der Vorschlag in der That, wenn er den Gesetzgeber auffordert, zu bestimmen, daß ein auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs rite durch den Schuldner oder durch diesen und den ersten Gläubiger bestellter, im Grundbuche eingetragener und vielleicht auch auf den einzelnen Schuldverschreibungen vorgemerfter Vertreter seitens eines ganz anderen Faktors, nämlich seitens der Gläubigerversammlung, einfach beseitigt werden kann. Aber noch über eine andere, nicht minder gewichtige Barriere wird dem Gesetzgeber mit jenem Vorschlage angeschlossen, hinweg zu reiten. Er soll sich nämlich nicht nur über das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern auch ohne Weiteres und, wie gezeigt, ohne Noth über bestehende Vertragsverhältnisse hinwegsetzen, in wohl erworbene Rechte eingreifen. Nicht nur die Interessen der Gläubiger, welche der Entwurfs-Vertreter zu schützen bestimmt ist, sondern auch die Interessen der Schuldner sind zu wahren. Die letzteren Interessen aber sind mindestens mit bestimmend bei der Wahl des Vertrags- und des Grundbuch-Vertreters, und es ist mit aller Schärfe jeder Versuch zurückzuweisen, über die Vereinbarungen, welche vielfach eine sehr wesentliche Grundlage des ganzen Verhält-

nisses, speziell der Uebernahme des ganzen Anlehens, bilden, da der Schuldner oft ein erhebliches Interesse an der Person des Vertreters hat, und welche vielfach auch in den Prospekten und im Texte der Schuldverschreibungen wiederholt sind, ohne zwingende Veranlassung zur Tagesordnung überzugehen. Es ist schlechterdings nicht angängig, zu dekretiren, daß die Gläubiger mit ihren oft denjenigen des Schuldners diametral entgegengesetzten Interessen ohne Weiteres sollen niederreißen können, was der Schuldner für die ganze Dauer des Darlehens aufgebaut und festgelegt hat. Auch hier muß das goldene Wort bestehen bleiben: Jedem das Seine! Der Entwurf gewährt den Gläubigern mit vollem Recht die Möglichkeit, ihre etwa gefährdeten Interessen, was früher nicht möglich war, wirksam vertreten zu können, aber er hat weder Anlaß, noch Berechtigung, sie auch in den Stand zu setzen, ohne Noth die Interessen des Schuldners zu verletzen. Ich glaube deshalb, daß man zu einem anderen, wie zu dem oben formulirten Vorschlage, nicht gelangen sollte.

b) Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Gesetzes.

a) Die Ausschließung der öffentlichen Körperschaften.

Die Gründe, aus denen der Entwurf im § 18 bestimmt:

„Auf Schuldverschreibungen des Reichs, eines Bundesstaats oder einer öffentlichen Körperschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung“

sind nach den kurzen im Reichsanzeiger mit zum Abdruck gelangten „Erläuterungen“ die folgenden:

„Daß die Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten den Vorschriften des Entwurfs nicht unterstellt werden können, ist selbstverständlich. Das Gleiche muß aber auch bezüglich der Schuldverschreibungen gelten, die von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden oder von anderen öffentlichen

Körperschaften, insbesondere von den auf öffentlich-rechtlicher Grundlage errichteten Kreditanstalten, wie Rentenbanken, landschaftlichen Kreditvereinen u. s. w. ausgegeben werden. Hier erscheint eine rechtliche Organisation der Besitzer der Schulverschreibungen nach Lage der Verhältnisse entbehrlich, andererseits würde sie der verfassungsmäßigen Einrichtung der betreffenden Körperschaften, wie solche durch das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten bestimmt wird, vielfach nicht entsprechen.“

Diese Gründe sind, soweit öffentliche Körperschaften¹⁾ in Betracht kommen, wenig überzeugend. Es lassen sich ohne Weiteres Fälle denken, in denen es nicht nur wünschenswerth, sondern dringend nothwendig ist, daß auch eine Gesamtvertretung der Besitzer solcher Pfandbriefe existirt, die von auf öffentlicher Grundlage errichteten Kreditanstalten, Landschaften, landschaftlichen Kreditvereinen, korporativen Bodenkreditinstituten u. dgl. m. ausgegeben sind²⁾. Allerdings kann bezweifelt werden, nicht etwa, ob die Einbeziehung solcher öffentlichen Körperschaften deren verfassungsmäßigen Einrichtungen entspricht, sondern ob das Reich, was schon oben (S. 53) berührt wurde, zu solcher Einbeziehung verfassungsmäßig kompetent ist. Es ist jedoch anzunehmen, daß auch hier bei energischem Willen ein gangbarer Weg gefunden werden kann.

β) Der Minimalbetrag des Nennwerthes der ausgegebenen Schulverschreibungen.

Der Entwurf verlangt (§ 1), daß die Nennwerthe „der ausgegebenen Schulverschreibungen“ mindestens

¹⁾ Gegenüber den Bemerkungen Hecht's (in der D. Jur.-Zeitung III. Jahrg. Nr. 18/19 vom 1. September 1898 S. 365) sei bemerkt, daß der Ausdruck: „öffentliche Körperschaften“ zweifellos Dasselbe sagen soll, wie der in § 89 B.G.B.'s gebrauchte und daher besser auch hier genau so zu wiederholende Ausdruck: „Körperschaften des öffentlichen Rechts“.

²⁾ Vgl. Riesenfeld a. a. D. S. 400.

Mark 100,000 (und die Zahl der Stücke mindestens 100) betragen.

Die „Erläuterungen“ bemerken dazu ausdrücklich¹⁾:

„Sinkt in Folge der Ausloosung oder anderweitiger Tilgung von Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag oder die Zahl der ausgegebenen Stücke unter die im § 1 bestimmte Grenze, so können die Vorschriften des Entwurfs auf die übrig gebliebenen Schuldverschreibungen keine Anwendung mehr finden.“

Es ist nun angeregt worden²⁾, ob nicht zweckmäßiger „der ursprüngliche Kennwerth der Emission“, statt des jeweiligen tatsächlichen Bestandes der Anleihe als Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes aufgestellt werden würde.

Man muß allerdings zugeben, daß es ein wenig erfreulicher Zustand ist, wenn sich der Gläubigerverband und seine Vertretung auflösen muß, falls nach seiner Konstituierung, vielleicht in Folge vom Schuldner vorgenommener außerordentlicher Amortisationen, der tatsächliche Bestand der Obligationen unter den Kennwerth von Mark 100,000 sinkt. Es kann ferner auch geltend gemacht werden, daß es den Besitzern von Schuldverschreibungen, insbesondere wenn letztere an keiner Börse notirt sind und dem Schuldner nicht zur Pflicht gemacht ist, periodisch den jeweiligen Bestand der Schuldverschreibungen zu publiziren oder, was noch besser wäre, zum Handelsregister anzuzeigen, unter Umständen ungemein schwierig sein kann, diesen tatsächlichen Bestand festzustellen.

Demungeachtet werden diese Schwierigkeiten, die sich übrigens durch Ueberwachung der Ausloosungen zc. durch

¹⁾ Es ist deshalb unverständlich, wie Fleck (a. a. O. S. 222), wenn auch nicht zu § 7, sondern zu § 10, bemerken kann: „Wie mir scheint, hat der Verfasser des Entwurfs an die Möglichkeit einer Amortisation gar nicht gedacht!“

²⁾ Börsencourier vom 15. Juni 1898 (Dr. Rfd.).

den etwaigen Vertrags- oder Entwurfsvertreter doch erheblich mildern lassen, kaum dahin führen können, den ursprünglichen Kennwerth der Emission entscheiden zu lassen, denn dies würde in den meisten Fällen zu den größten Härten führen.

So insbesondere in den Fällen des § 10, wo die vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit mindestens die Hälfte des Kennwerthes der ausgegebenen Schuldverschreibungen betragen muß, was hier doch kaum durch den Kennwerth der ursprünglichen Emission ersetzt werden kann. Hier würde die jetzt vorgeschriebene Bestimmung nur den nicht allzuhoch anzuschlagenden Nachtheil herbeiführen können, daß die Besitzer der Schuldverschreibungen vielleicht zu der irrigen Meinung gelangen, sie bedürften einer größeren Anzahl von Schuldverschreibungen, als sie in der That nothwendig ist.

Wollte man aber nicht den Kennwerth der ursprünglichen Emission, sondern den Nennbetrag entscheiden lassen, „der zur Zeit noch im Umlaufe ist“ (s. Riesenfeld a. a. D. S. 220 § 2 sub 2), so würde auch dies zu großen Schwierigkeiten Anlaß geben. Denn alsdann würde es, wenn die schuldnerrische Gesellschaft etwa Schuldverschreibungen in großen Mengen in ihren Besitz gebracht hat, was, und zwar nicht nur bei Pfandbriefanstalten, häufig vorkommt, den Inhabern der Schuldverschreibungen im gegebenen Momente ganz unmöglich sein, festzustellen, wieviel Stücke sich „im Umlaufe“ befinden, wenn ihnen nicht der Schuldner seinen eigenen Besitz angibt, was er in kritischer Lage voraussichtlich unterlassen wird. Es wird also wohl, zumal kaum Besseres vorzuschlagen ist, bei den Vorschlägen des Entwurfs verbleiben müssen. Dabei ist aber hervorzuheben, daß der Entwurf sowohl im § 1 wie in den §§ 10 und 12 Abs. 2 unter „ausgegebenen“ Schuldverschreibungen diejenigen versteht, die zur maßgebenden Zeit noch existiren. Wenn also Fleck (a. a. D. S. 222 § 10a) meint, es könne „sehr leicht kommen, daß die im Entwurfe (§ 10) vorgeschriebene

Majorität¹⁾ niemals erreicht werden kann, nämlich dann, wenn die Hälfte der ausgegebenen Schulverschreibungen bereits getilgt ist“, so übersteht er, daß der Entwurf den allerdings mehrdeutigen Ausdruck „ausgegebene Schulverschreibungen“ im Sinne von: „noch vorhandenen“ Schulverschreibungen braucht, was allerdings entweder redaktionell noch klarer ausgedrückt werden sollte oder in den Motiven zu betonen wäre.

γ) Die Beschränkung auf Schulverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind.

Die Bestimmung, wonach das Gesetz sich nur auf solche inländische Schulverschreibungen beziehen soll, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, ist von Fleck (a. a. D. S. 218 § 1a) mit der Behauptung angegriffen worden, daß „die meisten jetzt im Umlauf befindlichen Theilschulverschreibungen . . . keine Ordrepapiere“, sondern durch gewöhnliche Cession übertragbar seien. „Anleihen, die von Großgrundbesitzern aufgenommen werden — und deren sind nicht wenige — würden also z. B. der Wohlthat des Gesetzes nicht theilhaftig werden können. Es ist gar nicht einzusehen, warum die Nektazession vollständig ignoriert werden soll. Wahrscheinlich beruht diese Auslassung nicht auf einem besonderen Grunde, sondern lediglich auf Versehen.“

Beinahe alles dies ist irrig. Zunächst dürfte, soweit wenigstens meine praktischen Erfahrungen reichen, umgekehrt davon auszugehen sein, daß die große Mehrzahl der jetzt im Umlauf befindlichen Schulverschreibungen Ordrepapiere und von Kaufleuten (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften zc.) aus-

¹⁾ Der Hälfte des Nennwerths der ausgegebenen Schulverschreibungen.

gestellt, also nach § 363 (früher Art. 301) HGB.'s durch Indossament übertragbar sind. Für die Folge ist aber noch auf die durch § 2 des HGB.'s eingeführte Erweiterung des Kaufmannsbegriffes besonders aufmerksam zu machen.

Denn die meisten Großgrundbesitzer und sicherlich die Mehrheit der ohnehin nicht allzu großen Zahl derjenigen, die Theilschuldverschreibungen ausgeben, werden gewerbliche Unternehmungen betreiben, welche nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordern, welchenfalls diese Großgrundbesitzer nach § 2 des HGB.'s als Kaufleute anzusehen sind.

Für einen anderen Theil aber werden die Voraussetzungen des § 3 vorliegen und alsdann vielfach auch die Eintragung ins Handelsregister vorgenommen werden.

Für die dann noch etwa verbleibenden Großgrundbesitzer, die überhaupt Schuldverschreibungen ausgeben — welche letzteren übrigens bisher, soweit meine Kenntniß reicht, nicht durch *Rekta*, sondern durch *Blanco cession* übertragen zu werden pflegten ¹⁾ — und für die etwa von Nichtkaufleuten ausgestellten Schuldverschreibungen würden die Bestimmungen des Entwurfs allerdings nicht anwendbar sein, was aber kaum eine irgend erhebliche Tragweite haben dürfte ²⁾.

c) Die Gläubigerversammlung.

Berufung.

Nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs wird die Versammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen durch den Schuldner berufen. Nach § 2 Abs. 2 ist sie zu berufen, wenn Gläubiger,

¹⁾ In Zukunft wird nach den Grundsätzen des § 398 B.G.B.'s eine *Blanco-Cession* für diese Zwecke nicht mehr verwendbar sein.

²⁾ Es kommt hinzu, daß die Gleichstellung solcher lediglich durch *Cession* übertragbaren Schuldverschreibungen mit den indossablen Obligationen auch durch die ganz verschiedenartige Wirkung erschwert wird, welche bei der einen und der anderen Art von Schuldverschreibungen die Uebertragung besitz. Insbesondere würden die für die *Cession*

deren Schuldverschreibungen den zwanzigsten Theil des Gesamtbetrags der Schuldverschreibungen ¹⁾ erreichen, oder ein von der Gläubigerversammlung bestellter Vertreter der Gläubiger die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.“

Daß hier nur der von der Gläubigerversammlung bestellte Vertreter genannt wird, ist, wie Fled (a. a. D. S. 219) mit Recht hervorhebt, zu eng. Es wäre hier aber nicht nur, wie Fled fordert, der Vertragsvertreter, sondern auch (behufs Erwirkung der in seinen Geschäftskreis fallenden Beschlüsse) der Grundbuchvertreter (§ 1189 B.G.B.'s) zu nennen.

Anhörung des Schuldners.

Es wird ohne Zweifel zu bestimmen sein, daß das Amtsgericht, ehe es sich entscheidet, ob dem Verlangen nach Berufung einer Gläubigerversammlung zu entsprechen sei oder nicht, den Schuldner und, wenn bereits ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, auch diesen hören muß (vgl. Fled a. a. D. S. 220 § 3).

Bekanntmachung.

Die Bedenken, welche Fled (a. a. D. § 5) gegen die Vorschrift des § 5 erhebt, wonach die Berufung der Gläubigerversammlung mindestens zwei Mal im Reichs-Anzeiger und in den sonstigen Blättern zu publiziren ist, durch welche für den Bezirk des im § 3 bezeichneten Amtsgerichts die handelsregisterlichen Eintragungen veröffentlicht werden, halte ich für praktisch unerheblich. Wer ein Interesse daran hat, daß die Verhandlung stark besucht wird, daß die erforder-

(Abtretung) anwendbaren Vorschriften der §§ 406—408 B.G.B.'s, wonach der Schuldner an den alten Gläubiger zahlen kann, solange er nicht weiß, daß die Forderung abgetreten ist, jene Gleichstellung bei für den Handelsverkehr bestimmten Papieren fast unmöglich machen.

¹⁾ Auch hier wäre, wie an anderen Stellen, von ausgegebenen (oder besser: von den zur Zeit des Verlangens vorhandenen) Schuldverschreibungen zu sprechen.

liche Mehrheit zusammenkomme, daß ein Vertreter mit den nöthigen Vollmachten gewählt werde, u. dgl. m., wird schon für die etwa noch wünschenswerth erscheinenden ausgiebigeren Bekanntmachungen, wenn auch auf seine Kosten, sorgen.

Ab schrift der Anträge.

Ebenfowenig dürfte die von Fleck (S. 221 § 6) weiter aufgeworfene Frage praktische Bedeutung haben, wer denn, insbesondere wenn eine Minorität die Gläubigerversammlung einberuft, die Abschrift der Anträge zu ertheilen hat, welche nach § 6 jedem Gläubiger auf Verlangen zu ertheilen ist. Ist der Schuldner der Einberufer, so wird dieser die Abschrift zu ertheilen haben, ist es die Minorität, so wird es von dieser, eventuell vom Amtsgericht, welches die letztere zur Einberufung ermächtigt, geschehen müssen.

Kosten der Berufung.

Was die Kosten der Berufung (und dann doch auch, was besser hinzufügen wäre, aber sicherlich gemeint ist, der Abhaltung) der Gläubigerversammlungen betrifft, so versteht es sich meines Erachtens auch ohne jede gesetzliche Bestimmung von selbst, daß, wenn der Schuldner die Versammlung beruft (§ 2 Abs. 1), er auch die Kosten zu tragen hat, während der Fall, daß die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Minorität oder der (richtiger: ein) Vertreter die Berufung durchsetzt, im § 3 ausdrücklich und zwar dahin geregelt ist, daß auch für diesen Fall der Schuldner die Kosten zu tragen hat.

Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Gläubigerversammlung beschränkt sich auf die „Wahrung der gemeinsamen Interessen“.

Innerhalb dieser Grenze ist aber eine sehr große Mannigfaltigkeit der zu beschließenden Maßregeln möglich:

Es kann (s. § 27 des preussischen Gesetzes vom 19. August 1895) „die gänzliche oder theilweise Aufgabe des Pfand-

rechts, die Einräumung eines Vorrechts, die Gewährung einer Stundung oder einer Ermäßigung des Zinsfußes, der Verzicht auf Sicherungsmaßregeln und die Zustimmung zur Einstellung des Konkurses beschlossen werden.“ Es kann ferner gemäß § 5 des Entwurfes ein Vertreter zu den verschiedensten Zwecken ernannt werden (s. Erläuterungen S. 35 Nr. 4), so insbesondere „zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebs des Schuldners, zur „unmittelbaren Geltendmachung der Rechte der Gläubiger“, beispielsweise zur „Erhebung einer Klage auf Erhaltung oder Ergänzung der bestehenden Sicherheiten“ oder auch nur „zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung“.

Es kann weiterhin auch dem Entwurfsvertreter die Aufgabe gestellt werden, den Vertragsvertreter oder den Grundbuchvertreter zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder im Klagewege deren Absetzung wegen Pflichtverletzung zu verlangen, und es kann endlich die Gläubigerversammlung die Abberufung eines früher gewählten (Entwurfs-) Vertreters beschließen (Näheres hierüber s. unten sub d).

Dagegen kann durch Beschluß der Gläubigerversammlung nicht auf Kapitalansprüche verzichtet (§ 10 Abs. 4) und auch nicht eine Verpflichtung zu Leistungen (§ 1 Abs. 3) für die Gläubiger begründet werden.

Es kann deshalb insbesondere auch kein Beschluß gefaßt werden, der auf Uebernahme des ganzen Geschäfts des Schuldners abzielt, da ein solcher Beschluß ohne Heranziehung der Gläubiger zu Kostenbeiträgen und unter Umständen auch zu Kapitalzuschüssen gar nicht auszuführen wäre. Ein Recht aber der Gläubigerversammlung, jeden Obligationär ohne oder gegen dessen Willen zum Aktionär des Unternehmens zu machen, kann und darf nicht anerkannt werden. Ein derartiges Ziel, welches allerdings mitunter im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt, welches aber hier durch einen solchen Beschluß nicht lediglich gewahrt, sondern

erweitert würde, kann also nur im Wege allseitiger freiwilliger Verständigung erreicht werden.

Man hat nun die Vorschrift, daß eine Verpflichtung zu Leistungen durch Beschluß der Gläubigerversammlung nicht begründet werden kann, mit dem Hinweis darauf angegriffen (s. Fleck a. a. D. S. 219), daß es alsdann ganz in der Luft schwebt, wer den etwa gewählten Vertreter und die Kosten der von diesem zu führenden Prozesse zu tragen resp. vorzuschießen habe. Allein es läßt sich nach den in dieser Beziehung schon vielfach gemachten Erfahrungen erwarten, daß, wenn die Nothwendigkeit zur Ernennung eines Vertreters, zur Prozeßführung u. vorliegt, die zu diesen Zwecken erforderlichen Geldmittel von den Interessenten selbst werden aufgebracht bzw. vorgeschossen werden.

Ein Recht der Gläubigerversammlung, auch Kostenbeiträge auf Grund Mehrheitsbeschlusses einzuziehen zu können, würde in vielen Fällen zu weit gehen. Eine solche Möglichkeit würde aber auch eine erhebliche Last und Beschwerde für jeden Besitzer von Schuldverschreibungen und eine bedenkliche Gefahr für den etwaigen Börsenkurs der letzteren bilden, wenn etwa jeder Obligationär stets gewärtig sein müßte, zu Kostenbeiträgen herangezogen zu werden, deren Höhe oft im Voraus gar nicht zu übersehen ist, und wenn er etwa fürchten müßte, daß im Falle der Nichtzahlung mindestens die von ihm zum Zwecke der Einlösung bei dem Schuldner einzureichenden Zinsscheine seiner Schuldverschreibungen nicht eingelöst, sondern zurückbehalten werden.

Uebrigens würde ja auch, abgesehen von der letztgedachten Möglichkeit der Zurückbehaltung von Zinsscheinen, ein Beschluß der Gläubigerversammlung, welcher jedem Obligationär die Leistung von Kostenbeiträgen auferlegen wollte, bei auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen gar nicht vollstreckbar sein.

Beschluß der Gläubigerversammlung als Titel zur
Umschreibung der Hypothek.

Daß die seitens der Gläubigerversammlung auf Grund des Gesetzes innerhalb ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse „einen genügenden Titel für die Umschreibung der Hypothek bilden“, kann, ungeachtet der in dieser Richtung erhobenen Bedenken Fleck's (a. a. D. S. 219 sub e), nicht bezweifelt werden. Es wird, wenn ein Vertreter nicht vorhanden ist, für die etwa erforderliche Umschreibung ein Vertreter zu ernennen sein.

Ort der Versammlung; Abstimmung; Vorsitz.

Auch darin kann Fleck nicht beigetreten werden, daß er die Aufnahme ausdrücklicher, jetzt im Entwurfe fehlender Vorschriften über die Art der Abstimmung in der Gläubigerversammlung (S. 221 § 9 sub a), über den Ort der Versammlung (S. 220 sub b) und über den Vorsitz in derselben (S. 220 sub c) verlangt.

In erster Linie kann hiergegen eingewandt werden, daß weder die weit ausführlichere Aktiengesetznovelle von 1884, noch das neue Handelsgesetzbuch ausdrückliche Vorschriften über diese Punkte enthalten, und daß auch mit vollem Recht hiervon Abstand genommen wird.

Denn über die Art der Abstimmung (ob schriftlich oder mündlich, ob öffentlich oder geheim) hat selbstverständlich, wenn Nichts bestimmt ist, die Gläubigerversammlung selbst nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

Den Ort der Versammlung aber wird naturgemäß der Schuldner selbst, wenn er sie einberuft, bestimmen und zwar in der Regel an seinem Wohnorte oder an dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung; in den Fällen des § 3 aber das Amtsgericht, welches in diesen letzteren Fällen nach ausdrücklicher Vorschrift des § 3 auch über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen kann.

In den übrigen Fällen aber kann und wird, falls nicht etwa landesgesetzliche Bestimmungen vorliegen, die Versamm-

lung selbst Bestimmung über den Vorsitz treffen und nur, wenn dies nicht geschieht, der Einberufer, also etwa der Schuldner, den Vorsitz übernehmen können.

Den Amtsrichter in derartigen Versammlungen mit dem Voritze zu betrauen (s. Fleck a. a. D. S. 220 sub c), würde sich kaum empfehlen, obwohl das preussische Gesetz vom 19. August 1895 eine derartige Bestimmung enthält.

Hinterlegung der Schuldverschreibungen.

Gegen den § 9 Abs. 2, welcher bestimmt, daß nur die Stimmen derjenigen Gläubiger gezählt werden ¹⁾, „welche ihre Schuldverschreibungen bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen hierzu durch die Landesregierung für geeignet erklärten Stelle hinterlegt haben“, wendet sich insbesondere Fleck (a. a. D. S. 221) mit beachtenswerthen Argumenten, die auch bei Berathung der Aktiengesetznovelle von 1884 und des neuen Handelsgesetzbuchs von den Gegnern der Hinterlegung ins Feld geführt wurden ²⁾.

¹⁾ Der § 9 Abs. 4 lautet: „Dem Schuldner steht für die in seinem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen ein Stimmrecht nicht zu.“ Zur Ergänzung dieser Vorschrift, die leicht zu umgehen sei, wünscht Fleck (a. a. D. S. 222 d) eine besondere Zusatzbestimmung dahin, daß „die amortisirten Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt und sofort zu vernichten sind“. — Der Satz, daß amortisirte Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt sind, gilt aber auch ohne ausdrückliche Vorschrift des Entwurfs, und zur Verhinderung von Manipulationen des Schuldners mit solchen Schuldverschreibungen (indem er sie „weiter indossirt und den Erwerber verpflichtet, in seinem Sinne in der Gläubigerversammlung zu stimmen“) reichen die allgemeinen Strafbestimmungen, insbes. diejenigen über Betrug, vollkommen aus.

²⁾ Andererseits ist doch auch umgekehrt in der mit der Berathung des Entwurfs des neuen H.G.B.'s befaßten Reichstagskommission beantragt worden: „die Regel des § 250 [jetzt 255] umzudrehen und die Hinterlegung der Aktien vorzuschreiben, sofern nicht das Statut ein anderes bestimme“ (vgl. S. 83 des „Berichts der XVIII. Kommission über den Entwurf eines H.G.B.'s, sowie den Entwurf eines Einführungsgesetzes zu demselben“ in den Drucksachen des Reichstags Nr. 735. 9. Legisl. Per. IV. Sess. 1895/97).

Man wird aber dem gegenüber immer darauf hinweisen können, daß nach sattfam gemachten Erfahrungen der Verzicht auf Hinterlegung in kritischer Zeit fast immer zu Ueberumpelungen und zu stürmischen und ungeordneten Versammlungen einen erheblichen Anlaß bietet, wie denn auch, soweit ich sehen kann, noch in der neuesten Zeit die Statuten der meisten Aktiengesellschaften aus diesen Gründen die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung von der vorherigen Hinterlegung der Aktien abhängig machen, obwohl nach Art. 238 Abs. 1 (§ 255 Abs. 2) des HGB.'s hiervon Abstand genommen werden konnte.

Dagegen bin ich mit Fleck (S. 221) der Meinung, daß, wenn der Entwurf, wie ich es im Gegensatz zu Fleck für richtig halte, an dem Erforderniß der Hinterlegung der Schuldverschreibungen festhält, auch ein Zeitpunkt vorzuschreiben ist, bis zu welchem die Stücke, deren Inhaber an der Abstimmung in der Gläubigerversammlung theilnehmen wollen, spätestens hinterlegt sein müssen.

Auch darin stimme ich ihm zu, daß die Hinterlegung, wenn überhaupt, doch entschieden auch in dem Falle vorzuschreiben ist, daß eine Minorität den Antrag auf Berufung der Gläubigerversammlung stellt (§ 3).

Die im Falle eines Antrages auf Berufung einer Gläubigerversammlung nothwendigen Kautelen.

Es erscheint mir aber dringend erforderlich, auch nach anderen Richtungen gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, welche in den Fällen eines auf Berufung einer Gläubigerversammlung nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs gestellten Antrages einerseits eine Ueberrumpelung des Schuldners und der Obligationäre, andererseits aber auch eine Schädigung der Gesellschaft (des Schuldners) durch solche Anträge thunlichst zu verhüten geeignet sind.

Man könnte einwenden, daß der Fall der Beantragung einer Versammlung der Obligationäre durch eine Minorität von Schuldverschreibungsbesitzern (§ 2 Abs. 2 des Entwurfs)

lediglich dem Falle des § 254 Abs. 1 (bisher Art. 237) HGB.'s, dessen Wortlaut auch ohne Zweifel vorbildlich gewesen ist, gleichstehe, wenn Aktionäre, deren Antheile zusammen den 20. Theil des Grundkapitals erreichen, die Berufung einer Generalversammlung „schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen“ und daß auch in diesem letzteren Falle besondere Garantien gegen Mißbräuche, insbesondere Kautionsstellung, Aktiendeponirung u. dgl. m., nicht vorgesehen seien, vielmehr lediglich, wie dies auch im Entwurfe geschehen ist, bestimmt sei, daß das Gericht dem Antrage entsprechen könne, aber nicht müsse (§ 254 Abs. 3).

Eine solche Argumentation wäre aber doch wohl nicht schlüssig. Denn einerseits ist bei Schuldverschreibungen die Gefahr, nämlich die Möglichkeit von Ueberrumpelungen und beabsichtigten Schädigungen des Unternehmens, eine erheblich größere wie bei Aktien, da jene nicht, wie in der Regel die Aktien, auf einen Minimal-Nennbetrag von Mark 1000 lauten müssen, sondern vielfach das — oft ziemlich erhebliche Kapital — in eine Menge kleinerer Appoints eingetheilt ist. Ferner ist, wenigstens bei manchen Obligationen, insbesondere bei Pfandbriefen, die bei Stiftungen, öffentlichen Kassen und Sparkassen, bei Verwaltungen von Mündelvermögen zc. untergebracht sind, auch ein sehr erhebliches öffentliches Interesse vorhanden, daß dieselben nicht durch frivole Anträge auf Berufung einer Gläubigerversammlung plötzlich um viele Procente im Kurse geworfen werden. Endlich kann nicht verkannt werden, daß, wenn eine Minorität von Aktionären Anträge stellt, die ihre Spitze gegen die Gesellschaft richten, sie immer nur gesellschaftliche Rechte ausübt, während es sich hier um die Ausübung von singulären und deshalb besonders vorsichtig zu behandelnden Befugnissen, nämlich von Gläubigerrechten, handelt.

Uebrigens hat man doch selbst bei der Aktiengesellschaft gegen gewisse Minoritätsanträge, mit denen sehr leicht ein vielleicht von der Konkurrenz beabsichtigtes Manöver, also

die Absicht einer Schädigung des Unternehmens oder einer billigen „Einschlachtung“ der Aktien verbunden sein kann, eine ganze Reihe von Vorsichtsmaßregeln für unerlässlich gehalten, während man solche in Entwürfe selbst für derartige Fälle unterlassen hat, in denen zum allermindesten eine schlagende Analogie mit jenen bei Aktien so vorsichtig behandelten Fällen nicht zu verkennen ist.

In der That steht aber der Antrag, in einer einzu-berufenden Gläubigerversammlung zu dem in der Erläuterung besonders erwähnten Zwecke der „Ueberwachung des Geschäftsbetriebes des Schuldners“ einen Vertreter zu bestellen, sowohl inhaltlich, als in den für das Unternehmen bei Stellung eines solchen Antrags zu befürchtenden schweren Folgen, dem in § 266 HGB.'s behandelten Falle beinahe vollständig gleich¹⁾, wenn nämlich eine Minorität von Aktionären den Antrag stellt, Revisoren zur Prüfung (gewisser Vorgänge) der Geschäftsführung zu ernennen. In letzterem Falle aber hat der Gesetzgeber eine ganze Reihe von Kautelen und Warnungstafeln für nöthig gehalten:

1. das Gericht — dies ist das Einzige, was auch der Entwurf bestimmt hat — ist nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Antrage stattzugeben (§ 266 Abs. 2);

¹⁾ Allerdings steht dem zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes des Schuldners bestellten Vertreter die in § 267 Abs. 1 HGB.'s den Revisoren ausdrücklich zugebilligte Befugniß der „Einsicht der Bücher und Schriften“, sowie der „Untersuchung des Bestandes . . . an Werthpapieren und Waaren“ mangels gültlicher Verständigung mit dem Schuldner nicht zu, da mit Recht eine so weitgehende Bestimmung vermieden ist und die Rechte des Vertreters sich in den ihm laut § 13 des Entwurfes zugetheilten Befugnissen erschöpfen. Allein die Gefahr für den Schuldner und das Unternehmen liegt auch bei der Aktiengesellschaft nicht etwa in der Ausübung der in Abs. 1 des § 267 HGB.'s bezeichneten Einzelbefugnisse, sondern in der Stellung und dem Bekantwerden eines von scharfem Mißtrauen in die Geschäftsführung Kunde gebenden Antrags.

2. dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Vorgange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben (§ 266 Abs. 3 Satz 1);
3. die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens 6 Monaten von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind (§ 266 Abs. 3 Satz 2);
4. vor der Ernennung sind der Vorstand und der Aufsichtsrath zu hören (§ 266 Abs. 4 Satz 1);
5. die Ernennung kann auf Verlangen von einer seitens des Gerichts nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 267 Abs. 4 Satz 2);
6. die Generalversammlung hat zu entscheiden, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft (statt vom Antragsteller) zu tragen sind (§ 267 Abs. 3 Satz 1) und
7. wird der Antrag auf Ernennung von Revisoren durch das Gericht zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnis der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine „böslische Handlungsweise“ zur Last fällt, für einen der Gesellschaft durch den Antrag entstehenden Schaden als Gesamtschuldner haftbar (§ 267 Abs. 3 Satz 2), welcher letztere Satz neben § 826 B.G.B.'s bestehen bleibt.

Daß vor der Ernennung eines Vertreters auf Antrag einer Minorität von Obligationären sowohl der Schuldner als ein etwa schon vorhandener Vertreter zu hören ist, könnte und sollte für alle Fälle des § 2 Abs. 2 bestimmt werden.

Für diejenigen Fälle aber, in denen der seitens einer Minorität von Obligationären gestellte Antrag auf Berufung einer Gläubigerversammlung nach seiner schriftlichen Begrün-

zung bestimmt oder geeignet ist, das Unternehmen und dessen Kredit zu gefährden, wären mindestens ähnliche Kautelen im Gesetze vorzusehen, wie solche in dem vorgedachten Falle (Antrag von Aktionären auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Geschäftsführung) zur Vermeidung schwerer Schädigungen für unerlässlich gehalten wurden.

Es empfiehlt sich also für diese Fälle die sinngemäße Uebertragung der oben sub 3 und 5—7 aus § 266 und 267 HGB.'s wiedergegebenen Garantien.

Daß aber die Prüfung, ob ein Antrag bestimmt oder geeignet ist, das Unternehmen und dessen Kredit zu gefährden, eine für das Gericht nicht allzu schwierige Aufgabe darstellt, bedarf nicht des Nachweises, während ihm wohl ohne Zweifel die Prüfung darüber nicht zugemuthet und im Interesse der Obligationäre selbst nicht übertragen werden kann, ob eine „dringende Veranlassung“ zu der Versammlung vorliegt (so Fleck a. a. O. S. 220 sub 3).

Etwaige besondere Erleichterungen für die Beschlußfähigkeit einer zweiten Versammlung.

Nicht zu befürworten vermag ich, was Riesenfeld (a. a. O. II d. d. 26. Juni 1898) als „ernstlicher Erwägung werth“ bezeichnet, nämlich in den Fällen des § 10 Abs. 1 zufällig zu bestimmen, daß, wenn die erste Versammlung nicht beschlußfähig ist, eine alsdann einzuberufende zweite Versammlung (in Gemäßheit der Vorschläge des Art. 85 des französischen Entwurfs von 1883 und des Art. 83 Abs. 3 des luxemburgischen Entwurfs von 1884) ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlußfähig sein solle. Denn in den Fällen des § 10 Abs. 1, also wenn Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden sollen, handelt es sich um so schwere Eingriffe in Vermögensrechte und Ansprüche der einzelnen Obligationäre, daß, um einen Mißbrauch einer so weitgehenden Befugniß

thunlichst auszuschließen, eine Majorisirung der Gläubiger nur unter ganz besonderen erschwerenden Bedingungen stattfindet.

Anfechtung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung.

Sowohl von Riesenfeld (a. a. D. Zum Entwurfe eines Obligationengesetzes II. Artikel in fine), als von dem Verfasser der Erörterungen im Börsencourier vom 15. Juni 1898 (Dr. Rfd.), wie endlich von Fleck (S. 222 sub c), wird die Frage aufgeworfen, ob nicht jedem Obligationär gegen Beschlüsse der Gläubigervertretung eine binnen einer Präklusivfrist vor dem ordentlichen Richter anzustellende Klage zu gestatten sei, sei es wegen Verletzung des Statuts, Gesetzes oder auch Anlehensvertrages nach Analogie des Art. 271 HGB's, sei es, weil der Beschluß der Gläubigerversammlung den gemeinsamen Interessen der Gläubiger widerspreche, nach Analogie des preussischen Verggesetzes vom 24. Juni 1865. Dabei wird darauf hingewiesen, daß im § 30 des preussischen Gesetzes vom 19. August 1895 (betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben) eine mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare Bestätigung des Beschlusses der Gläubigerversammlung durch das Gericht vorgesehen sei (vergl. den in diesem Paragraphen angezogenen und für anwendbar erklärten § 173 der R.Konf.Ordnung).

Bei Aufwerfung und Bejahung jener Frage hat man aber, wie es scheint, die sehr nothwendige Prüfung der Vorfrage unterlassen, ob denn nicht auch schon nach dem Entwurfe der Beschluß der Gläubigerversammlung, sofern er über die vom Gesetz gezogenen Grenzen hinausgegangen ist, oder sofern er in Sonderrechte des einzelnen Obligationärs eingreift, oder endlich, sofern er die gemeinsamen Interessen aller Obligationäre verletzt, angefochten werden kann. Diese Vorfrage aber ist zweifellos zu bejahen. Jeder Obligationär, welcher nachweisen zu können glaubt, daß eine Verletzung jener Voraussetzungen bei einem Beschlusse der Gläubigerversamm-

lung vorliegt, kann ohne Zweifel nach allgemeinen Grundsätzen, ohne daß hierüber besondere gesetzliche Vorschriften im Entwurfe selbst nothwendig wären (vergl. übrigens hinsichtlich eines Spezialfalls § 10 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs), durch gerichtliche, an keine Präklusivfrist gebundene Klage erreichen, daß dieser Beschluß ihm gegenüber für unwirksam erklärt wird.

Hat z. B. die Gläubigerversammlung eine Zinsreduktion im angeblichen gemeinsamen Interesse aller Schuldverschreibungsbesitzer beschlossen, so wird der einzelne Obligationär, welcher nachweisen zu können glaubt, daß der Beschluß nicht im gemeinsamen Interesse aller Obligationäre liegt, einfach die schulnerische Gesellschaft auf Zahlung der vollen Zinsen verklagen und gegenüber dem Einwande, daß die Gläubigerversammlung eine Zinsreduktion beschlossen habe, replicando jenen Nachweis zu erbringen suchen.

Ebenso wird der Aussteller der Schuldverschreibung (Schuldner), falls z. B. die Gläubigerversammlung in rechtungiltiger Weise einen Vertreter mit einer Klage gegen ihn (den Schuldner) bestellt hat, im Prozesse die Legitimation des Vertreters unter Berufung auf die Ungültigkeit des Beschlusses bestreiten und dadurch die Frage der Rechtsgiltigkeit dieses Beschlusses zur Entscheidung bringen können.

Es war also einerseits nicht nothwendig, im Entwurfe ähnliche Bestimmungen zu treffen, wie sie das preußische Gesetz vom 19. August 1895 im § 27 getroffen hat, und es wäre andererseits auch durchaus nicht wünschenswerth gewesen.

Denn entweder ist die in diesem preußischen Gesetze eingeführte Nothwendigkeit richterlicher Bestätigung des Versammlungsbeschlusses eine reine Formalität, dann ist die ganze Einrichtung eine völlig zwecklose Umständlichkeit, oder sie ist mehr, dann kann sie leicht zu großen Unzuträglichkeiten führen.

An und für sich wird sich nach der Natur der Sache der Amtsrichter nicht zutrauen und in der Regel auch nicht

im Stande sein, die hier in Betracht kommenden Verhältnisse besser zu beurtheilen, als die vielleicht ungeheure Majorität der oft Millionen repräsentirenden Schuldverschreibungen, also der Interessenten selbst, und es wird ihm demgemäß in der Regel nichts Anderes übrig bleiben, als ein rein formelles Ja zu sagen. Glaubt er aber — auch abgesehen von Ausnahmefällen, wie z. B. der Ueberrumpelung durch eine künstlich zusammengebrachte Majorität — im Stande zu sein, die Interessen der Obligationäre besser zu kennen und besser zu würdigen als diese selbst, so wird leicht eingewandt werden können, daß alsdann die ganze Schaffung des Mehrheitsverbandes beinahe illusorisch wird. Es kommt hinzu, daß in den Fällen des § 30 des preussischen Gesetzes vom 19. August 1895 gegen den Gerichtsbeschluß nur die an eine Präklusivfrist gebundene sofortige Beschwerde zulässig ist (vergl. § 174 Konf.-D.).

Daß einer solchen Regelung eine ohne jede Präklusivfrist zulässige und im gewöhnlichen Instanzenzuge durchsetzbare Klage vorzuziehen ist, liegt auf der Hand. Es ist aber, um Irrthümer zu vermeiden, zu betonen, daß diese Klage naturgemäß nicht für und gegen alle Obligationäre Recht macht, sondern nur für und gegen denjenigen Obligationär, welcher die Klage angestellt hat, was aber kaum als ein Nachtheil anzusehen ist, wengleich man ja im Aktienrecht (§ 273 Abs. 1 Satz 1 HGB.'s) weiter gegangen ist¹⁾.

d) Rechte und Pflichten des Vertreters. Abberufung desselben. Stellung des Vertreters im Konkurse.

Es ist oben nachgewiesen worden, daß, was noch deutlicher im Gesetze zum Ausdruck gelangen muß, der Entwurfs-

¹⁾ Der einfachen Uebertragung der aktienrechtlichen Grundsätze, gegen die hier auch sonst manche Bedenken bestehen, würden auch große Schwierigkeiten entgegenstehen. Insbesondere bei der Frage, gegen wen etwa der Schuldner auf Ungültigkeitserklärung eines Beschlusses mit Wirkung für resp. gegen alle Beteiligte klagen sollte, wenn kein Vertreter der Gläubiger ernannt ist?

vertreter die Rechte und Pflichten sowohl des Vertragsvertreter als des Grundbuchvertreter unberührt läßt, daß ihm also die Gläubigerversammlung keine Rechte und Pflichten übertragen kann, welche in diejenigen der letztgedachten Vertreter eingreifen. Daß bei Prozessen, welche etwa der Entwurfsvertreter anzustellen hat, der einzelne Obligationär als Nebenintervenient sich betheiligen kann¹⁾, wird angesichts der civilprozessualischen Vorschriften (§ 63) einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedürfen.

Vielfach (vergl. z. B. Fleck a. a. D. S. 223 § 12 in fine) ist bemängelt worden, daß der Entwurf nicht auch die Möglichkeit des Widerrufs der Vertreterschaft überhaupt und der Abberufung des bestellten Vertreters ausdrücklich ausgesprochen und geregelt habe.

Allein es dürfte Beides aus allgemeinen Grundsätzen ohne Weiteres folgen, insbesondere ist das Recht der Abberufung ein nothwendiges Korrelat des Berufungsrechts der Gläubigerversammlung, wie denn auch das Reichsgericht in dem bekannten Urtheil vom 14. Januar 1888 (Bd. 22 S. 61 ff.) von der „offenbar anzunehmenden Zuständigkeit gleicher Versammlungen zur Abberufung“ bestellter Vertreter ausgeht (a. a. D. S. 68).

Wenn aber Fleck (a. a. D. S. 219 § 1 sub c in fine) überdies verlangt, daß der Entwurf der Gläubigerversammlung auch das Recht einräumen müsse, den Vertragsvertreter „aus wichtigen Gründen“ abberufen zu lassen, so geht dies Verlangen offenbar zu weit. Denn einerseits sollte ihm kraft der Vereinbarung schon bisher, wenigstens nach der Absicht der Kontrahenten, eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt werden, deren Möglichkeit in solchen Fällen nun nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr zu bezweifeln ist. Andererseits kann der Gläubigerversammlung

¹⁾ Vgl. § 10 der Mecklenburg-Strelitz'schen Verordnung vom 3. März 1894 betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen.

nicht das Recht zugestanden werden, einseitig einen Vertrag abzuändern, den dritte Personen, nämlich der Schuldner und der ursprüngliche Gläubiger, in einer die sämtlichen späteren Erwerber der Schuldverschreibungen bindenden Weise unter sich abgeschlossen haben. Ebenjowenig würde die Gläubigerversammlung den Grundbuchvertreter abberufen können. Ueberdies liegt hierzu auch gar kein Bedürfnis vor, da gerade der Entwurf die Handhabe zur Entfernung des Vertrags- und Grundbuchvertreters dadurch gibt, daß die Bestellung eines Entwurfsvertreters ohne Zweifel auch zu dem Zwecke möglich ist, mittelst einer bei Gericht anzustellenden Klage die Absetzung des Vertrags- oder Grundbuchvertreters aus wichtigen Gründen (Pflichtverletzung u. dgl. m.) zu verlangen ¹⁾.

Daß, wenn ein gemeinsamer Vertreter sämtlicher Gläubiger im Konkurse (§ 15 des Entwurfs) bestellt ist, welche Bestellung die Gläubigerversammlung beschließen kann, aber nicht beschließen muß ²⁾, der bestellte Vertreter im Zwangsvergleich nur einheitlich stimmen kann — was Fieck (a. a. D. S. 223 § 15 b) als „interessante Frage“ bezeichnet — kann doch ernstlich kaum bezweifelt werden. Auch für die Stellungnahme sämtlicher Gläubiger im Zwangsvergleiche ist der Mehrheitsbeschluß der Gläubigerversamm-

¹⁾ Wenn Fieck (a. a. D. S. 222 § 12) ausführt, daß, wenn das Gesetz ganz darüber schweige, sich „erhebliche Bedenken gegen die Möglichkeit ergeben“, daß der Vertreter durch einen einzelnen Obligationär zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten oder auf Absetzung wegen Pflichtversäumniß verklagt werden könne, so ist darauf zu erwidern, daß eine solche Möglichkeit bei dem Entwurfsvertreter nicht nur bedenklich, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hier ebenso, wie bei der Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstände, ausgeschlossen ist und ausgeschlossen sein muß, da die Bestellung des Vertreters nicht von dem einzelnen Obligationär, sondern von der Gläubigerversammlung ausgegangen ist.

²⁾ Daß diese Bestellung, was zweifellos gemeint ist, nur fakultativ, nicht obligatorisch ist, dürfte wohl in der noch zu erwartenden ausführlichen Begründung des Entwurfs besonderen Ausdruck finden.

lung entscheidend, welcher aber natürlich nur mit derjenigen qualifizierten Mehrheit gefaßt werden kann, welche der § 10 des Entwurfes für den Fall vorschreibt, daß Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden sollen. Auch in diesem Falle bedarf es eben „gemeinsamer Entschließungen“ (Erläuterungen sub 4).

Es ist auch an sich undenkbar, daß der gemeinsame Vertreter aller Gläubiger, etwa „mit der Hälfte der Forderungen für, mit der anderen Hälfte gegen den Zwangsvergleich stimmen“ kann.

Die Anmeldung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen ist vom Entwurfe in besonders einfacher Weise geordnet (s. insbesondere § 16). Ich vermag auch die von Fleck (S. 223 § 16) hier erhobenen Bedenken nicht zu theilen. Die Frage: „Auf wessen Namen erfolgt (falls ein Vertreter bestellt ist) die Anmeldung?“ ist dahin zu beantworten: Sie erfolgt auf gar keinen Namen, sondern es wird lediglich der Gesamtbetrag der auf Grund der Bücher ausgegebenen Obligationen unter Angabe der Nummern angemeldet. Auch kann ich nicht zugeben, daß „Komplikationen“ in dem Falle entstehen könnten, „wenn der Theilschuldverschreibungsgläubiger zugleich Schuldner der Konkursmasse ist und kompensiren will, während seine Forderung in Folge der Anmeldung des Vertreters bereits festgestellt ist.“ Denn es steht keine mir bekannte gesetzliche Vorschrift der Aufrechnung in diesem Falle entgegen. Die Forderung ist in der Anmeldung des Gesamtbetrages der Obligationen durch den Vertreter mit angemeldet ¹⁾ und mit festgestellt, der Gläubiger kann also ohne Weiteres, speziell wenn er auf Zahlung der Schuld belangt wird, aufrechnen, und hat im Bestreitungsfall lediglich nachzuweisen, daß er an den nach allgemeinen Grundsätzen maßgebenden Zeitpunkten, ins-

¹⁾ Für den zur Aufrechnung befugten Obligationär würde es der Anmeldung der aufzurechnenden Forderung gar nicht bedürfen. Wer aufrechnen kann und aufrechnet, ist befugt, aber nicht verpflichtet, als Konkursgläubiger aufzutreten (§ 46 der Konkursordnung).

besondere schon zur Zeit der Konkursöffnung (§ 47 Abs. 1 der Konk.-D.), Besitzer eines entsprechenden Betrages von in der Gesamtanmeldung des Vertreters einbegriffenen Obligationen gewesen ist. Die Aufrechnung hat natürlich die Wirkung, daß, soweit die Forderung durch Aufrechnung beseitigt ist, sie bei etwaigen dem Vertreter zu leistenden Abschlagszahlungen des Kreditors, zu deren Erhebung nach § 16 Satz 2 des Entwurfes die Vorlegung der Schuldverschreibungen erforderlich ist, von dem Gesamtbetrage der Obligationen abzuziehen ist.

e) Anwendbarkeit des Entwurfs auf früher ausgestellte Schuldverschreibungen.

Daß die Bestimmungen des Entwurfes auch auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden sollen, welche vor dem beabsichtigten Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1900) ausgestellt sind, geht, was aber zur Vorsorge in der noch zu erwartenden amtlichen Begründung noch besonders hervorgehoben werden könnte, aus dem Wortlaute des § 1 des Entwurfes (Sind . . . Schuldverschreibungen ausgestellt) hervor.

Die vorstehenden Erörterungen ergeben als Resultat, daß auch dieser Entwurf, gleich dem des Hypothekendarlehengesetzes, unbeschadet einiger noch vorzunehmender Aenderungen und Ergänzungen, als eine gute und sachgemäße Grundlage für ein gesetzgeberisches Vorgehen zu betrachten ist.

Anlage I.

XXIV. Deutscher Juristentag.

Anträge des Referenten zur Frage 9.

1. Eine reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens und der gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen ist dringend empfehlenswerth.
2. Die in diesen beiden Materien seitens des Reichs-Justizamts ausgearbeiteten und veröffentlichten Gesetzentwürfe bilden, unbeschadet des auf dem Gebiete der Schuldverschreibungen (Obligationen) auch nach anderen Richtungen vorliegenden Modifikations-Bedürfnisses und vorbehaltlich der gegen einzelne Vorschriften zu erhebenden Bedenken, eine gute und sachgemäße Grundlage für das gesetzgeberische Vorgehen.
3. Von den geltend zu machenden Bedenken sind nachstehende hervorzuheben:

A. Zum Entwurf eines Hypothekenbankgesetzes.

- a) Die Aufsicht über die Hypothekenbanken sollte dem Reiche übertragen und nicht den Landesregierungen überlassen werden.
- b) Mindestens aber sind die Anweisungen über die Werthsermittlung der zu beleihenden Grundstücke oder Kleinbahn-Unternehmungen von dem Bundesrathe oder von einer durch letzteren zu bestellenden Zentralbehörde zu erlassen¹⁾.

B. Zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

- a) Im Entwurfe ist lediglich das Verhältniß des gemäß dem Entwurfe behufs Wahrung der gemeinsamen Interessen der

¹⁾ Die Annahme der Anträge 1, 2, 3 A sub a und b erfolgte einstimmig. Hinsichtlich der sub B, a und b verzeichneten Konklusionen ist auf dem Juristentage wegen des mehr technischen Inhalts derselben mit Zustimmung des Referenten von der Stellung förmlicher Anträge abgesehen, jedoch zu Protokoll konstatiert worden, daß der Juristentag (Abth. 2) auch hier mit dem Inhalt einstimmig einverstanden sei.

Schuldverschreibungsbefiziger zu bestellenden Vertreters (Entwurf-Vertreters) zu dem etwa ernannten Grundbuch-Vertreter (§ 1189 B.G.B.'s) geregelt (§ 14). Es ist jedoch nothwendig, das Verhältniß des „Entwurf-Vertreters“ auch zu dem auf Grund Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem ursprünglichen Gläubiger mit bindender Kraft für alle späteren Befiziger von Theilschuldverschreibungen bestellten Vertreter (Vertrags-Vertreter) zu regeln.

Diese Regelung sollte dahin erfolgen¹⁾, daß die Rechte und Pflichten auch des etwa bestellten Vertrags-Vertreters von denjenigen des Entwurf-Vertreters unberührt bleiben, und zwar in dem Sinne, daß die Gläubiger-Versammlung dem Entwurf-Vertreter keine Rechte oder Pflichten übertragen kann, welche in diejenigen des etwa vorhandenen Vertrags-(oder Grundbuch-)Vertreters eingreifen.

- b) Es empfiehlt sich eine Bestimmung, wonach das Amtsgericht in allen Fällen der Beantragung einer Gläubiger-Versammlung gemäß § 2 Abs. 2 des Entwurfs vor seiner Entscheidung den Schuldner, und wenn bereits ein Vertreter vorhanden ist, auch diesen zu hören hat.

Uebrigens ist es dringend erforderlich, daß zur thunlichsten Verhinderung von Ueberrumpelungen und Schädigungen des Unternehmens besondere Kautelen für den Fall geschaffen werden, daß der Minoritätsantrag auf Berufung einer Gläubiger-Versammlung nach seiner schriftlichen Begründung bestimmt oder geeignet ist, das Unternehmen und dessen Kredit zu gefährden.

Als Anhaltspunkt für die in den Entwurf nach dieser Richtung aufzunehmenden Vorschriften dürften sich die Bestimmungen empfehlen, welche das Handelsgesetzbuch im Falle der Beantragung von Revisoren zur Prüfung der Geschäftsführung vorgesehen hat, nämlich im § 266 Abs. 3 Satz 2 (Hinterlegung der Stücke und Nachweis über deren Befiz seit sechs Monaten), im § 266 Abs. 4 Satz 2 (Sicherheitsleistung) und im § 267 Abs. 3 Satz 2 (Solidarhaftung der Antragsteller bei bösslicher Handlungsweise für einen durch einen zurückgewiesenen oder unbegründeten Antrag der Gesellschaft entstehenden Schaden).

Dr. Rieffer.

¹⁾ Im ursprünglichen (dem Juristentage vorgelegten) Antragsformular war gesagt: „kann nur dahin erfolgen“, was aber zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Anlage II.

Entwurf eines Hypothekbankgesetzes und eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger vom 26. Mai 1898 Nr. 123
(1. Beilage) und vom 27. Mai 1898 Nr. 124 (1. Beilage) abgedruckt.

1. Entwurf eines Hypothekbankgesetzes.

§ 1.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht (Hypothekbanken), bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs der Genehmigung des Bundesraths.

Ist in der Satzung einer Hypothekbank bestimmt, daß die hypothekarischen Beleihungen nur im Gebiete desjenigen Bundesstaats erfolgen dürfen, in welchem die Bank ihren Sitz hat, so steht die Ertheilung der Genehmigung der Zentralbehörde dieses Bundesstaats zu.

Zu jeder Aenderung der Satzung einer Hypothekbank ist die Genehmigung der nach den Abs. 1, 2 zuständigen Stelle erforderlich.

§ 2.

Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und einzelnen Personen ist der Betrieb eines Unternehmens der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art unterjagt.

§ 3.

Die Hypothekbanken unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht steht dem Bundesstaate zu, in welchem die Bank ihren Sitz hat. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation fort.

§ 4.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklange zu erhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt:

1. jederzeit die Bücher und Schriften der Bank einzusehen, sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Werthpapieren zu untersuchen;
2. von den Verwaltungsorganen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;
3. einen Vertreter in die Mitgliederversammlungen und in die Sitzungen der Verwaltungsorgane der Bank zu entsenden, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane, sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Bank selbst vorzunehmen;
4. die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Kommissar bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt. Sie kann bestimmen, daß für die Thätigkeit des Kommissars eine Vergütung von der Bank an die Staatskasse zu entrichten ist; sie setzt den Betrag dieser Vergütung fest.

§ 5.

Die Hypothekenbanken dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken;
2. die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an inländische öffentliche Körperschaften oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und die Ausgabe von Schuldschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
3. die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn und die Ausgabe von Schuldschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen;
4. den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Werthpapieren mit der Maßgabe, daß die Ausführung der Kommission nur geschehen darf, wenn die Bank bei einer Einkaufskommission die Deckung, bei einer Verkaufskommission die Werthpapiere im Besitze hat;
5. die Annahme von Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes, welches die Bank zu verzinsen und ohne vorgängige Kündigung des Hinterlegers oder mit einer Kündigungsfrist von weniger als einem Monate zurückzahlen hat, ein Dritteltheil des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigen darf;
6. die Beforgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

Verfügbares Geld dürfen die Hypothekenbanken nutzbar machen durch Hinterlegung bei geeigneten Banken, durch Ankauf ihrer Hypothekenspfandbriefe, durch Ankauf von anderen Werthpapieren und von Wechseln nach den für die Reichsbank geltenden Vorschriften, sowie durch Beleihung von Werthpapieren nach einer von der Hypothekenbank aufzustellenden Anweisung. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen; sie ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Erwerb von Grundstücken ist den Hypothekenbanken nur behufs der Sicherung ihrer hypothekarischen Forderungen oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet. In Ansehung eines solchen Erwerbes stehen in jedem Bundesstaate Hypothekenbanken, die in dem Gebiet eines anderen Bundesstaats ihren Sitz haben, den einheimischen Hypothekenbanken gleich.

Aus besonderen Gründen kann die nach § 1 zuständige Stelle für eine Hypothekenbank Ausnahmen von den im Abs. 1 vorgesehenen Beschränkungen des Geschäftsbetriebs bewilligen.

§ 6.

Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Hypothekenspfandbriefe muß in Höhe des Kennwerths jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

§ 7.

Die Hypothekenbanken dürfen Hypothekenspfandbriefe nur bis zum fünfzehnfachen Betrage des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reserfonds ausgeben.

§ 8.

In den Hypothekenspfandbriefen sind die für das Rechtsverhältniß zwischen der Hypothekenbank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Kündigung der Hypothekenspfandbriefe, ersichtlich zu machen.

Die Hypothekenbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenspfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

§ 9.

Die Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen, deren Einlösungswert den Kennwerth übersteigt, ist nicht gestattet.

§ 10.

Als Unterlage für Hypothekenspfandbriefe dürfen nur Hypotheken benutzt werden, welche den in den §§ 11, 12 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

§ 11.

Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig.

Die Beleihung darf bei ländlichen Grundstücken zwei Dritttheile, bei städtischen Grundstücken drei Fünftheile des Werths nicht übersteigen.

§ 12.

Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werths sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Soweit vor der Beleihung die Grundstücke durch eine öffentliche Behörde des Gebiets, in welchem sie liegen, abgeschätzt werden, kann der Bundesrath bestimmen, daß der bei der Beleihung angenommene Werth auch den durch eine solche Abschätzung festgestellten Werth nicht übersteigen darf.

Hypotheken an Bergwerken, Gruben, Brücken und an allen einen dauernden Ertrag nicht gewährenden Grundstücken, insbesondere an Bauplätzen, sind von der Verwendung zur Unterlage von Hypothekenspfandbriefen ausgeschlossen. Hypotheken an Neubauten dürfen hierzu nicht benutzt werden, solange die Gebäude nicht fertig gestellt und ertragsfähig sind.

§ 13.

Die Hypothekenbank hat auf Grund der Vorschriften des § 12 eine Anweisung über die Werthermittelung zu erlassen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

§ 14.

Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld auszuführen.

Die Gewährung von Darlehen in Pfandbriefen der Bank zum Nennwerth ist nur zulässig, wenn die Säzung der Bank sie gestattet und der Schuldner zustimmt. In diesem Falle ist dem Schuldner unzulässig das Recht einzuräumen, die Rückzahlung des Darlehens nach seiner Wahl in Geld oder in Pfandbriefen der Bank, die den gleichen Zinssatz haben wie die empfangenen, nach dem Nennwerthe zu bewirken.

§ 15.

Die Grundzüge der Darlehensbedingungen sind von der Hypothekenbank festzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. In den Bedingungen ist namentlich zu bestimmen, welche Nachtheile den Schuldner bei nicht rechtzeitiger Zahlung treffen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Bank befugt ist, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen.

In den von der Hypothekenbank verwendeten Darlehensprospekten und Antragsformularen sind alle Bestimmungen über die Art der Auszahlung der Darlehen, über Abzüge zu Gunsten der Bank, über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen und der sonst dem Schuldner obliegenden Leistungen, über den Beginn einer Amortisation und über die Kündigung und Rückzahlung aufzunehmen.

§ 16.

Im Falle einer Verminderung des Werths des beliebigen Grundstücks, der ein unwirtschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zu Grunde liegt, sowie im Falle einer Veräußerung von Grundstücksstheilen, deren Unsicherblichkeit nach Maßgabe der Vorschriften der Landesgesetzgebung von der

zuständigen Behörde festgestellt wird, finden auf die Hypothekenbanken die Vorschriften über das Recht des Gläubigers auf sofortige Befriedigung aus dem Grundstücke nur in Ansehung des Betrags Anwendung, welcher in dem verminderten Werthe des Grundstücks nicht mehr die nach dem Gesetz oder der Satzung erforderliche Deckung findet; über diesen Betrag hinaus darf sich die Bank das Recht, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen, nicht ausbedingen.

Es darf nicht bedungen werden, daß die Bank im Falle ihrer Auflösung die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens verlangen kann.

§ 17.

Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, das Darlehen ganz oder theilweise zu kündigen und zurückzuzahlen.

Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraume von zehn Jahren ausgeschlossen werden. Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Darlehen, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

Soweit es nach diesen Vorschriften nicht gestattet ist, das Recht des Schuldners zur Rückzahlung des Darlehens auszuschließen, darf sich die Bank eine Rückzahlungsprovision oder die Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung nicht ausbedingen.

§ 18.

Bei Darlehen, welche durch regelmäßig wiederkehrende Leistungen zu tilgen sind (Amortisationsdarlehen), darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht nicht bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen Gründen die Rückzahlung des Darlehens vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.

Die Jahresleistung des Schuldners darf nur die bedungenen Zinsen und den Tilgungsbeitrag enthalten.

Der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners soll in der Regel nicht weniger als ein Halb, in keinem Falle weniger als ein Viertel vom Hundert der Darlehenssumme betragen.

§ 19.

Der Beginn der Amortisation darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum mit der Maßgabe hinausgerückt werden, daß die Tilgungsbeiträge in der Zwischenzeit zu Gunsten der Bank zu verrechnen sind.

Von dem Beginne der Amortisation an sind die Zinsen nur von dem jeweiligen Darlehensreste zu berechnen; der Mehrbetrag der Jahresleistung ist zur Tilgung zu verwenden.

Das Recht des Schuldners zur theilweisen Rückzahlung des Darlehens kann in der Weise beschränkt werden, daß die Bank eine Zahlung, die nicht den zehnten Theil des Restkapitals erreicht, nur annehmen braucht, wenn die angebotene Zahlung dazu bestimmt und geeignet ist, die Tilgungszeit unter Beibehaltung der bisherigen Höhe der Jahresleistungen um ein Jahr oder um mehrere Jahre abzukürzen. Für den Fall, daß der Betrag der Zahlung den zehnten Theil des Restkapitals erreicht, ist dem Schuldner das Recht vorzubehalten, eine entsprechende Herabsetzung der späteren Jahresleistungen unter Beibehaltung der

aus dem ursprünglichen Tilgungsplane sich ergebenden Tilgungszeit zu verlangen.

Die Bank darf sich von der Verpflichtung, in Ansehung des amortisirten Betrags die ihr behufs der Berichtigung des Grundbuchs, der Löschung der Hypothek oder der Herstellung eines Theilhypothekenbriefs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts obliegenden Handlungen vorzunehmen, im voraus nur für den Fall befreien, daß sich der amortisirte Betrag auf weniger als den zehnten Theil, bei einer Veräußerung des Grundstücks auf weniger als den zwanzigsten Theil der ursprünglichen Darlehenssumme beläuft.

Die Bank hat nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag des Darlehens am Schlusse des Vorjahrs amortisirt war.

§ 20.

Die zur Deckung der Hypothekenspfandbriefe bestimmten Hypotheken sind einzeln in ein Register einzutragen.

Das Hypothekenregister ist innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Eine Abschrift der seit der letzten Vorlegung bewirkten Eintragungen ist beizufügen. Die Abschrift wird von der Aufsichtsbehörde beglaubigt und aufbewahrt.

Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs hat die Bank den Gesamtbetrag der Hypothekenspfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Monats ausgegeben waren und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken im „Deutschen Reichsanzeiger“ und in den für die Veröffentlichungen der Bank bestimmten Blättern bekannt zu machen.

§ 21.

Die Jahresbilanz einer Hypothekensbank hat in getrennten Posten namentlich zu enthalten:

1. den Gesamtbetrag der zur Deckung der Hypothekenspfandbriefe bestimmten Hypotheken;
2. den Gesamtbetrag der rückständigen Jahresleistungen der Hypothekenschuldner;
3. den Gesamtwert der Grundstücke der Bank unter gesonderter Angabe des Werths der Bankgebäude;
4. die Gesamtbeträge der Bestände an Geld, an Wechseln und an Wertpapieren;
5. den Gesamtbetrag der Forderungen der Bank aus Lombardgeschäften;
6. den Gesamtbetrag der Guthaben bei Bankanstalten;
7. den Gesamtbetrag der ausgegebenen Hypothekenspfandbriefe nach ihrem Nennwerthe, bei verschiedenen Gattungen von Hypothekenspfandbriefen den Gesamtbetrag jeder Gattung;
8. Den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der Bank aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung.

§ 22.

Die bei der Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen entstehenden Kursverluste, sowie die durch die Ausgabe erwachsenden Kosten dürfen
Dieser, Zur Kritik des Hypothekensbankgesetzes. 7

nicht als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden, sind vielmehr ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Geschäftsjahrs zu verrechnen, in welchem sie entfallen.

Noch nicht fällige Ansprüche der Bank auf Nebenleistungen, welche der Schuldner außer den Zinsen zu entrichten hat, insbesondere auf Tilgungsbeiträge, die wegen Hinausrückung der Amortisation zu Gunsten der Hypothekbank verrechnet werden, dürfen behufs Deckung von Kursverlusten der im Abs. 1 bezeichneten Art insoweit unter die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden, als sie

1. unter Hinzurechnung der Darlehenszinsen den zur Verzinsung der Hypothekenspfandbriefe und des noch nicht getilgten Kursverlustes erforderlichen Betrag um mehr als ein Viertel vom Hundert der Darlehenssumme übersteigen,
2. nicht später als zehn Jahre nach dem Ende des Jahres fällig werden, in welchem der Kursverlust entstanden ist,
3. auch für den Fall einer früheren Rückzahlung des Darlehens hypothekarisch sichergestellt sind.

§ 23.

In der mit der Bilanz zu veröffentlichenden Gewinn- und Verlustrechnung sind in getrennten Posten namentlich die Gesamtbeträge der in dem Geschäftsjahre von der Bank verdienten Hypothekenzinsen, Darlehensprovisionen und sonstigen Nebenleistungen der Darlehensschuldner, sowie der Gesamtbetrag der für das Geschäftsjahr von der Bank zu entrichtenden Pfandbriefzinsen anzugeben.

§ 24.

In dem für jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1. die Zahl der zur Deckung der Hypothekenspfandbriefe bestimmten Hypotheken;
2. die Beträge, welche davon auf ländliche und auf städtische Hypotheken, auf Amortisationshypotheken und auf andere Hypotheken fallen;
3. die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst beteiligt war, getrennt nach ländlichen und städtischen Grundstücken;
4. die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahrs Grundstücke zur Sicherung der hypothekarischen Forderungen hat übernehmen müssen, sowie die Beträge der einzelnen Forderungen und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben, getrennt nach ländlichen und städtischen Grundstücken;
5. die Jahre, aus welchen die Rückstände auf die von den Hypothekenschuldnern an die Bank zu entrichtenden Jahresleistungen herrühren, sowie der Gesamtbetrag der Rückstände eines jeden Jahres;
6. der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen;

7. die Beschränkungen, welchen sich die Bank hinsichtlich der Rückzahlung der Hypothekenspfandbriefe unterworfen hat, getrennt nach den einzelnen Gattungen der Hypothekenspfandbriefe.

§ 25.

Jeder Besitzer eines Hypothekenspfandbriefs kann bis zum Ablaufe von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Jahresbilanz, später nur, solange der Vorrath reicht, einen Abdruck der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichts verlangen.

§ 26.

Ist über das Vermögen der Hypothekenbank der Konkurs eröffnet, so gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Sie haben untereinander gleichen Rang.

In Betreff des Anspruchs der Pfandbriefgläubiger auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 57, 141, 143, 144 und des § 155 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Während des Konkurses der Hypothekenbank sind die Kosten einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger, die nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, berufen wird, aus dem zur vorzugsweisen Befriedigung der letzteren dienenden Theile der Konkursmasse zu berücksichtigen.

§ 27.

Wer für eine Hypothekenbank wissentlich Hypothekenspfandbriefe über den Betrag hinaus ausgibt, welcher durch die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken gedeckt ist, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für eine Hypothekenbank wissentlich über eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek durch Abtretung oder Belastung verfügt, obwohl der Betrag der übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken zur Deckung der Pfandbriefe nicht genügt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf die Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 28.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift des § 2 werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 29.

Den Hypotheken stehen im Sinne dieses Gesetzes die Grundschulden gleich.

§ 30.

Werden von einer Hypothekenbank auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen, die an inländische öffentliche Körperschaften oder gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind, Schuldverschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die

Vorschriften der §§ 6, 8, 9, 20, 22, 25 bis 27 entsprechende Anwendung. Die von der Hypothekenbank in der bezeichneten Weise ausgegebenen Schuldschreibungen dürfen unter Hinzurechnung der ausgegebenen Hypothekenspfandbriefe den für die letzteren im § 7 bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als den fünften Theil übersteigen.

§ 31.

Werden von einer Hypothekenbank auf Grund von Darlehen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn gewährt sind, Schuldschreibungen ausgegeben, so finden auf diese Schuldschreibungen und die ihnen zu Grunde liegenden Darlehensforderungen die im § 30 Satz 1 angeführten Vorschriften entsprechende Anwendung. Die von der Hypothekenbank in der bezeichneten Weise ausgegebenen Schuldschreibungen stehen im Sinne der Vorschriften des § 7 und des § 30 Satz 2 den Hypothekenspfandbriefen gleich.

Die Satzung der Bank kann bestimmen, daß auf Grund der Forderungen aus den gemäß Abs. 1 gewährten Darlehen und auf Grund der Forderungen aus Darlehen, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Uebernahme der Gewährleistung durch eine inländische öffentliche Körperschaft gewährt sind, Schuldschreibungen einer und derselben Art ausgegeben werden, denen beide Arten von Forderungen zur Deckung dienen.

Im übrigen sind die für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen maßgebenden Grundsätze von der Hypothekenbank festzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

§ 32.

Der § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Schuldschreibungen, die von öffentlichen Körperschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften über ein Anlehen ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen werden.

§ 33.

Dieses Gesetz tritt, soweit sich nicht aus dem § 35 ein anderes ergibt, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 34.

Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbanken finden die Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2 keine Anwendung; die Vorschriften des § 1 Abs. 3 finden auf die bestehenden Hypothekenbanken mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Genehmigung von Satzungsänderungen die Landesaufsichtsbehörde zuständig ist.

Auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften findet, sofern sie vor dem 1. Mai 1898 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte betrieben haben, die Vorschrift des § 2 keine Anwendung.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbanken unterliegen den Vorschriften des § 5 insoweit nicht, als sie vor dem 1. Mai 1898 gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung neben den im § 5 vorgesehenen Geschäften noch weitere Geschäfte betrieben haben.

Eine Hypothekenbank, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht besitzt, über den im § 7 bestimmten Betrag hinaus Hypothekenspfandbriefe auszugeben, behält dieses Recht mit der Maßgabe, daß die ausgegebenen Pfandbriefe den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals nicht übersteigen dürfen und daß hierbei das eingezahlte Kapital nur insoweit berücksichtigt wird, als es nicht über den Betrag hinausgeht, auf welchen am 1. Mai 1898 das Grund- oder Stammkapital der Bank durch deren Satzung festgesetzt war. Der hiernach sich ergebende Betrag, bis zu welchem die Bank Hypothekenspfandbriefe ausgeben darf, tritt auch im Sinne des § 30 Satz 2 an die Stelle des im § 7 bestimmten Höchstbetrages.

Auf die Deckung der Hypothekenspfandbriefe durch Hypotheken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Hypothekenbank gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung erworben sind, finden die Vorschriften der §§ 10 bis 12 keine Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 21 bis 24 finden bei den bestehenden Hypothekenbanken erst auf die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Geschäftsbericht für das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Geschäftsjahr Anwendung. Auf die Verrechnung von Kursverlusten und Kosten der im § 22 Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, finden die Vorschriften des § 22 keine Anwendung; die Bank hat jedoch die zur Deckung solcher Verluste und Kosten in die Aktiven der Bilanz ausgenommenen Posten, soweit die Aufnahme nach § 22 nicht zulässig sein würde, längstens binnen fünf Jahren abzuschreiben.

§ 35.

Die bestehenden Hypothekenbanken haben mit der Anlegung der in den §§ 20, 30, 31 vorgeschriebenen Register so zeitig zu beginnen, daß die Register am 1. Januar 1900 angelegt sind. Unverzüglich nach diesem Zeitpunkte haben sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, daß die Anlegung der Register erfolgt ist.

Mit der Erstattung der Anzeige erlöschen die Pfandrechte, welche für die Pfandbriefgläubiger nach den Landesgesetzen bestellt sind. Soweit einer Bank in der Satzung oder den Pfandbriefbedingungen die Verpflichtung zur Bestellung eines Pfandrechts für die Pfandbriefgläubiger auferlegt ist, verlieren die hierauf bezüglichen Bestimmungen mit dem gedachten Zeitpunkt ihre Wirksamkeit.

2. Entwurf eines Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.

§ 1.

Sind von Jemand, der im Inlande seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, im Inland auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen ausgestellt, die nach dem Verhältnisse der Nennwerthe den Gläubigern gleiche Rechte gewähren, und betragen die Nennwerthe der ausgegebenen Schuldverschreibungen zusammen mindestens einhunderttausend Mark und die Zahl der Stücke mindestens einhundert, so haben die Beschlüsse, welche von einer Versammlung der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gefaßt werden, verbindliche Kraft für alle Gläubiger der bezeichneten Art.

Die Versammlung kann insbesondere zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger einen gemeinsamen Vertreter für diese bestellen.

Eine Verpflichtung zu Leistungen kann für die Gläubiger durch Beschluß der Gläubigerversammlung nicht begründet werden.

§ 2.

Die Versammlung wird durch den Schuldner berufen.

Sie ist zu berufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen den zwanzigsten Theil des Gesamtbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, oder ein von der Gläubigerversammlung bestellter Vertreter der Gläubiger die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 3.

Wird einem nach § 2 Abs. 2 gestellten Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, die Gläubiger oder den Vertreter der Gläubiger, welche das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Versammlung auf Kosten des Schuldners zu berufen. Zugleich kann das Gericht über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen.

Hat in dem Zeitpunkt, in welchem der Antrag gestellt werden soll, der Schuldner im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung gehabt hat.

Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag auf Ermächtigung zur Berufung der Gläubigerversammlung zurückgewiesen wird, findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt.

§ 4.

Steht der Geschäftsbetrieb des Schuldners unter staatlicher Aufsicht, so hat das Gericht vor der im § 3 bezeichneten Verfügung die Aufsichtsbehörde zu hören.

Die Aufsichtsbehörde kann die Gläubigerversammlung auch selbst

auf Kosten des Schuldners berufen oder die Berufung durch den Schuldner anordnen.

Sie hat das Recht, einen Vertreter in die Versammlung zu entsenden.

§ 5.

Die Berufung der Gläubigerversammlung erfolgt durch mindestens zweimalige Bekanntmachung im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ und in den sonstigen Blättern, durch welche für den Bezirk des im § 3 bezeichneten Gerichts die Eintragungen in das Handelsgericht bekannt gemacht werden. An die Stelle der letzteren Blätter treten, wenn der Schuldner eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine eingetragene Genossenschaft ist, die für die Veröffentlichungen der Gesellschaft oder der Genossenschaft bestimmten Blätter.

Die Frist zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung ist so zu bemessen, daß mindestens zwei Wochen für die im § 9 Abs. 2 vorgesehene Hinterlegung der Schuldschreibungen frei bleiben.

In dem Falle des § 3 muß bei der Berufung auf die gerichtliche Ermächtigung Bezug genommen werden.

§ 6.

Der Zweck der Versammlung soll bei der Berufung bekannt gemacht werden. Jedem Gläubiger ist auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu erteilen.

Ueber Gegenstände, die nicht gemäß § 5 Abs. 1, 2 ihrem wesentlichen Inhalte nach angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 3, des § 4 Abs. 1, 2 und des § 5 Abs. 3 finden auf die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung einer Versammlung entsprechende Anwendung.

§ 7.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie des Betrags der von jedem vertretenen Schuldschreibungen aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8.

Jeder Beschluß der Versammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll.

In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen anzugeben.

Das nach § 7 aufgestellte Verzeichniß der Teilnehmer der Versammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen. Die Beifügung der Belege über die Berufung der Versammlung kann unterbleiben, wenn

die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder dem Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 9.

Die Beschlüsse bedürfen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit wird nach den Beträgen der Schuldverschreibungen berechnet. Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

Gezählt werden nur die Stimmen derjenigen Gläubiger, welche ihre Schuldverschreibungen bei der Reichsbank, bei einem Notar oder bei einer anderen durch die Landesregierung dafür für geeignet erklärten Stelle hinterlegt haben.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend.

Dem Schuldner steht für die in seinem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen ein Stimmrecht nicht zu.

§ 10.

Sollen Rechte der Gläubiger aufgegeben oder beschränkt werden, soll insbesondere der Zinsfuß ermäßigt oder dem Schuldner Stundung bewilligt werden, so bedarf der Beschluß der Gläubigerversammlung einer Mehrheit von drei Viertheilen des Nennwerths der bei der Beschlußfassung vertretenen Schuldverschreibungen.

Die Mehrheit muß mindestens die Hälfte des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen und, wenn dieser nicht mehr als zwölf Millionen Mark beträgt, mindestens zwei Dritttheile des Nennwerths erreichen. Beträgt der Nennwerth der ausgegebenen Schuldverschreibungen weniger als sechzehn Millionen, aber mehr als zwölf Millionen Mark, so muß die Mehrheit acht Millionen Mark erreichen. Bei der Berechnung des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen werden die im Besitze des Schuldners befindlichen Schuldverschreibungen nicht mitgezählt, sofern sie von dem Schuldner bei einer der nach § 9 Abs. 2 zuständigen Stellen hinterlegt sind.

Der Beschluß muß für alle Gläubiger die gleichen Bedingungen festsetzen. Die Festsetzung ungleicher Bedingungen ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes sonstige Abkommen des Schuldners oder eines Dritten mit einem Gläubiger, durch welches dieser begünstigt wird, ist nichtig. Ein Beschluß der Versammlung, der durch Begünstigung einzelner Gläubiger zu Stande gebracht ist, hat den übrigen Gläubigern gegenüber keine verbindliche Kraft.

Auf Kapitalansprüche kann durch Beschluß der Versammlung nicht verzichtet werden.

§ 11.

Steht der Geschäftsbetrieb des Schuldners unter staatlicher Aufsicht, so ist zu einem Beschlusse der im § 10 bezeichneten Art die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Aufsichtsbehörde hat die Ertheilung sowie die Versagung der Bestätigung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12.

Beschließt die Versammlung die Bestellung eines Vertreters der Gläubiger, so muß zugleich der Umfang seiner Vertretungsmacht bestimmt werden.

Die selbständige Geltendmachung von Rechten durch die einzelnen Gläubiger ist ausgeschlossen, soweit der Vertreter zur Geltendmachung ermächtigt ist. Der Beschluß der Gläubigerversammlung, durch welchen dem Vertreter die Ermächtigung erteilt wird, unterliegt den Vorschriften des § 10 Abs. 1, 2 und des § 11.

Zum Verzicht auf Rechte der Gläubiger ist der Vertreter nur auf Grund eines ihn hierzu besonders ermächtigenden Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt.

Sind mehrere Vertreter bestellt, so können sie, falls nicht ein Anderes bestimmt ist, ihre Befugnisse nur in Gemeinschaft ausüben.

§ 13.

Ist der Schuldner eine Gesellschaft oder juristische Person, deren Mitglieder in Versammlungen Beschlüsse fassen, so ist jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellte Vertreter der Gläubiger befugt, den Mitgliederversammlungen beizuwohnen und sich an den Beratungen zu theiligen.

Soweit nach den Gesetzen Schriftstücke, die sich auf die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung oder auf die Vermögenslage oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft beziehen, den Gesellschaftern mitzuthemen sind, hat die Mittheilung in gleicher Weise auch an den Vertreter der Gläubiger zu erfolgen.

§ 14.

Die Befugnisse und Verpflichtungen eines gemäß § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters werden durch die auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Bestellung eines Vertreters nicht berührt.

§ 15.

Ist über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so gelten in Ansehung der Versammlung der im § 1 bezeichneten Gläubiger die folgenden besonderen Vorschriften.

Die Versammlung wird von dem Konkursgerichte berufen und geleitet.

Unverzüglich nach der Eröffnung des Konkurses ist eine Versammlung der Gläubiger zu berufen, um über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Konkursverfahren zu beschließen; die Berufung kann unterbleiben, wenn schon vorher von einer Versammlung über die Bestellung eines solchen Vertreters Beschluß gefaßt worden ist.

Das Konkursgericht hat außer den Fällen des § 2 Abs. 2 eine Versammlung der Gläubiger zu berufen, wenn dies von dem Konkursverwalter, dem Ausschusse der Konkursgläubiger oder der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

Die Stelle, bei welcher die Gläubiger die Schuldverschreibungen zu hinterlegen haben, wird durch das Konkursgericht bestimmt. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1, 2, des § 10 Abs. 4 und des § 11 finden keine Anwendung.

§ 16.

Werden im Konkurse die Forderungen aus den Schulverschreibungen durch den von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreter der Gläubiger angemeldet, so bedarf es der Beifügung der Schulverschreibungen nicht. Zur Erhebung der bei einer Vertheilung auf die Schulverschreibungen fallenden Beträge ist die Vorlegung der Schulverschreibungen erforderlich; auf die Erhebung findet die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung.

§ 17.

Wer sich besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei einer Abstimmung in der Gläubigerversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Gläubigerversammlung nicht theilnehme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher besondere Vortheile dafür gewährt oder verspricht, daß Jemand bei einer Abstimmung in der Gläubigerversammlung in einem gewissen Sinne stimme oder an der Abstimmung in der Gläubigerversammlung nicht theilnehme.

§ 18.

Auf Schulverschreibungen des Reichs, eines Bundesstaats oder einer öffentlichen Körperschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 19.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Versammlung und Vertretung der Pfandgläubiger einer Eisenbahn oder Kleinbahn in dem zur abgeordneten Befriedigung dieser Gläubiger aus den Bestandtheilen der Bahneinheit bestimmten Verfahren.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.



LAW LIBRARY
University of Michigan



3 5112 102 937 937

361
3e
3a
3b
3c
3d
3e
3f
3g
3h
3i
3j
3k
3l
3m
3n
3o
3p
3q
3r
3s
3t
3u
3v
3w
3x
3y
3z

LAW LIBRARY
University of Michigan



3 5112 102 937 937

LAW LIBRARY
University of Michigan



3 5112 102 937 937

LAW LIBRARY
University of Michigan



3 5112 102 937 937

LAW LIBRARY
University of Michigan



3 5112 102 937 937